Die menschliche Frucht : das Fruchtkind, und das Kind kurz vor, in, und gleich nach der Geburt ; in gerichtlich-medicinischer Hinsicht dargestellt / von L.J.C. Mende.

Contributors

Mende, L. J. K. 1779-1832. Francis A. Countway Library of Medicine

Publication/Creation

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1827.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/esrhsjhv

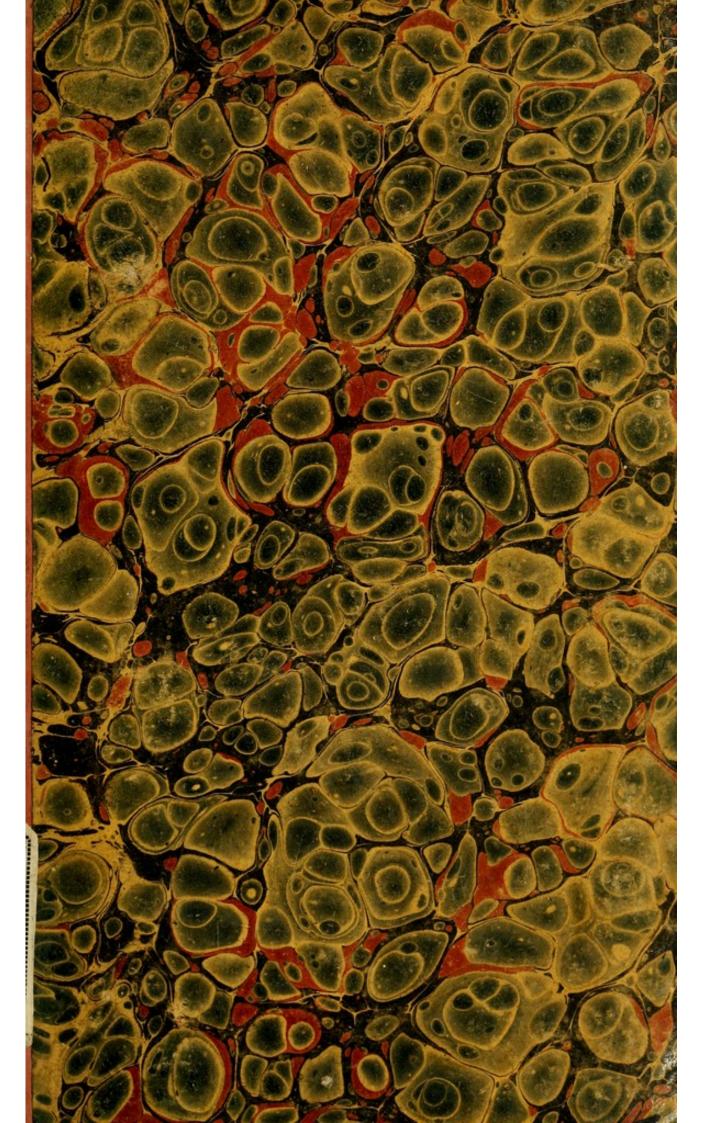
License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Francis A. Countway Library of Medicine, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Francis A. Countway Library of Medicine, Harvard Medical School. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

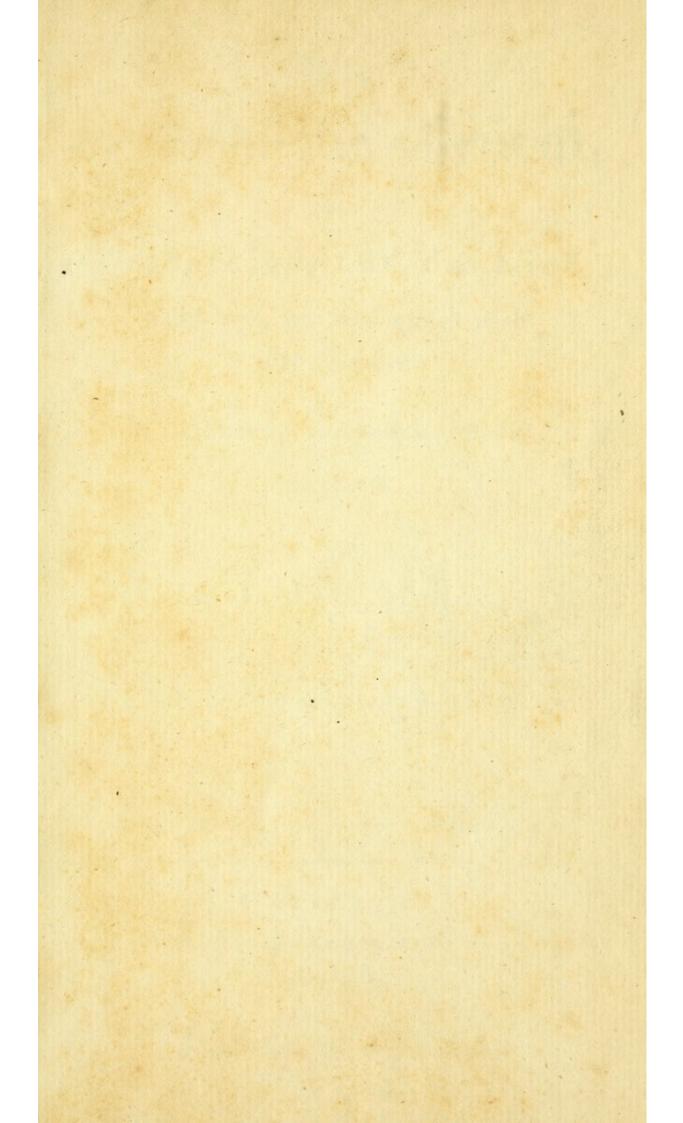
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

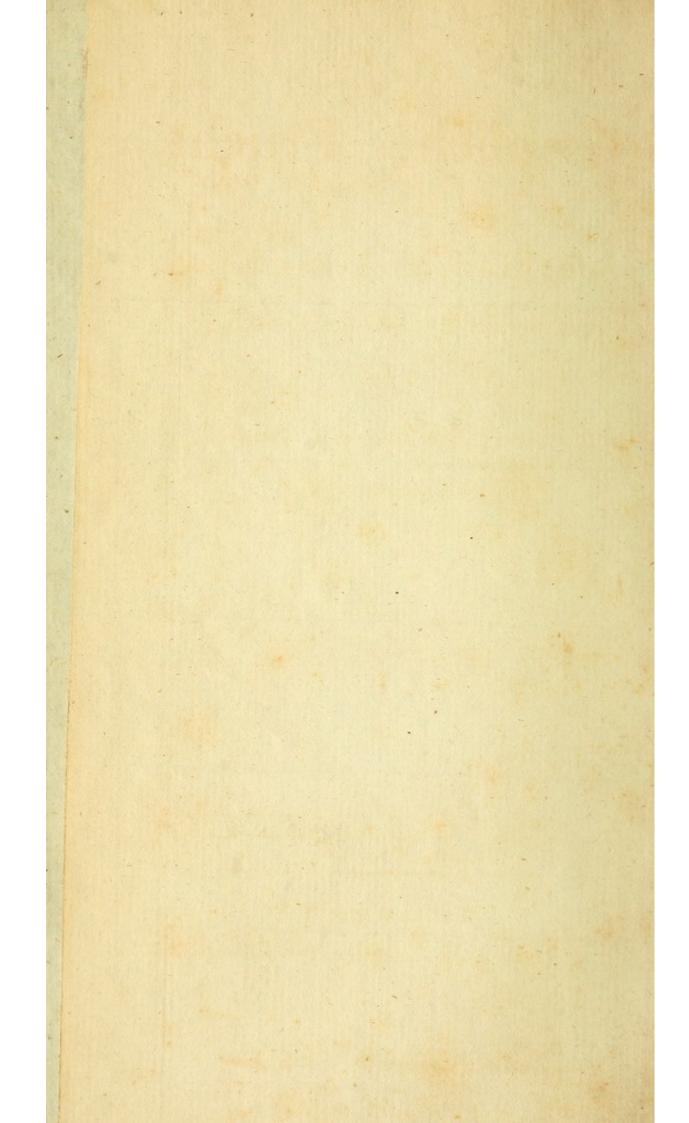


Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org



25.6.49





menschliche Frucht,

das

Fruchtkind, und das Kind

kurz vor, in, und gleich nach der Geburt.

In gerichtlich - medicinischer Hinsicht

dargestellt

von

Dr. L. J. C. Mende,

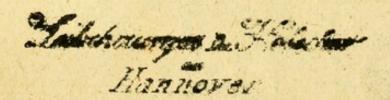
Ritter des Wasa-Ordens, Professor der Medicin und Direktor der Königlichen Entbindungsanstalt zu Göttingen, Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschaften daselbst, der K. K. Akademie der Naturforscher, und der Niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Bonn u. s. w.

Aus der Zeitschrift für gerichtliche Medicin u. s. w. besonders abgedruckt.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1827.



menschlieke Francis

Tour loss on and state to

2225



A gorden in Aledrain, w

Dem

hochverdienten Jubelgreise,

Herrn Landrath und erstem Bürgermeister

der

Stadt Greifswald,

Dr. Siegfried Joachim Meyer,

zur

Vorfeier Seines bevorstehenden funfzigjährigen

Amts - Jubiläums,

als schwacher Ausdruck der höchsten Verehrung und Dankbarkeit,

glückwünschend

zugeeignet.

gladella naturally a deold-Speder to y different a book ?

Die

menschliche Leibesfrucht,

das

Fruchtkind, und das Kind kurz vor, in, und gleich nach der Geburt,

- in gerichtlich - medicinischer Hinsicht.

Digitized by the Internet Archive in 2010 with funding from Open Knowledge Commons and Harvard Medical School



Der bedeutende Standpunkt, den die reife menschliche Leibesfrucht und das Neugeborne nach Maassgabe der Gesetze in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, machen eine genaue Kenntniss von ihnen, nicht bloss an sich, sondern auch in Beziehung auf die rechtlichen Zustände und Verhältnisse, die sie betreffen, oder von ihnen abhängen, wesentlich nöthig. Alle Lehrer der gerichtlichen Medicin haben dies anerkannt, und deshalb auf den werdenden und eben gebornen Menschen ihre besondere Aufmerksamkeit gerichtet. In einem vielleicht weiteren Umfange, wie bisher, ist dies auch in meinem Handbuche der gerichtlichen Medicin (2ter u. 3ter Thl.) geschehen. Da fortgesetzte Beobachtungen und Untersuchungen das dort Vorgetragene nur bestätigt haben, so schien es von meiner

Seite keiner Wiederholung desselben zu bedürfen, weshalb ich auch entschlossen war, über diese nämlichen Gegenstände nur dann erst wieder zu sprechen, wenn sie durch fremde oder eigne Bemühungen noch mehr erhellet worden, und noch richtiger und bestimmter dargestellt werden könnten. ders denken darüber jedoch andere würdige Männer, die mich zum Theil wiederholt aufgefordert haben, die Resultate meiner Untersuchungen über die reife menschliche Leibesfrucht kurz vor, in, und gleich nach der Geburt in rechtlicher Beziehung gedrängt, und so klar und anschaulich vorzutragen, dass auch in der gerichtlichen Medicin weniger unterrichtete, namentlich Rechtsgelehrte, zu einer richtigeren und dem Rechtszwecke mehr entsprechenden Kenntniss davon gelangen könnten. Da auch die Herrn, Hofrath Bauer und Geheime - Hofrath Mittermaier, die wohl, besser wie irgend ein Anderer, das Bedürfniss ihrer minder gebildeten, besonders jüngeren Kollegen, hinsichtlich dieser Gegenstände, kennen, und zu beurtheilen wissen, in jene Aufforderung einstimmten, so habe ich ihr zu genügen kein Bedenken tragen können. - Eine Wiederholung der bis zu einem gewissen Punkte hin für jetzt geschlossenen wissenschaftlichen Untersuchung, und gelehrte Erörterungen streitiger Fragen, über die unbefangen beobachtete Thatsachen noch nicht entschieden haben, darf man hier also nicht erwarten, sondern die einfache Schilderung der verschiedenen Zustände des

bezeichneten Gegenstandes, nach der durch treue Naturbeobachtung davon erlangten Kenntnifs, insoweit sie in rechtlicher Beziehung von Wichtigkeit sind. Dass ich indessen auch hier manchem Gegenstande neue Seiten abzugewinnen versucht, und ihn auf fruchtreichere Weise, als bisher, dargestellt habe, wird auch der denkende gerichtliche Arzt nicht ohne Wohlgefallen bemerken. Es werden sich daraus Resultate, wie ich hoffe, ergeben, die eben so neu als richtig sind, und die in betreffenden Fällen gerichtliche Medicinal personen, theils richtiger als bis jetzt zu urtheilen, theils die Grenzen ihrer Beurtheilung besser zu erkennen, in den Stand setzen werden. Wenn man findet, dass ich, nachdem ich mich fünf und zwanzig Jahre lang mit der Behandlung Schwangerer und Kreisender, und ihrer Leibesfrüchte und Neugebornen beschäftigt habe, mich hauptsächlich auf eigne Beobachtungen, für deren Wahrheit ich bürgen kann, stütze, und dass ich die Meinungen Anderer nur in so weit berücksichtige, als dies zur Berichtigung gangbarer Ansichten, die auf das Recht von Einfluss sind, dient, so wird man es mir, hoffe ich, mehr zum Verdienst, als zum Vorwurf anrechnen.

Unter einer lebenden menschlichen Leibesfrucht versteht man das nach einem fruchtbaren Beischlafe durch die Empfängnis im Leibe eines Frauenzimmers, das deshalb schwanger heißt, erzeugte, und mit der Kraft der Fortbildung zur Selbstständigkeit begabte menschliche Wesen. Sein Leben ist jedoch von eigenthümlicher Art, nämlich hinsichtlich seiner äußerlichen Bedingungen abhängig von der Mutter, im Betreff der innerlichen aber von seinem ihm eingebornen inneren Vermögen (ενοομων). Diesem doppelten Verhältnisse, gegen Aufsen und nach Innen, entspricht die Bildung der Leibesfrucht, die dadurch in ihrer Gestalt und Thätigkeit die Eigenthümlichkeit erhält, durch welche sie sich von dem gebornen Menschen unterscheidet. Hierbei theilt sie jedoch mit allen Lebenden die Fähigkeit missgebildet zu werden, Verletzungen ausgesetzt zu seyn, zu erkranken, und zu sterben, die sowohl durch ursprüngliche Abweichung ihres inneren Vermögens, als auch durch nachtheilige äußerliche Ursachen, und daher besonders auch durch den schädlichen Einfluss, den die Mutter entweder auf sie äussert, oder von ihr nicht abzuhalten vermogte, zur Wirksamkeit gelangt.

So haben wir es denn nicht weniger als mit gesunden und wohlgebildeten, auch mit übelgebildeten, verletzten, kranken, ja

todten Früchten zu thun.

Die in mehrere Wissenschaften eingeschlichene Unart, durch einen Zusatz zur Benennung eines Dinges, den Begriff davon ganz aufzuheben, und etwas Anderes darunter zu verstehen, als die einfache Benen-

nung ohne ihn bezeichnet, zeigt sich auch hinsichtlich der Leibesfrucht, von der nicht bloss einer wahren, sondern auch einer falschen Erwähnung geschieht, die aber von der ersteren völlig unterschieden ist. begreift darunter Erzeugnisse in denjenigen Theilen des Körpers eines Frauenzimmers, in denen auch die wahre Leibesfrucht ihren Sitz hat, oder, in regelwidrigen Fällen, doch haben kann, denen entweder niemals ein Vermögen der Entwickelung zu einem selbstständigen (d. h. hier, von der Mutter nicht mehr abhängigen) menschlichen Daseyn beiwohnte, oder die es, im Fall sie es auch ursprünglich besaßen, doch schon verloren haben, und durch den Einfluss einer abweichenden Bildungsthätigkeit der Mutter, in der sie sich befinden, in ein krankhaftes Gebilde ausgeartet sind.

Unter einem Neugebornen verstehen wir ein bis dahin in der weiblichen Gebärmutter eingeschlossen gewesenes Erzeugnis, das durch einen ordentlichen oder künstlichen Geburtsakt aus derselben hervorgebracht wurde, möge es eine falsche oder wahre Leibesfrucht, ein Fruchtkind, oder ein Kind seyn, männlich oder weiblich, und entweder wohl - oder übelgebildet, gesund oder krank, unverletzt oder verletzt, lebend oder todt. Alles dies ist, wenn von einem Neugebornen im Allgemeinen die Rede ist, noch ungewiß, und deshalb in jedem Fall, in dem es darauf ankommt, der Gegenstand einer besonderen Untersuchung.

Kind ist im Gegensatz einer Leibesfrucht ein menschliches Wesen, das neben den Eigenschaften der Kindheit, die zum Theil mit einigen der Leibesfrucht die nämlichen sind, zur Aufnahme der äußeren Lebensbedingungen des unmittelbaren körperlichen und räumlichen Zusammenhanges mit der Mutter nicht mehr bedarf, und bei dem deshalb, zu ihrer Aneignung, Werkzeuge in Thätigkeit sind, oder wenn es schon todt ist, waren, die bei der Frucht ruhten, andere dagegen, die bei dieser wirkten, thätig zu seyn aufgehört haben. —

Die Verwandlung aus einer Leibesfrucht in ein Kind, geht der Regel nach nicht auf einen Schlag und plötzlich vor sich, sondern der unmittelbare Zusammenhang mit der Mutter durch die von ihr ausgehende Herbeiführung der äußerlichen Lebensbedingungen, und die Thätigkeit der Leibesfrucht zu ihrer Aneignung, vorzugsweise durch die eigends dazu bestimmten Werkzeuge, erlöschen in demselben Maasse, als die selbstständige, durch die von Außen her, unabhängig von der Mutter, zudringenden Reize aufgeregte Wirksamkeit, und die damit beginnenden Verrichtungen vorher unthätiger Werkzeuge erwachen. Beide, jene Thätigkeit der Leibesfrucht, und diese kindliche Wirksamkeit, sind deshalb eine Zeitlang zugleich rege, und dies in der Regel schon während der Geburt, wenn das jetzt doppeltlebige Wesen sich noch ganz oder theilweise im Mutterleibe befindet; indem der Reiz, der hauptsächlich die kindliche Lebenswirksamkeit aufregt, die atmosphärische Luft, in dieser Zeit, schon zu ihm hindringen kann. Um diesen höchst wichtigen, nicht genugsam beachteten Uebergangszustand des Menschen aus dem Fruchtstande in den kindlichen, als einen besonderen, und eigenthümlichen herauszuheben, und gehörig zu bezeichnen, wähle ich für das darin sich befindende doppellebige menschliche Wesen, eine eigene zusammengesetzte Benennung, und heiße es ein Fruchtkind.

Nachdem ich so die Begriffe der Gegenstände, mit denen wir uns beschäftigen wollen, festgestellt, ihnen passende, und bis auf einen einzigen, der zur Unterscheidung eines vorher unberücksichtigten und unbenannten Zustandes dienen soll, und daher neu seyn mußte, herkömmliche Namen ertheilt, und sie dadurch also deutlich genug bezeichnet habe, wende ich mich zur näheren Betrachtung jedes Einzelnen davon, doch immer nur von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus.

I. Die falsche Leibesfrucht, Afterfrucht, Mondkalb, Mole.

Um gleich im Anfange zwei nicht zusammen gehörende Gegenstände zu trennen, möge zuerst von der falschen Leibesfrucht die Rede seyn. In dreifacher Hinsicht ist sie im Rechte theils von Bedeutung gewesen, theils noch bedeutend: ihres Ursprungs und ihrer Entstehung wegen; der möglichen Verwechselung mit wahren Leibesfrüchten halber; und um ihrer rechtlichen Bedeutung überhaupt willen.

Dass man in älteren Zeiten dergleichen Mondkälber aus einer fleischlichen Vermischung eines Frauenzimmers mit Thieren, ja gar mit Dämonen und bösen Geistern entstehen ließ, braucht, als völlig ungereimt, kaum erwähnt zu werden.

Von großer Wichtigkeit sind aber jetzt noch die Fragen: ob solche Afterfrüchte die vorhergegangene Vollziehung des Beischlafes voraussetzen, oder nicht; und im Fall der Bejahung: ob immer, oder nur unter gewissen Umständen, und bei bestimmten Eigenschaften des Erzeugten? indem ihre Beantwortung in einzelnen Fällen auf Untersuchung und Bestrafung von Unzucht, auf Verlöbnisse, und auf eheliche Verhältnisse einen großen Einfluß hat.

Da von den Aerzten beobachtet wurde, dass Aftersrüchte sowohl durch eine krankhafte Abweichung des Bildungsprocesses, nicht blos in den zeugungsfähigen Jahren, sondern auch im höheren und höchsten Alter, als auch nach vorher vollzogenem Beischlafe, wegen unvollkommner oder gestörter Empfängnis, behinderten Wachsthums des Eies, frühen Absterbens der Leibesfrucht, und Zurückbleibens des Mutterkuchens und der Häute, ja selbst nur der Ueberreste davon nach der Geburt, entständen, so theil-

ten sie alle in zwei Klassen ein, in Bildungs-

molen, und in Zeugungsmolen.

Der hierbei zum Grunde liegende Unterschied ist in der That richtig, die Unterscheidung in besonderen Fällen aber oft schwer. Die Erfahrung hat gelehrt, dass hohle, dem menschlichen Eie im ersten und zweiten Monate nach der Empfängnis völlig ähnliche Massen öfters periodisch aus der Gebärmutter abgehen, und dass sich sowohl in ihr, als auch in den Eierstöcken, ja sogar an anderen Stellen, menschliche Gebilde, die in allen Stücken einzelnen Theilen eines Fruchtkörpers gleichen, als Haare, Zähne, und selbst zusammengesetztere erzeugen können, ohne dass eine fleischliche Vermischung voranzugehen brauche, ja, in einzelnen Fällen, ohne dass sie einmal hat vorangehen können. Der Beweis dafür ist, dass man in den Leibern von Früchten und Kindern, von ganz alten Jungfern, und selbst von Knaben und Männern dergleichen angetroffen hat. Der Sitz solcher Aftererzeugnisse kann hier keinen Unterschied machen, da kein Grund vorhanden ist, warum sie nicht in den weiblichen Geburtstheilen so gut sollten vorkommen können, als an anderen Orten, z. B. in dem Hoden eines Knaben; und eben so wenig der Umstand, dass sie vielleicht ursprünglich einer Zwillingsempfängnis ihre Entstehung verdanken. Gebilde, die dem befruchteten menschlichen Eie ähnlich sind, in denen sich aber keine Frucht befindet, und einzelne Fruchttheile, ja selbst eine unor-

dentliche Zusammenhäufung mehrerer als Schädelknochenrippen, mit weichen Theilen bedeckter Extremitäten u. s. w. beweisen also, wenn sie von einem Frauenzimmer abgehen, noch immer nicht mit Gewissheit, dass sich dasselbe vorher mit einem Manne vermischt habe. Viel weniger ist dies der Fall, wenn den Afterfrüchten die Merkmale menschlicher Bildung gänzlich fehlen. Dagegen hat man Beispiele genug, dass durch unvollkommne und gestörte Empfängnis, so wie durch nachtheilige Einflüsse, die im Anfange der Schwangerschaft wirkten, Molen, theils gradezu erzeugt, und theils aus entarteten Eiern gebildet wurden, in denen keine Spur menschlicher Bildung zu erkennen war. Selbst die Nachgeburt, und eher noch Reste derselben, können so ausarten, dass ihre ursprüngliche Bildung überall nicht weiter zu erkennen ist. Wer würde in solchen Fällen es aber wagen wollen, den Ursprung dieser krankhaften Gebilde, von einem wirklich vollzogenen Beischlafe abzuleiten?

Es giebt nur zwei Merkmale, aus denen der gerichtliche Arzt auf diese Entstehungsart falscher Früchte, und aus ihrem Daseyn in geeigneten Fällen, auch auf getriebene Unzucht schließen darf, nämlich: weine solche menschliche Bildung, bei der die zum Leben der Frucht wesentlichen Werkzeuge, wenn auch mißgebildet, doch noch kennbar vorhanden sind, und mit den übrigen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß daraus eine wirklich begonnene, und unter

günstigeren Umständen möglich gewesene vollständige Entwickelung zur menschlichen Selbstständigkeit erhellt; und das Daseyn eines wirklichen Mutterkuchens und Nabelstranges; wenigstens des letzteren, wenn der erstere auch nicht mehr kenntlich seyn sollte. Wo von diesen beiden Merkmalen keins angetroffen wird, kann eine abgegangene Mole immer nur für ein krankhaftes Erzeugnis gelten, und darf nicht zum Unzuchtsbeweise dienen.

Sobald man mit der Unterscheidung einer falschen von einer wahren Frucht aufs Reine gekommen ist, kann eine Verwechselung beider unter einander, selbst wenn diese missgebildet wäre, nicht weiter Statt finden, und der gerichtliche Arzt wird daher auch in Fällen, die, wegen Vermuthung einer einem Neugebornen, dessen Beschaffenheit man noch nicht kennt, möglicher Weise zugefügten Gewaltthätigkeit, zu einer peinlichen Untersuchung die Veranlassung geben, so wie bei davon abhängenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. in Erbschaftsangelegenheiten, ungeachtet schwankenden gesetzlichen Bestimmungen darüber, wegen seiner richtigen Beurtheilung nicht in Ungewissheit seyn.

Was endlich die rechtliche Bedeutung einer Mole anbetrifft, so versteht es sich, daß sie, da sie nicht mit dem zur menschlichen Selbstentwickelung erforderlichen Vermögen begabt ist, auch auf keine menschliche Rechte, von welcher Art sie auch seyn mögen, einigen Anspruch machen, und deshalb auch kein Gegenstand eines Verbrechens seyn kann.

II. Die wahre Leibesfrucht.

Sie kommt, in rechtlicher Hinsicht, in Bezug auf ihre gute oder üble Bildung, Gesundheit oder Krankheit, Verletztheit oder Unverletztheit, Lebensfähigkeit, Leben oder Tod, und in Betreff der möglichen Verwechselung mit einem Fruchtkinde, und mit einem wirklichen in Betrachtung. Nicht weniger erfordert auch die Zahl der möglicher Weise zugleich in dem Leibe einer Frau vorhandnen Leibesfrüchte, in mehreren Bezie-

hungen, unsere Aufmerksamkeit.

Da schon im Römischen Rechte der Karakter der Menschheit an der guten Bildung der Leibesfrucht, bis auf einen gewissen Grad, gebunden ist, und da es nicht geleugnet werden kann, dass sie Missbildungen ausgesetzt ist, die theils die Fortdauer ihres Lebens nach der Geburt gradezu unmöglich machen, theils auf ihre nachmalige Persönlichkeit einen entweder hindernden oder abändernden Einfluss haben, so kann ihr rechtlicher Einfluss keinem Zweisel unterliegen. Um diesen Einfluss in bestimmten Fällen besser beurtheilen zu können, theile ich alle wahre, übelgebildete Früchte in zwei Klassen ein: in Missgeburten, und Missgestalten, wobei es freilich mit dem Begriffe schärfer,

als mit dem Namen zu nehmen ist. Erstere sind diejenigen, bei denen die zum Beginnen und zur Fortsetzung des kindlichen Lebens nöthigen Werkzeuge vermöge der vorhandnen Missbildung entweder ganz fehlen, oder doch ihre Verrichtungen zu bestreiten auf eine unheilbare Weise ganz außer Stand gesetzt sind. Da die Geburt das Fruchtleben beschliefst, so muss in oder nach derselben sogleich das kindliche beginnen. Geschieht dies nicht, so ist der Tod gewiss, und die Geburt dann gleichsam das Mittel dazu. Deshalb nenne ich eine solche Frucht, die wegen Bildungsfehler in oder nach derselben nicht in die Kindheit übergehen kann, ein Missgebornes, Missgeburt.

Eine Missgestalt ist dagegen die, bei welcher die vorhandnen Bildungssehler das Erwachen des kindlichen Lebens entweder gar nicht beeinträchtigen, oder doch in dieser Beziehung leicht unschädlich gemacht

werden können.

Die Unterscheidung beider ist zwar für den, der mit der Lebensökonomie einer Frucht und eines Kindes sattsam bekannt ist, nicht ganz schwer, sie bedarf aber in vielen Fällen einer genauen anatomischen Untersuchung, und immer der reiflichen Beurtheilung Kunstverständiger, die also nicht bloß in peinlichen, sondern auch in bürgerlichen, eine Leibesfrucht betreffenden Rechtsfällen, stets herbeigezogen werden sollten.

Da eine Missgeburt als Frucht lebend geboren, und als solche noch eine Zeitlang

fortleben kann, so lässt sich, wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, nicht gradezu sagen, dass ihr, in Beziehung auf Erbschaftsangelegenheiten u. s. w., oder hinsichtlich angethaner Gewaltthätigkeiten, alle Menschenrechte, in besonderen Fällen, gradezu abgesprochen werden könnten. Weil jedoch, wenn solche Früchte hernach todt sind, keine objectiven Beweise, Falls man nicht Zeugenbeweis dafür annehmen will, der aber eines Theils selten zu erlangen seyn wird, anderen Theils aber, der Natur der Sache nach, immer ungewiss bleiben muss, für die kurze Fortdauer ihres Lebens nach der Geburt denkbar sind, so wäre im Gesetze wohl auszusprechen, dass ihnen, als nicht lebensfähig, keine Menschenrechte zukommen könn-Das Recht die Nothtaufe zu erhalten, dürfte ihnen jedoch, besonders bei den Katholiken, nicht entzogen werden. -

Die Missgestalten sind unter sich sehr verschieden. In blos rechtlicher Beziehung hat man sie, nach den Ansichten der alten Römer, in solche unterschieden, die den Karakter der Menschheit an sich trügen, und die ihn nicht an sich trügen. Zu den letzteren rechnete man diejenigen, die einem Thiere überhaupt mehr glichen, als einem Menschen, vorzugsweise wenn die Missbildung sich auf den Kopf erstreckte, weil darin der Sitz der Seele angenommen wurde. Dass die Thierähnlichkeit einer Frucht nur auf Einbildung Anderer beruhe, haben schon

Haller *) und Sömmering **) bewiesen. Die Ausdrücke Hasenmund, Wolfsrachen u. s. w. beziehen sich überdies auf Verunstaltungen des Gesichts, die auf die Entwickelungsfähigkeit zur menschlichen Selbstständigkeit und daher späterhin auch zum Vernunftgebrauch gar keinen nachtheiligen Einfluss haben. Bei der verschiedenartigsten Schädel- und Gesichtsbildung, die zum Theil von der Racenverschiedenheit der schen abhängt, sind die Seelenfähigkeiten, die doch nur den Karakter der Menschheit bestimmen können, nicht blos im Ganzen dieselben, sondern sogar öfters bei den mit ungewöhnlicher Gestalt des Schädels, und mit, nach unserer Ansicht, häßlichen Gesichtszügen Begabten, am hervorstechendsten. Im Allgemeinen können daher die Vorstellungen der Alten von diesen am Kopfe Missgebildeten, und ihre darauf gegründete Eintheilung nicht weiter maassgebend seyn. Da es indessen gewiss ist, dass bei Früchten mit unvollkommner Schädelbildung, und zum größten Theile mangelndem Gehirne, obgleich sie ihr kindliches Leben beginnen, und sogar eine nicht zu bestimmende Zeit hindurch

^{*)} Vorlesungen über die gerichtliche Medicin. Thl. 1. S. 191.

^{**)} Abbildung und Beschreibung einiger Missgeburten. S. 32.

nach der Geburt fortzusetzen vermögen, keine Entwickelung zur Vernunftfähigkeit Statt findet, so kann man ihnen, im Sinne der altrömischen Rechtsgelehrten, den Karakter der Menschheit auch jetzt noch mit vollem Rechte absprechen. Bei Wasserköpfen, d. h. bei solchen Früchten, deren Hirnperipherie und Schädel durch eine in den Hirnhöhlen oft in großer Menge angesammelte wässrigte Flüssigkeit, ungemein, ja über das zwei- und dreifache ihrer gewöhnlichen Größe ausgedehnt ist, darf dies nicht unbedingt geschehen, weil nach meinen Beobachtungen theils die stärkste Ausdehnung bisweilen erst nach der Geburt eintritt, und theils die Vernunftfähigkeit dabei nicht selten ungetrübt bleibt, wie ich bei zwei Frauenzimmern dieser Art gesehen habe, von denen besonders das eine, das ungeachtet seines ungeheuren Kopfes, und der Verunstaltung der Wirbelsäule und der unteren Extremitäten, einige und zwanzig Jahre alt wurde, sich durch einen hellen Verstand und scharfe Urtheilskraft auszeichnete. - Die Eintheilung Missgestalteter von neueren Aerzten in die wegen Mangel, Ueberfluss, oder Formveränderung, kann allerdings bei ihrer Unterscheidung und Bezeichnung in einzelnen Fällen von Nutzen seyn, dagegen ist die nach ihren, von ihnen angenommenen Ursachen, in rechtlicher Hinsicht zu unbedeutend, als dass sie hier einer Prüfung unterworfen werden könnte. Wichtiger ist in dieser Beziehung dagegen, dass die Missbildung sich, dem äußern Ansehen

nach, entweder nur über einzelne Theile, oder über den ganzen Körper verbreitet, obgleich man es hiermit nicht zu genau nehmen muss; und dass sie bald bloss äusserlich ist, d. h. sich nicht auf die Eingeweide erstreckt, und bald allein innerlich, nicht selten aber innerlich und äußerlich zugleich. Der wichtigste Unterschied ist indessen, daß sie bisweilen die Fortsetzung des kindlichen Lebens auf die Dauer unmöglich macht, sie bisweilen dagegen kaum oder überall nicht beschränkt. Dabei muß jedoch auf die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit solcher Fehler Rücksicht genommen werden. Theilweise Verbildungen müssen sich nicht bloß auf einzelne Theile erstrecken, sondern es darf davon auch keine Veränderung der Persönlichkeit ausgehen. Jede die Persönlichkeit hindernde, oder abändernde Missbildung ist eine allgemeine, und jedwede bei der sie unverändert bleibt, eine örtliche. Diese letzteren beeinträchtigen, sobald sie nicht die Lebensfähigkeit aufheben, die Erlangung aller Menschenrechte nach der Geburt, und der davon abhängigen bürgerlichen, nicht; bei jenen aber geschieht dies auf dreifache Weise, indem sie sie entweder ganz aufheben, oder abändern und einschränken, oder zum Theil verdoppeln. Was die Lebensfähigkeit aufhebt, sollte, mit Ausnahme der Berechtigung zur Taufe, auch die Menschenrechte aufheben. Die Gesetzgebung hat darüber jedoch, entweder noch gar nicht, oder auf widersprechende Weise entschieden. Im bürgerlichen Rechte wird nur auf die Aeußerungen des kindlichen Lebens, ohne die Möglichkeit seiner Fortdauer weiter zu berücksichtigen, gesehen; und im peinlichen weiß man nicht, ob man die Lebensunfähigkeit wegen Mißbildung der, wegen des zu jugendlichen Alters gleichstellen soll, oder nicht. Das Bairische Gesetzbuch verbietet das erstere, der Rechtsgebrauch entscheidet sich aber bald für dies, bald für jenes.

Beschränkt werden die Rechte, wenn die Missbildung die Möglichkeit späterhin, und nach vollendetem Wachsthume menschliche und bürgerliche Verpflichtungen zu übernehmen, zum Theil, oder ganz aufhebt. Es bleibt denn nur das Recht auf die Taufe, auf Erhaltung, auf Erziehung und Unterricht, so weit sie möglich sind, und auf den Genuss derjenigen Vortheile, mit denen keine Uebernahme von Verpflichtungen verbunden ist. Auch in Beziehung auf dergleichen missgebildete Früchte, Kinder und Erwachsene ist unsere Gesetzgebung noch allenthalben unvollkommen.

Eine besondere Gattung hiervon sind die geschlechtslosen, die geschlechtlich Unfähigen, und die vermischten Geschlechts, oder die Zwitter, und auch von ihnen gilt daher, hinsichtlich der Umänderung und Beschränkung ihrer Rechte, der eben aufgestellte Grundsatz.

In Beziehung auf die Uebertragung von Rechten dürfte bei allen diesen Missbildungen anzunehmen seyn, dass sie das, was sie

selber nicht erlangen können, auch nicht zu übertragen vermögen. Hierüber hat jedoch die Gesetzgebung zu entscheiden, welche diese Gegenstände, und ihre möglichen Verschiedenheiten wohl aus mehreren Gesichtspuncten, und nicht bloss aus dem medicinischen zu betrachten hat. Verdoppelung der Rechte scheint da eintreten zu müssen, wo zwei Früchte so mit einander verbunden sind, dass jede sich als wirkliche Person entwickeln kann. Da indessen durch ihre unzertrennliche Verbindung ihre Fähigkeit zur Uebernahme von Verpflichtungen theils wohl eingeschränkt, theils aufgehoben wird, so müssen sie in dieser Hinsicht nach dem Vorhergehenden beurtheilt werden.

Die innerlichen Missbildungen, im Gegensatz gegen die äußerlichen, sind besonders in Beziehung auf die Lebensfähigkeit wichtig, indem es erwiesen ist, das Neugeborne eine Zeitlang als Kinder fortleben können, ohne das ihnen doch das Vermögen einer weiteren Lebensdauer zukommt. Dies ist besonders für das peinliche Recht von höchster Wichtigkeit, indem, was auch einige positive Gesetze dawider sagen mögen, keinem menschlichen Wesen ein größeres Unrecht angethan werden kann, als welches es, vermöge seiner Eigenthümlichkeit, zu erleiden fähig ist*). Da mehrere solcher Miss-

^{*)} Eine zur Welt gebrachte nicht lebensfähige Frucht ist, nach dem K. K. Oestreichischen

bildungen jedoch heilbar sind, so muss auch dies in Betrachtung gezogen werden. Eine Gesetzgebung, die unsers Zeitalters würdig ist, muss, wenn nicht das ganze jetzt geltende Zurechnungs- und Strafprincip als unstatthaft erscheinen soll, von ihren allgemeinen zu specielleren Bestimmungen übergehen, oder wenigstens leitende Grundsätze ausstellen, nach denen die besonderen Fälle zu beurtheilen sind.

Krankheiten und Verletzungen der Frucht und ihre Folgen, kommen mit den Missbil+ dungen in manchen rechtlichen Beziehungen, und besonders in Beziehung auf die Lebensfähigkeit, um so mehr überein, als sie zum Theil mit ihnen so nahe zusammengränzen, dass man sie oft nicht von einander trennen Hiervon abgesehen sind sie auch an sich, ihres Ursprungs, ihrer Wirkung auf die Frucht selber, auf die Mutter, auf den Geburtstermin, und selber auf den Geburtsvorgang, und endlich der bleibenden Folgen wegen, die davon in der Frucht, sey es nach ihrer Heilung, oder Falls sie tödtlich wurden, nach deren Tode zurückbleiben, und die bei dem Neugebornen hernach nicht selten für etwas Anderes gehalten werden, als sie sind, z. B. für Merkmale der Fäulniss, oder zugefügter Gewaltthätigkeiten, höchst wichtig, und

allgem. bürgerl. Gesetzbuche Thl. 1. Hpst. 1. §. 22. einer todtgebornen gleich zu schätzen, und diese, als wäre sie nie empfangen worden.

sie verdienen daher, wie es auch weiter unten geschehen wird, näher betrachtet zu werden.

In Beziehung auf falsche, missgebildete und kranke Früchte entsteht in der Ehe, besonders wenn mehrere der Art hintereinander geboren werden, und die Hoffnung auf gesunde und lebenskräftige Erben dadurch vereitelt wird, wohl die Frage: an welchem der Ehegatten die Schuld davon liege? Falsche Früchte entstehen unmittelbar durch Schuld des Mannes nur denn, wenn er entweder seiner Gattin zur unrechten Zeit, als kurz vor, und während des Monatsflusses, oder noch im Wochenbette, oder während eines krankhaften Zustandes, der sie zu einer vollständigen Empfängnis unfähig machte, oder wenn er ihr zu oft kurz hinter einander beiwohnt, und dadurch die ordentliche Bildung des Eies und der Frucht hindert; oder wenn er es absichtlich darauf anlegt, die Befruchtung zu verhüten; oder wenn er endlich zu unkräftig ist, keinen zur vollständigen Befruchtung genugsam ausgearbeiteten Saamen zubereitet, und den Geschlechtstrieb seines Weibes daher zwar aufregen, aber nicht befriedigen kann. Außer diesen Ursachen der Molenbildung hängen alle übrige entweder von äußeren Veranlassungen, oder von dem Weibe ab, in dessen Körper sie erzeugt wurden, wozu der Mann freilich auch mittelbar mitwirken kann. Missbildungen und Krankheiten der Frucht verdanken ihren Ursprung dagegen eben so oft dem Vater als der Mutter, ja oft sind

beide zugleich daran Schuld, weil sie in ihrer Leibesbeschaffenheit, Geschlechtstrieb und Geschlechtsvermögen nicht mit einander übereinstimmen, sehr oft aber auch äußere Einflüsse, unter denen die plötzlichen Eindrücke auf die Einbildungskraft, und durch sie auf Geist und Gemüth der Mutter, deren Wirkung man das Versehen nennt, nicht ganz übersehen werden dürfen. In einzelnen hieher gehörigen Fällen kann nur eine genaue Untersuchung von, mit den Lebensverhältnissen der Betheiligten genau bekannten Kunstverständigen, über die Ursache solcher ehelichen Unfälle, und ob, und an welchem der Ehegatten davon wohl die Schuld liegen möge, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit etwas ausmitteln. Kleine Abweichungen in der Bildung, die weder der Gesundheit und dem Leben, noch der Persönlichkeit, oder auch nur der Wohlgestalt nachtheilig sind, wie z. B. sechs Zehen an einem Fulse, oder Muttermäler u. dergl. m. heben den Begriff einer wahren, wohlgebildeten Leibesfrucht nicht auf.

Sie ist diejenige, bei der sowohl das Ganze, als auch alle einzelnen Theile, in Uebereinstimmung mit ihrem Alter und Geschlechte, so gebildet sind, wie es nicht allein die Bestreitung der, einer Leibesfrucht zukommenden, Verrichtungen, sondern auch ihre nothwendige Entwickelung zur menschlichen Selbstständigkeit fordern.

Dergleichen Leibesfrüchte können sich ausgetragen oder nicht, übertragen, lebend oder todt, gesund oder krank, und verletzt oder unverletzt, zur Geburt stellen.

Nicht ausgetragen sind alle diejenigen, die nicht die volle Zeit der regelmäßigen Dauer der Schwangerschaft in Mutterleibe zugebracht haben, ausgetragen aber die, bei denen dies der Fall ist, und die also zwischen der 38sten und 40sten Schwangerschaftswoche zur Welt kommen; übertragen heißen dagegen solche, die erst nach diesem Zeitraume geboren werden. Den Anfang der Schwangerschaft rechnet man von dem Tage an, an welchem der zuletzt erschienene Monatsfluß aufgehört hat. Ein Unterschied von ein paar Tagen kommt dabei jedoch nicht in Be-

trachtung.

Da die Entwickelung einer Frucht, nicht aber ihr Wachsthum, mit dem Alter derselben gleichen Schritt hält, sie aber an bestimmten, einen höheren Ausbildungsgrad anzeigenden körperlichen Veränderungen kenntlich ist, so hat man davon mit Recht die Kennzeichen ihres Alters hergenommen, Gröfse und Schwere aber nur als Nebenmerkmale angesehen. Man rechnet dabei nach Mondsmonaten, weil jene Veränderungen, obgleich sie beständig vor sich gehen, nur in vierwöchentlichen Zwischenräumen hörig unterschieden werden können. Als eine höchst wichtige Entwickelungsstuffe wird diejenige betrachtet, auf welcher die Frucht so weit ausgebildet ist, dass sie auf den Einfluss der nöthigen äußerlichen Bedingungen, das kindliche Leben beginnen

kann. Ueber ihre Eintrittszeit herrschen verschiedene Meinungen, die darin ihren Grund haben, dass man eines Theils einzelne, nicht einmal genugsam erwiesene Ausnahmen als Regel aufgestellt, anderen Theils aber dafür gehalten hat, dass mit dem Beginnen des kindlichen Lebens auch die Möglichkeit seiner ungestörten Fortsetzung gegeben sey, welches aber, da die inneren Bedingungen dazu sich nur langsam einstellen, keinesweges der Fall ist. - Nur wenn die zur anhaltenden Bestreitung des kindlichen Lebens dienenden Werkzeuge die gehörige Vollkommenheit erlangt haben, sind sie, wie sich dies von selber versteht, zu ihren Verrichtungen geschickt. Wann ehe dies in der Regel geschieht, kann daher nur durch vielfältige anatomische Untersuchungen ausgemittelt werden. Diese haben uns gelehrt, dass zwar mit der 28sten Woche der Schwangerschaft, und ausnahmsweise wohl früher, die zu den Geschäften des Athemholens, und des kleinen Kreislaufs des Bluts dienenden Theile weit genug ausgebildet sind, um, wenn atmosphärische Luft zu ihnen dringt, jene Geschäfte zu beginnen, nicht aber, um sie ununterbrochen und anhaltend fortsetzen zu können. Erst in und nach der 32sten Woche haben sie dazu einigermaaßen hinreichende Stärke und Festigkeit, doch sind, außer dem Zuflusse der athembaren Luft, noch andere günstige äufsere Bedingungen, und namentlich ein höherer Wärmegrad, als dessen eine ausgetragene Frucht zu ihrem Uebergange in die Kindheit, und zur nachherigen Fortsetzung des kindlichen Lebens bedarf, erforderlich. Vor der 36sten Woche kann nicht darauf gerechnet werden, dass eine sonst gesunde und kräftige Frucht, wenn sie durch eine Frühgeburt zur Welt kommt, bei der gewöhnlichen Pflege, die einem Neugebornen gewidmet zu werden pflegt, beim Leben bleibe, nach derselben aber gelingt dies allerdings, und um so leichter, je mehr die Frucht sich schon dem Alter von 40 Wochen genähert hat.

In älteren Zeiten, ehe man die Lebensökonomie einer Frucht und eines Kindes genau genug kannte, hielt man dafür, dass allein von ihrem geringeren oder höheren Alter das mangelnde oder vorhandene Vermögen, das Leben nach der Geburt als Kind fortzusetzen, abhänge, und nannte daher eine Frucht, die das, nach der damals herrschenden Meinung, dazu nöthige Alter erreicht hatte, eine lebensfähige, und die es nicht gethan, eine des Lebens unfähige. Jetzt da man weiß, daß jenes Vermögen auch von ihrer guten Bildung, ihrer Unverletztheit, und selbst von ihrer Gesundheit abhängig ist, kann die durch das Alter bedingte nur als eine Gattung der Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit angesehen werden, die sich uns aber, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, unter vier verschiedenen Graden darstellt. Der erste Grad bezeichnet die beginnende, von der 28sten bis zur 32sten Schwangerschaftswoche, der zweite die be-

schränkte, von der 32sten bis zur beendigten 36sten, und der dritte endlich, die zureichende Lebensfähigkeit, von der 36sten bis zur 40sten Woche. Die vollkommne, also die höchste Stuffe der zureichenden, fällt mit dem regelmäßigen Geburtstermine zusammen, und daher gegen das Ende der 40sten Woche. Es versteht sich übrigens von selber, dass sowohl schlechte Ernährung, Schwäche und kränkliche Beschaffenheit, als auch das Gegentheil hiervon, auf diese Grade der Lebensfähigkeit einer Frucht, hinsichtlich ihrer wirklichen Erhaltung nach der Geburt, keinen geringen Einfluss äußern, indem es dabei nicht bloß auf den Bildungsgrad, obgleich dieser den eigentlichen Maassstab dafür abgiebt, sondern auch auf das Maass der Energie, das durch alle jene Umstände mit bestimmt wird, ankommt. Dieserhalb ist allenthalben, wo das Alter und die Lebensfähigkeit einer Frucht von Wichtigkeit sind, eine genaue Untersuchung Kunstverständiger, und Falls sie schon todt ist, auch eine kunstmässige Zergliederung der kleinen Leiche erforderlich.

Eine Lücke in unserer Gesetzgebung ist es, dass darin eben so wenig, wie auf die verschiedenen Gattungen der Lebensfähigkeit und Unfähigkeit, auf die Grade der von dem Alter abhängigen, genügende Rücksicht genommen wird.

Das Leben einer Frucht ist, in ausschließlicher Beziehung auf sie selber, nach zweien Richtungen hin wirksam, nämlich nach der die sich auf ihre Selbsterhaltung bezieht, und in derjenigen, die auf ihre Ausbildung zur Lebensfähigkeit gerichtet ist. Sehr wichtig ist es, daß jene ohne diese, nicht aber diese ohne jene Statt finden kann. Daher lebt bisweilen eine Frucht, ohne in dem Alter, in dem dies sonst der Fall seyn sollte, lebensfähig zu seyn, wenn sie aber in der That lebensfähig ist, so muß sie auch lebendig seyn. Wenn daher von todten Neugebornen gesagt wird, sie seyen lebensfähig oder unfähig, so versteht es sich, daß dadurch nur der unmittelbar vor ihrem Tode vorhandene Zustand bezeichnet wird.

Zwischen der 38sten und 40sten Schwangerschaftswoche tritt der Zustand der Reife bei einer lebenden Frucht ein. Der Unterschied von 14 Tagen macht in den Merkmalen derselben keine große Veränderungen, und daher ist nicht wohl zu bestimmen ob ein Neugebornes grade 40 oder nur 38 Wochen alt geworden sey. Im Allgemeinen sind zwar im ersten Fall Gewicht und Größe bedeutender, da diese an sich aber bei verschiedenen gleich alten Früchten so sehr verschieden sind, so lässt sich daraus allein nichts folgern. Es kann hierauf indessen auch um so weniger ankommen, als der Geburtstermin keinesweges immer auf den 280sten Tag fällt, sondern, so lange er regelmäßig ist, zwischen dem 266sten und 287sten, bis 294sten Tage schwankt. gut nämlich die Geburt, ohne dass sich eine besondere Abweichung von der Regel dabei annehmen ließe, 14 Tage vor dem Ende der

40sten Woche, eben so gut kann sie auch, 14 Tage nach demselben vor sich gehen. Dies ereignet sich unter günstigen Umständen auch gar nicht so selten, als man gewöhnlich glaubt. Man nennt im Allgemeinen indessen schon jede Frucht, die länger als 280 Tage getragen wird, eine übergetragene; man muss es jedoch eingestehen, dass die Fortschritte der Ausbildung während eines im Mutterleibe länger verlebten Zeitraumes von 14 Tagen keinesweges so groß sind, daß man sie an zuverlässigen Merkmalen erken-Zwar sind auch hier wieder nen könnte. Maas und Gewicht etwas größer, die Verknöcherung ist mehr vorgeschritten, was man besonders an den Schädelknochen, die minder große Zwischenräume zwischen sich lassen, und de shalb unbeweglicher sind, bemerken kann, es hat sich mehr Fett erzeugt, und die Oberfläche des ganzen Körpers ist deshalb mehr abgerundet, die Muskeln sind derber geworden, alle Theile stehen in einem gleichmäßigeren Verhältnisse zu einander, und die Lebensäußerungen sind kräftiger; dennoch aber sind alle diese auf Zunahme und höhere Entwickelung beruhenden Merkmale Zufälligkeiten unterworfen, vermöge deren sie, wenigstens dem äußeren Ansehen nach, bisweilen schon bei eben erst ausgetragenen Früchten wahrgenommen werden, und bei übergetragenen fehlen, so dass sich aus ihnen allein noch kein sicherer Schluss auf ihr höheres Alter machen lässt.

Wenn jedoch eine in der ersten Anlage nicht zu kleine, in ihrem Wachsthume nicht unterbrochene, nicht übel genährte, und gesunde Frucht über die gewöhnliche Zeit im Mutterleibe bleibt, so nimmt sie so an Umfang und Größe zu, daß sie über die 4te Woche hinaus, mit den mütterlichen Geburtstheilen und namentlich mit dem wohlgebauten Becken in ein solches Missverhältniss geräth, dass sie nur mit Mühe, und nach der 6ten Woche gar nicht mehr zur Welt gebracht werden kann. Diese durch viele Messungen ausgemittelten und bestätigten Thatsachen bezeichnen für die Gesetzgebung die Grenze, bis zu der sie die Möglichkeit der Verlängerung der Schwangerschaft, die an sich nicht in Abrede zu stellen ist, zugestehen darf. Für Ausnahmen davon müssen dann natürlich specielle Beweise beigebracht werden.

Da in einzelnen Fällen dieser Art doch immer besondere Ursachen der Geburtsverzögerung wirksam sind, da der Zustand der Mutter ihnen nicht allein entspricht, sondern er auch, selber nach dem was vielfältige Beobachtungen darüber aussagen, gemeiniglich etwas Eigenthümliches, nämlich starke Ausdehnung der Gebärmutter, von vermehrter Absonderung und Anhäufung des Fruchtwassers, mit sich führt; da die Art des Geburtsvorganges mit jenen Ursachen, mit dieser Eigenthümlichkeit und mit der Beschaffenheit, Größe und Lage des Neugebornen übereinstimmt, und da dieses endlich,

Falls nicht Gründe vom Gegentheile vorhanden sind, einen höheren seinem Alter entsprechenden Grad der Ausbildung hat, so erhält der gerichtliche Arzt hiedurch auch für die Entwerfung seines in besonderen Fällen abzugebenden Gutachtens hinreichende Kriterien, nach denen er selbst die Ausnahmen von der Regel, und mithin auch von der gesetzlichen Bestimmung, wohl zu beurtheilen im Stande seyn wird.

Das Leben der Frucht ist, wie jedes andere, sowohl von innerlichen, als auch von äußerlichen Bedingungen abhängig, dennoch aber ist zwischen ihm und dem nach der Trennung von seinem mütterlichen Boden fortdauernden menschlichen Daseyn ein Dieser besteht darin, dass der Unterschied. geborne und athmende Mensch die äußeren Lebensbedingungen unmittelbar aus seiner Umgebung, so wie sie darin vorhanden sind, aufnimmt, sie so weit es nöthig ist bearbeitet, und umändert, und sie sich, nachdem dies geschehen ist, aneignet, das für ihn aber nicht mehr Taugliche wieder ausstößt; die Leibesfrucht sie dagegen schon, für sie besonders zubereitet, von der Mutter erhält, und wohl nur sehr wenig davon wieder ausleert, wenn sie gleich das zur Ernährung nicht weiter Brauchbare abscheidet, und einen Theil des Abgeschiedenen in den Ausleerungswegen bis zur Geburt zurückhält.

Diese äußeren Lebensbedingungen sind für den Ersteren, Luft, Wärme, Licht und Nahrungsmittel, die er theils durch die Athmungswerkzeuge, theils durch die ganze Hautoberfläche, und theils durch den Nahrungskanal aufnimmt. Die letztere, die Frucht, wenigstens von der Zeit an, dass sie rothes Blut besitzt, ein Umstand, der hier, weil sie vor diesem Zeitraume kein Gegenstand unserer Betrachtung ist, erwähnt werden musste, kann die Wirkungen, die das Einathmen der Luft bei jenem hervorbringt, auch nicht ganz entbehren, und dennoch vermag sie, von Häuten eingeschlossen, und vom Fruchtwasser umgeben, sie nicht aufzunehmen. Sie hat daher eine Vorrichtung von der Natur bekommen, die sie so mit der Mutter verbindet, dass dadurch, nach Maalsgabe ihres Bedürfnisses, dasselbe in ihr hervorgebracht wird, was beim athmenden Menschen durch die Einziehung und Verarbeitung der atmosphärischen Luft. Diese ist der Mutterkuchen und der Nabelstrang. Der erstere ist gleichsam das Feld, auf dem sich die kleinsten Gefässe die das Blut führen, das der Verwandlung, die es beim athmenden Menschen in den Lungen erleidet, unterworfen werden soll, ausbreiten, durch das es denn, wegen seiner innigen Verbindung mit der Gebärmutter, dem umwandelnden Einflusse ihres Blutes blossgestellt wird *). Das Blut, die Gefässe, und der

^{*)} Sollten die Resultate der Untersuchungen: über die Ursache der Bewegung des Pflanzensafts, von Dutrochet, auch nicht über diesen Gegenstand einiges Licht verbreiten?

Mutterkuchen verhalten sich dabei ganz wie die Lungen mit ihren sich über die Luftzellen netzförmig ausbreitenden, theils mit schwarzem, theils mit rothem Blute angefüllten Gefässen, nur mit dem Unterschiede, dass jene das umwandelnde Princip unmittelbar aus der eingeathmeten Luft entnehmen, und ihre Ausscheidungsstoffe wieder daran absetzen, diese aber mittelbar aus dem mütterlichen Blute, und an dasselbe, und dass aus ihm die Umwandlung doch unvollständiger geschieht, und der Unterschied zwischen dem rothen und dem schwarzen Blute in der Frucht geringer, und minder auffallend ist. Der Nabelstrang besteht gewöhnlich aus zwei, in eigenen von der Wasserhaut gebildeten Scheiden eingeschlossenen, und so besonders und gemeinschaftlich von ihr umhüllten Schlagadern, und einer eben so umkleideten Blutader, die um so mehr den Lungenschlagadern, und dem gemeinschaftlichen Stamme der Lungenblutadern gleichgestellt werden können, als auch hier wie bei diesen, die Schlagadern das umzuändernde Blut zum Mutterkuchen hinführen, und die Blutader es von ihm wieder zur Frucht zurückbringt. Der Unterschied ist indessen, dass die Schlagadern nicht aus dem rechten Herzen kommen, und die Blutader ihr Blut nicht in das linke Herz bringt, sondern grade umgekehrt, wenn gleich, was die Schlagadern anbetrifft, nicht unmittelbar, sondern erst aus zwei großen Schlagaderstämmen, den Beckenschlagadern. Von der nicht unwahrscheinlichen Uebertragung nährender Stoffe durch die Venen des Mutterkuchens, und die Nabelschnurvene wird weiterhin gehandelt werden.

Da hiernach der Mutterkuchen und der Nabelstrang so wichtige, und mit der Erhaltung des Lebens so unmittelbar zusammenhängende Verrichtungen haben, so fällt ihre große Bedeutung sogleich von selber in die Augen. Es bedarf deshalb auch wohl kaum der Erinnerung, daß ihr gesunder oder kranker Zustand sowohl als Ursache, wie auch als Zeichen der Gesundheit, Krankheit, oder gar des Todes der Frucht, stets in Erwä-

gung gezogen werden müssen.

Die äußere Wärme, deren die Frucht in einem höheren Grade bedarf, als der athmende Mensch, bekommt sie von der Mutter durch das Fruchtwasser, das etwa eine Temperatur von 28 bis 30 Grad Reaumur hat. Man darf dies, um die große Veränderung richtig zu beurtheilen, die auch in dieser Hinsicht durch die Geburt bewirkt wird, und die auf das Leben des Neugebornen öfters einen so nachtheiligen Einfluß äußert, nicht unberücksichtigt lassen. Licht braucht sie dagegen, wie der Aufenthalt, in dem sie sich befindet, beweist, überall nicht.

In Betreff der Nahrungsmittel läst sich mit Gewissheit sagen, dass, wenn die Leibesfrucht durch den Mutterkuchen athme, sie auch durch ihn, oder auf einem anderen Wege, Nahrung zu sich nehmen müsse. Da sich kein unmittelbarer Uebergang des mütterlichen Blutes zur Leibesfrucht, in der Art, wie man ihn vermuthete, nachweisen lässt, und da das Daseyn der im Mutterkuchen und Nabelstrange angenommenen aufsaugenden Gefässe unerwiesen ist, so scheint die wichtigste Quelle der Ernährung für sie das sie umgebende Fruchtwasser zu seyn, das in der That auch eine Menge nährender Bestandtheile enthält, und für dessen Aufnahme sowohl durch den Mund, als durch die Haut, sehr viele Beweise sprechen. Dennoch ist es nicht die einzige, da man Früchte sieht, die sich beim gänzlichen Mangel daran doch wohl befanden. Ich halte deshalb dafür, dass die Frucht durch das Aufsaugungsvermögen der Venen im Mutterkuchen, einen Theil ihrer Nahrung unmittelbar von der Mutter erhalte.

Der Ausscheidungen, die beim athmenden Menschen, außer der durch die Athmungswerkzeuge selber, durch den After, durch die Harnwege, und durch die Hautoberfläche geschehen, scheint die Frucht nicht zu bedürfen, indem zwar die Aussonderungsstoffe auch abgeschieden werden, doch in den Ausleerungswegen bis nach der Geburt zurückbleiben. Daher sind, der Regel nach, der dicke Darm und der Mastdarm der reifen Leibesfrucht mit Kindspech, und ihre Urinblase mit Urin angefüllt. - Ob die käsigte Feuchtigkeit vielleicht aus einem Niederschlage der Ausdünstungsstoffe auf die Haut entsteht, oder aus einer Absetzung von Eiweisstoff und fettiger Substanz aus dem

Fruchtwasser, kann hier auf sich beruhen bleiben.

Dieser Verschiedenheit in der Aufnahme der äußerlichen Lebensbedingungen entspricht auch die innere Bildung der Frucht, in der einige Werkzeuge angetroffen werden, die bloss auf sie Bezug haben, andere dagegen aber, die erst mit dem selbstständigeren Leben ihre Thätigkeit beginnen, und die sich deshalb in einem unvollkommnern, und theilweise unthätigen Zustande befinden. Zwischen diesen und jenen findet jedoch ein sehr bemerkenswerther Gegensatz Statt, der darin besteht, dass in den ersteren eine erst nach der Geburt sich entwickelnde Anlage vorhanden ist, sobald ihr Daseyn und ihre Wirksamkeit nicht mehr nötbig sind, von selber zu erlöschen; in den anderen aber die Entwickelung, ungeachtet der Abwesenheit der nach Außen gerichteten Thätigkeit, stets in dem Maasse fortschreitet, dass sie, sobald sie nur die dazu nöthigen äußeren Bedingungen aufnehmen können, auch jene zu beginnen im Stande sind. Die Folge hiervon ist, dass die für die Erhaltung des Fruchtlebens bestimmten Vorrichtungen, da sie während seiner Dauer in steter Wirksamkeit sind, und eines wirklichen Umbildungsprocesses zu ihrer Aufhebung bedürfen, erst nach der Geburt allmälig verschwinden, diejenigen Werkzeuge aber, von deren Thätigkeit der Eintritt, und die Fortsetzung des kindlichen Lebens abhängen, sie auch sogleich, als sie von dem dazu erforderlichen

Reize getroffen werden, nach Maafsgabe ihrer Ausbildung, auszuüben anfangen und fortsetzen. Ist dies einmal geschehen, so bleiben diese Theile, mit Ausnahme der Veränderungen, die der Wachsthum, etwanige Verletzungen, Krankheiten und das Alter darin bewirken, lebenslänglich in dem dadurch erlangten Zustande, und selbst der Tod vertilgt ihn nicht wieder.

Seine Merkmale sind es daher, an denen wir, ihrer Beständigkeit wegen, den Unterschied zwischen einer Frucht und einem Kin-

de zu erkennen suchen.

Die Theile, in denen wir sie vorzugsweise wahrnehmen, sind hauptsächlich die Athmungswerkzeuge, das Herz und seine großen Gefässtämme, die Leber, der Nahrungskanal, und die Urinblase, wobei wir zugleich auf den verhältnissmässigen Umfang des Brustkastens, und des Unterleibes achten. Zu den ersteren, den Athmungswerkzeugen, gehören zunächst der Kehlkopf, die Luftröhre, und die Lungen. Sie sind es, durch die beim athmenden Menschen die athembare Luft aufgenommen, und zur Umwandlung des schwarzen in rothes Blut, welches letztere der unentbehrliche, und nothwendige, und daher durchaus beständige Lebensreiz ist, ohne den es sogleich erlischt, verwendet wird. Wegen des Thätigkeitsverhältnisses, in dem die Stimmritze mit ihrem Deckel, dem Kehldeckel, und die Lungen, der Zwerchmuskel, und der ganze Brustkasten zu einander stehen, werden die Lungen,

wenn sie einmal atmosphärische Luft aufgenommen haben, niemals wieder leer davon; nach dem Tode aber verhindert dies der Mangel ihrer Zusammenziehung und Zusammendrückung, und die Schwere der Luft. Ausgebildete und gesunde Lungen also, die einmal vollständig geathmet haben, bleiben deshalb auch nach dem Tode mit mosphärischer Luft angefüllt, mithin ausgedehnt. Da diese Ausdehnung während des Lebens das Hülfsmittel des freien Einströmens des Blutes in die kleinsten Lungengefässe ist, so sind Lungen, die athmen, blutreicher, und weil die Blutumwandlung aus dem schwarzen in das rothe beständig vor sich geht, auch röther, als nicht athmende, und sie bleiben es auch, da die Lungenschlagader, die das Blut in sie hineintreibt, beim Absterben länger thätig ist, als es die kleinen Lungenblutadern sind, nach dem Tode. Vermöge dieser nämlichen Ausdehnung nehmen sie auch mehr Raum im Brustkasten ein, und drängen sich mit ihren vorderen Ränden so gegen den Herzbeutel hervor, dass er zum Theil von ihnen bedeckt wird.

Lungen, die noch nicht geathmet haben, also die der Frucht vor ihrem Uebergange in die Kindheit, sind zusammengefallen, gegen die hintere Wand des Brustkastens so zurückgezogen, dass der Herzbeutel frei bleibt, und bei geringerer Anfüllung mit Blut sind sie grau bräunlich, in die Farbe der Leber hinüberspielend *).

^{*)} Die Farbe der Lungen ist überhaupt verschie-

Eine natürliche Folge der größeren Ausdehnung durch einen specifisch viel leichteren Körper als sie selber sind, und der gleichzeitig stärkeren Anfüllung mit Blut, ist, daß Lungen, die geathmet haben, specifisch leichter sind als solche, die dies nicht gethan haben, dabei aber absolut schwerer als sie. Die größere specifische Leichtigkeit ist so bedeutend, dass die ersteren dadurch im Wasser schwimmfähig werden, welches sie vor dem ersten Athemzuge nicht sind. Dadurch, und dass sie wegen ihrer größeren absoluten Schwere ein anderes Gewichtsverhältnis zum ganzen übrigen Körper bekommen, und auch im Wasser mehr am Gewicht verlieren, als die letzteren, glaubt man ein objectives Merkmal erhalten zu können, woran man erkennen kann, ob ein Neugebornes schon geathmet habe, oder noch nicht. Die Experimen-

den, und verändert sich, sobald die Brusthöhle geöffnet ist, und sie von atmosphärischer Luft umgeben werden. Besonders ist dies bei Lungen, die noch nicht geathmet hatten, sehr auffallend, und daher ist es, nach wiederholt von mir angestellten Versuchen, auch völlig unmöglich die Farbenveränderungen genau anzugeben, die durch das Aufblasen solcher Lungen mit dem Munde, oder durch Hülfe eines Blasebalgs bewirkt werden. Ich bemerke dies in Beziehung auf Hrn. Prof. Bischoff's Abh. über die Farbenveränderung der Lungen u. s. w. (Henke's Zeitschrift 1824. H. 4. S. 237.) und Hrn. Raths Schmitt wichtige Bemerkungen dazu (ebds. E. H. 6. 1826. S. 1.)

te, die man zu seiner Erforschung anstellt, nennt man die Lungenproben. Der Kehlkopf ist vor dem Athemholen platter, die Stimmritze nach hinten fest geschlossen, und mit dem Kehldeckel ganz bedeckt, die Luftröhre aber, weil ihre Knorpel dichter an einander liegen, kürzer und enger als nach demselben. Gemeiniglich findet man in der ganzen Luftröhre, von der Höhle des Kehlkopfs, bis in die Bronchien hinein, eine bald mehr schleimige bald wässrige, aber niemals schäumige Feuchtigkeit, die nach dem Athemholen in einer viel geringeren Menge, und

immer schäumig angetroffen wird.

Der Zwerchmuskel ist theils wegen der gewöhnlichen Lage der Frucht im Mutterleibe, und theils weil er durch die zusammengefallnen Lungen noch nicht abwärts getrieben werden konnte, gleichsam in den Brustkasten hinauf gedrängt, dieser aber, dessen Muskeln sich noch nicht entwickelt haben, flacher und enger. Durch das Athemholen werden dagegen der Zwerchmuskel herabgepresst, und der Brustkasten erweitert, ohne dass sie je wieder ihren ehemaligen Stand und Ausdehnungsgrad annehmen. Das Herz, dessen rechter oder Lungenventrikel, weil er bei der Frucht nur wenig Blut bekommt, dagegen fast alles vom Mutterkuchen durch die Nabelblutader, und aus allen übrigen Blutadern des ganzen Körpers durch die Hohladern zugeführte durch seinen Vorhof gradezu in den linken, und so in die linke Herzkammer geht, weniger geräumig

ist, als nach dem Athemholen, hat eine ungleichmäßige Ausdehnung, wobei der rechte Vorhof und die linke Höhle überwiegen. Der Weg, worauf das Blut in jenen kommt, ist der venöse Gang des Arantius und die Leberblutader, die es beide in die untere Hohlader bringen. Alles aus der Nabelvene kommende Blut geht also durch die Leber, die daher im Verhältniss theils zu den Lungen, und theils zum ganzen Körper bei der Frucht blutreicher und röther, größer und schwerer als beim athmenden Menschen ist; weshalb man davon ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Frucht und Kind herzunehmen gesucht hat. Sobald das Blut in den Vorhof des rechten Herzens angekommen ist, fliesst es, indem dieser sich zusammenzieht, durch ein in der Scheidewand zwischen beiden Vorhöfen befindliches Loch, das sogenannte eirunde, in den linken, während es durch die Eustachische Klappe unmittelbar in den rechten Ventrikel zu dringen verhindert wird. Ein Theil desselben kommt jedoch in ihn hinein, und reizt auch ihn zur Zusammenziehung, vermöge deren er selber in die Lungenschlagader zu fließen gezwungen wird. Von dieser führt aber sogleich ein offenstehender, und zu seiner Aufnahme wohlgelegener kurzer Kanal, der vom Botall seinen Namen hat, in die große Brustschlagader hinein, der dies Blut mit Ausnahme derjenigen Portion, die zur Ernährung, zum Wachsthume und zur Ausbildung der Lungen und ihrer Blutgefässe erforderlich ist, empfängt und unmittelbar in jenen Hauptschlagaderstamm, und so in die Wege des großen Kreislaufs bringt, in welche das durch das eirunde Loch gedrungene ebenfalls gelangt. Mit diesem vereinigten Blute, dem sich aber auch das venöse, das aus allen übrigen Blutadern durch die Hohladern in den rechten Vorhof gekommen ist, zugemischt hat, wird nun zwar durch die Schlagadern der ganze Körper versorgt, damit es aber stets in gleichmäßsiger Beschaffenheit bleibe, geht sogleich durch die Nabelschlagadern, die sich einige Zeit nach der Geburt verschließen, der Theil davon, der in den Mutterkuchen kommen, und sich hernach mit dem venösen Blute von Neuem mischen soll, wieder ab, und nur das übrige vollendet seinen Kreislauf durch den ganzen Körper. - Dies ist der Blutumlauf bei der Frucht, und die Nabelblutader, der Arantische Gang, die Eustachische Klappe, das eirunde Loch, der Kanal des Botalls, und die Nabelschlagadern die Vorrichtungen, durch die er seine Eigenthümlichkeit, die ihn von dem beim athmenden Menschen unterscheidet, erhält.

Von der Veränderung, die ihre Beschaffenheit gleich durch den ersten Athemzug
erleiden soll, hat man Hülfsmittel zur Unterscheidung zwischen einer Frucht und einem
Kinde hernehmen wollen, und ihre Aufsuchung die Kreislaufsprobe genannt, ob aber
mit Recht, wird sich weiterhin zeigen.

Das Blut der Frucht soll in den Arterien und Venen ganz das nämliche seyn; doch hat es mir immer geschienen, dass in dem Nabelstrange eines Neugebornen das Venenblut röther ist, als das der beiden Arterien. Fourcroys Behauptung, dass das Blut der Frucht unfähig sey eine hellrothe Farbe zu bekommen, ist, wie ich mich zum Ueberfluss noch durch Versuche überzeugt habe, ganz falsch. Wenn man aus der Vene einer klopfenden Nabelschnur, und aus ihren Arterien mit Vorsicht etwas Blut in besonderen Schalen auffängt, so ist das der ersteren Anfangs ein wenig heller, werden aber beide der atmosphärischen Luft ausgesetzt, so wird das arterielle schnell viel röther. Der Nahrungskanal zeichnet sich bei der Frucht durch den engeren Schlund und die engere Speiseröhre, durch den rundlichen mehr nach links gelegenen Magen, in dem sich bisweilen Fruchtwasser und Schleim, aber keine Luft befindet, durch den geringen Unterschied in der Weite zwischen den dünnen und dicken Därmen, durch den spitz in den wurmförmigen Fortsatz übergehenden Blinddarm, durch die mehrfachen Windungen der Dickdärme, und durch die Anhäufung des Kindspechs, eines dunkelgrünen zähen Unraths, in ihnen, und besonders im Mastdarm aus. Der After ist während des Lebens fest geschlossen. Die Urinblase ist mehr länglich und entweder ganz, oder doch zum größten Theile mit Urin angefüllt, der sich durch seine Farblosigkeit und Klarheit, und, bei der chemischen Untersuchung, durch den Antheil von Benzoesäure auszeichnet.

Als eine wichtige Eigenthümlichkeit der Frucht ist ihr Mangel an nach Außen gerichtetem eignen sensiblen Vermögen zu betrachten, während sie von dem der Mutter auf mannichfache Weise abhängig ist. Hieraus erklärt sich von der einen Seite der große Einfluss den die Mutter, ohne alle mechanische Vermittelung, auf die Frucht ausübt, von der anderen aber die großen Verunstaltungen und Verletzungen die sie, besonders am Gehirne, erleiden kann, ohne dass dies während der Dauer des Fruchtstandes ihrem Leben gefährlich würde. Sobald jedoch das Athemholen in den Gang gekommen ist, und damit die Sensibilität auch in ihrer äußeren Sphäre aufgerufen worden, treten die tödtlichen Folgen ein.

Als lebend muss eine Frucht auch den möglichen Veränderungen des Lebens, nach Maassgabe ihrer Eigenthümlichkeit, unterworfen seyn, und abgesehen von den Missbildungen, von denen im Vorhergehenden schon genugsam gehandelt wurde, daher gesund oder krank, verletzt oder unverletzt, ja selbst todt seyn, und so zur Geburt kommen können. Eine gesunde Frucht ist für uns diejenige, die nicht bloss alle auf ihre Selbsterhaltung sich beziehenden Verrichtungen gehörig bestreitet, sondern sich dadurch auch zu dem Grade der menschlichen Selbstständigkeit entwickelt, dass sie mit dem Eintritte der Geburt auf den Zutritt der atmosphärischen Luft, auch ihr kindliches Leben ordentlich zu bestreiten vermag. Krank ist sie dagegen, wenn

sie, sey es vermöge einer ursprünglich fehlerhaften Anlage und Bildung, oder weil die erforderlichen äußerlichen Bedingungen gefehlt haben, oder fehlen, oder nachtheilige Einflüsse auf sie wirken, oder früher schon gewirkt hatten, durch ihre lebende Wirksamkeit entweder zu dem einen oder zu dem anderen, oder zu

beiden nicht geschickt ist.

Man hat Beispiele von sehr verschiedenen Krankheiten, die eine Frucht im Mutterleibe befielen, und die entweder vor der Geburt wieder verschwanden, oder bis zur Geburt andauerten; Krankheiten, die sich bald vollkommen entschieden, bald aber unvollkommen, und durch Uebergang in eine andere Krankheit, die bald von sich Spuren zurückließen, bald keine, die in der Geburt entweder Nachtheile bewirkten, oder nicht, und die endlich schon vor der Geburt, während ihrer, oder erst nach derselben tödtlich wurden.

Krankheiten der Frucht, die in eine frühe Bildungsperiode fallen, haben meistens Entartung des Eies und Verwandlung in eine Mole, oder Bildungsfehler, frühes Absterben der Frucht, und Fehlgeburten zur Folge. Wo daher eine Person wegen angeschuldigter Fruchtabtreibung in Untersuchung kommt, muß man auf alle diese krankhaften Veränderungen, die an und für sich schon ein Fehlgebären herbeiführen können, sorgfältig Rücksicht nehmen. Viele Krankheiten der Frucht haben in Fehlern und Entartungen des Mutterkuchens und des Nabelstranges

und vielleicht des Fruchtwassers ihren Grund; alle wichtigeren hinterlassen aber als allgemeinere Folgen und öfters auch als die einzigen wahrnehmbaren Merkmale geringen Wachsthum und unvollkommne Ausbildung, und daher ungewöhnliche Kleinheit, blasses Ansehen, Magerkeit, und schwache Lebensäußerungen, sowohl der Frucht in Mutterleibe, als auch späterhin des Neugebornen. Der Mutterkuchen und der Nabelstrang sind nach der Geburt, in solchen Fällen, gemeiniglich welk, mürbe und missfärbig, und man findet die Fehler daran, die mit dem kranken Zustande der Frucht im ursachlichen Zusammenhange gestanden haben. Aus den welken und mürben, ja scheinbar bisweilen schon in Verderbniss übergehenden Nachgeburtstheilen allein muss man indessen ja nicht voreilig auf Lebensschwäche, oder gar auf den Tod der Frucht in Mutterleibe schlie-Isen, weil sie dabei oft ganz frisch und kräftig zur Welt kommt. Bei Zwillingen erliegt der eine häufig unter dem stärkeren Wachsthume des anderen, und dies geschieht besonders wenn sein Nabelstrang durch diesen, oder nur durch seinen Nabelstrang gedrückt und zusammengepresst wird. Natürlich gilt dies von Drillingen, Vierlingen u. s. w. noch in einem höheren Grade. Man hat ein Beispiel von tödtlicher Zusammendrückung des Nabelstrangs durch die eigne Hand der Frucht*).

^{*)} Leipziger Litteratur - Zeitung, Intelligenz-Blatt, 1821. März S. 588.

Von einer Krankheit, die vor der Geburt wieder geheilt wurde, kann man nur dann mit Sicherheit urtheilen, wenn sie Spuren hinterläßt. So hat man nach überstandenen Blattern, die entweder die Frucht allein, oder sie mit der Mutter zugleich befielen, Narben, und nach Rötheln und Scharlach Abschuppung bei dem Neugebornen gefunden. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Knochenkrankheit der Frucht, wobei ihre Knochen sonst wohlgebildet sind, aber Zwischenräume zwischen sich lassen, vermöge deren sie dann aus mehreren Stücken bestehen. Einige solche Zwischenräume haben sich hernach bisweilen durch später erzeugte Knochenmasse wohl wieder vereinigt, doch so, dass man zwischen dieser, und der früher entstandenen recht gut den Unterschied sehen kann; andere sind dagegen noch beim Neugebornen getrennt. Selbst nach der Geburt füllen sich, wie man Beispiele hat, dergleichen Zwischenräume, wenn die Knochen nur in gehöriger Lage gehalten werden, noch so aus, dass daraus überall kein weiterer Nachtheil entsteht. Man leitete dies merkwürdige Ereigniss von Knochenbrüchen her, woraus es aber gewiss nicht entsteht, sondern aus einer ungleichmäßigen und unvollkommnen Verknöcherung. Die Ursachen, die man dafür angiebt, sind so wenig zureichend, dass man darüber noch ganz im Dunkeln zu seyn ge-Sie können für die Erkenntstehen muss. niss solcher Fälle deshalb auch nicht benutzt werden. Bezeichnend ist jedoch, dass man

an den Stellen der Knochentrennung kein Merkmal irgend einer äußeren Gewaltthätigkeit, keine Röthe, Geschwulst, schmerzhafte Empfindlichkeit, kurz keine Spur von Entzündung antrifft. Das Uebel ist auch niemals auf eine einzige Stelle beschränkt, sondern immer auf mehreren zugleich sichtbar, und bei genauer anatomischer Untersuchung der unvollkommen gebildeten Knochen findet man entweder den Zusammenhang nicht getrennt, sondern die Knochenmasse nur durch häutigknorplige Zwischenräume unterbrochen, oder, wo sie getrennt ist, die gegen einander überstehenden Enden nicht rauh, und ungleich, sondern glatt, und sie hören mit einer knorpligen Masse auf, fast so als wenn sie damit überzogen wären. Eine Verwechselung dieses krankhaften Zustandes mit wahren Knochenbrüchen, die immer die Einwirkung einer äusseren Gewalt voraussetzen, kann hiernach leicht vermieden werden. Die angeborne Rhachitis und ihre Folgen sind in ihren Merkmalen so ausgezeichnet, dass sie mit nichts Anderem verwechselt werden können.

Eine Art von Blasenausschlag, wornach die Oberhaut, wenn die Blasen aufgegangen sind, sich in großen Stücken abzulösen pflegt, ist deshalb von Wichtigkeit, weil man daraus, besonders wenn dieser Zustand mit dem Scheintode verbunden ist, wie dies wohl vorkommt, leicht auf Fäulniß, und deshalb auf schon längere Zeit (vorhergegangenen Tod der Frucht schließen kann, welches nicht

bloß uneheliche Mütter, die heimlich geboren haben, zur Wegschaffung eines solchen Neugebornen veranlassen, sondern sogar Hebammen, und nicht gehörig unterrichtete Geburtshelfer auch bei ehelichen Niederkunften täuschen, und sie von den nöthigen Wiederbelebungsversuchen abhalten kann. Selbst gerichtliche Aerzte müssen hierbei auf ihrer Hut seyn, und aus dieser Erscheinung nur, wenn sie in Begleitung anderer, mehr zuverlässiger vorhanden ist, auf wirkliche Fäulnis schließen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Krankheiten der Lungen. Da diese während des Fruchtlebens keine nach außen gerichtete Thätigkeit zu bestreiten haben, so sollte man kaum glauben dass sie erkranken könnten, und dennoch geschieht dies nicht selten. Ich selber beobachtete an Lungen Neugeborner eine nicht gehörige Ausbildung der Luftzellen und eine Anhäufung einer röthlichen Feuchtigkeit darin, wobei die ganze Lungensubstanz das Ansehen hatte wie die einer Frucht aus dem 5ten Monate. Ich leitete diesen Zustand von einem Stehengebliebenseyn auf einer niedrigeren Bildungsstuffe, als ihr vermöge der Reife des Neugebornen zukam, her. In einem Fall, den ich zu beobachten Gelegenheit hatte, stiefs ein Neugebornes, nachdem es eben zu athmen angefangen, Blut durch Husten hervor, von dem man glaubte, dass es eingeschluckt worden sey. Obgleich es sehr schwach war, so wurde es am Leben erhalten, und schien sich

bei guter Pflege wohl zu befinden. Nach einigen Wochen fing dieser kleine Knabe jedoch wieder zu kränkeln an, und starb etwa drei Monate alt. Bei der Zergliederung fand sich ein großer Eiterabscess in der rechten Lunge. Das neugeborne Mädchen einer lungensüchtigen Mutter athmete von Anfang her beschwerlich, und starb bald nach der Geburt. Bei der Sektion der Leiche fand ich beide Lungenhälften voll Knoten von verschiedener Größe, von denen die größeren bereits mit einer weißen hirnähnlichen Masse angefüllt waren.

Welchen Einfluss dergleichen Krankheitszustände der Lungen auf das Beginnen und
auf die Fortsetzung des Athemholens in und
nach der Geburt haben, und wie sehr dadurch auch ihre Beschaffenheit in der Leiche
verändert wird, springt in die Augen. Dies
gehört mit zu den Ursachen wegen derer
die Unterscheidungsmerkmale zwischen den
Lungen einer Frucht und eines Kindes, und
die Versuche, die man zu ihrer Ausmittelung
anstellt (die Lungenproben), so oft täuschend und unzureichend sind.

Die Nachtheile, die aus den Krankheiten einer Frucht in der Geburt entstehen können, treffen entweder sie allein, oder sie und die Mutter zugleich. Bei Lebensschwäche, sey sie eine Folge fehlerhafter Anlage oder schlechter Ernährung, oder vorhergegangener anderer Krankheiten, oder hänge sie von einer fehlerhaften Beschaffenheit der Nachgeburtstheile ab, wird die Frucht durch das

Pressen der Gebärmutter bei der Geburt oft so angegriffen, dass sie entweder abstirbt, oder doch todtschwach, ja scheintodt zur Welt kommt. Der Eindruck der dann auf sie einwirkenden neuen und ungewohnten Reize, weit entfernt die Lebensäußerungen zu erwecken, pflegt dann gewöhniglich, wenn das Neugeborne nicht mit besonderer Vorsicht behandelt wird, sein Absterben vielmehr zu befördern. Dies ist der Grund warum so viele schwache, besonders scheintodte Neugeborne, bloss weil die Mutter, die sie allein und hülflos gebar, ihnen theils nicht die gehörige Behandlung angedeihen zu lassen versteht, und theils dazu nicht im Stande ist, ohne ihre weitere Schuld, selbst nicht einmal der Vernachlässigung, umkommen.

Alle krankhaften Zustände, welche die Athmungswerkzeuge an dem Beginnen ihrer eigenthümlichen Verrichtung hindern, müssen jede Unterbrechung des Zusammenhanges zwischen Mutter und Frucht, die sich in der letzten Zeit der Geburt so oft ereignet, und die dann durch das beginnende Athemholen ersetzt wird, höchst lebensgefährlich machen, und wenn nicht unmittelbar den Tod, doch gewiss einen Scheintod

erzeugen.

Diejenigen Krankheiten, die mit Ausdehnung einzelner Theile des Körpers und mit Geschwülsten daran verbunden sind, als Hirn - und Bauchwassersuchten, Rückenmarkswassersucht mit gespaltenen Wirbeln und hervorgetriebenen weichen Bedeckungen, u. dgl. m., erschweren die Geburt ungemein, und bringen sowohl die daran leidenden Leibesfrüchte, als auch die Mutter, wegen der Gewalt, die sie beiderseitig dabei gegen ein-

ander ausüben, in große Gefahr.

Dass eine Frucht sowohl an einigen der genannten Krankheiten, als auch an anderen, die wir nicht einmal kennen, sterben kann, und dass sie in solchen Fällen dann den Namen der tödtlichen verdienen, ist keinem Zweifel unterworfen, demohngeachtet ereignet sich dies, weil die Verrichtungen der wichtigsten Eingeweide, als des Gehirns und der Lungen mit der Fortsetzung des Fruchtlebens nicht in dem nämlichen ursachlichen Zusammenhange als mit der Fortdauer des kindlichen stehen, dennoch selten, und sie führen daher eher Missbildungen herbei, heben die Lebensfähigkeit auf, und begünstigen in, und gleich nach der Geburt den Scheintod, als dass sie gradezu den Tod bewirken sollten. Wo sie dies indessen thun, geschieht es mehr durch die gestörte Ernährung und durch die daraus entstandene Lebensschwäche, als direkt durch die Unterbrechung irgend einer Verrichtung. Nur diejenigen Krankheiten, deren Ursachen oder Wirkungen den Zusammenhang zwischen der Frucht und der Mutter vermöge des Mutterkuchens, des Nabelstrangs und der ihnen entsprechenden Vorrichtungen in der Frucht aufheben, und ihre Verrichtungen unterbrechen, ehe sie darch das begonnene Athemholen entbehrlich

geworden sind, sind für sie die gradezu tödtlichen.

Da bei peinlichen Untersuchungen über vorgeblichen Kindesmord so oft von dem Tode der Frucht vor der Geburt die Rede ist, so ist es durchaus nöthig, seinen Bedingungen, unter denen man den tödtlichen Krankheiten einen wichtigen Platz einräumt, und ihren Merkmalen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als bisher, und dabei auch auf den Scheintod besonders Rücksicht zu nehmen, indem er so leicht, weil er mit dem wahren Tode verwechselt wird, zu tödtlichen Vernachlässigungen eines darin sich befindenden Neugebornen, die Veranlassung giebt. Aus dem Vorgetragenen erhellt indessen, dass im Allgemeinen von einzelnen besonderen Krankheiten der Frucht ihr Tod in Mutterleibe nicht so häufig abzuleiten ist, als man glaubt, und dass man selbst wo sie Schuld waren, bei dem Mangel genauerer Kenntniss davon, doch mehr die Zeichen mangelader und fehlerhafter Ausbildung, Magerkeit und schlechte Ernährung an den Leichen daran Gestorbener finden wird, als eigenthümliche Merkmale, die von der besonderen Krankheit abhingen.

In ähnlicher Beziehung verdienen auch die Verletzungen der Frucht in Mutterleibe vor der Geburt Berücksichtigung. Sie können, der Natur der Sache nach, nur auf dreifache Weise entstehen, entweder durch innere Beschränkung des Raums, in dem sich die Leibesfrüchte befinden, oder durch Gewaltthätigkeiten, die durch die Bauchdecken der Mutter, durch die Gebärmutter, und durch die Eihäute die Frucht treffen, und endlich von schädlichen Einwirkungen, die durch den Muttermund ihr zugefügt werden.

Eine innere Raumbeschränkung findet Statt, entweder wenn mehrere Früchte zugleich in der Gebärmutterhöhle vorhanden sind, die sich einander am Wachsthume hindern, sich drücken, und sich so verletzen; oder bei Lagenverrückung der Gebärmutter, vorzugsweise bei Rückwärtsbeugung derselben. Im ersten Fall, wenn Zwillinge, Drillinge u.s. w. zugegen sind, werden in der Schwangerschaft durch ihre gegenseitige Einwirkung auf einander, wohl Missbildungen und sogar der Tod einer oder der anderen entstehen, aber selten eigentliche an den Neugebornen noch vorhandne Verletzungen; bei der Geburt ereignen sich diese dagegen wohl, wenn die Früchte, was freilich selten geschieht, in einem Eie eingeschlossen sind, oder die Eihäute derjenigen, die sich noch nicht zur Geburt stellen sollte, vor der Zeit reißen, und dann Theile von zweien, oder gar mehreren zugleich in das kleine Becken eintreten, und so eine Frucht der anderen den Durchgang erschwert. Ein seltenes Ereigniss dieser Art wird jedoch durch die Zahl der Früchte, und durch die Art des Geburtsvorganges, der kaum ohne Hülfe von Außen abzumachen seyn wird, hinreichend bezeich-Die Verletzungen selber tragen dabei zugleich gewiß einen so eigenthümlichen Karakter an sich, dass es, wenn man ihn und das Vorhergehende zugleich erwägt, nicht schwer seyn wird, sie von allen anderen durch äussere Gewalt bewirkten zu unterscheiden. Das Nämliche gilt von den durch Lagenverrückung der Gebärmutter bewirkten, über die um so weniger Nachfrage entstehen wird, als sie immer nur an unreisen Früchten vorkommen können, deren Leichen man, wenn die Fehlgeburt unterblieb, erst nach dem Tode der Mutter, bei der Sektion sindet, und die dann gemeiniglich die Zeichen der Zusammendrückung und eines längere Zeit vorher schon ersolgten Absterbens an sich tragen.

Wichtiger sind in gerichtlich - medicinischer Hinsicht die durch die Bauchdecken zugefügten Verletzungen, indem sie nicht bloss zufällig, sondern auch absichtlich, und als Mittel eines beschlossenen Fruchtmordes beigebracht seyn können, an sich aber sich von den nach der Geburt beigebrachten oft schwer unterscheiden lassen. Man hat hier zwei Hülfsmerkmale, von denen das erstere aber für theils unbeständig, theils zweifelhaft erklärt wird. Es besteht dies in einer der einwirkenden, und die Frucht verletzenden Gewalt entsprechenden Veränderung der Theile der Mutter, durch welche sie eindrang. Das andere beruht darauf, dass dergleichen Verletzungen selten gleich tödtlich sind, und daß man dann die Veränderungen daran wahrnimmt, die während des längeren Aufenthalts der Frucht in Mutterleibe nothwendig damit vorgehen mußten. Stirbt aber die Frucht wirklich daran, und erfolgt nicht sogleich die Geburt darauf, so wird man daran eines Theils die Zeichen ihres schon vor längerer Zeitterfolgten Absterbens finden, anderen Theils aber die Merkmale der völli-

gen Reife vermissen.

Die ersteren, die Spuren der dem Leibe der Mutter zugefügten Gewalt, kommen besonders auch dann in Betrachtung, wenn diese die Verletzung und den Tod ihrer Leibesfrucht von Anderen zugefügten Misshandlungen beimisst, und sie deshalb anklagt. Man hat die Behauptung aufgestellt, dass es möglich sey, die Frucht auf diesem Wege zu verletzen, ja gar sie zu tödten, ohne dass an der Mutter irgend Merkmale davon sichtbar wären Es kömmt hier freilich auf die Art an, wie dies geschieht. Manche Misshandlungen wirken weniger durch ihre mechanische Gewalt, als durch die Gemüthsaffekte, von denen sie begleitet sind, deren Wirkung, wie es sich nicht leugnen lässt, bei einer Schwangeren auch ihrer Leibesfrucht höchst gefährlich, ja tödtlich seyn kann. Gewaltthätigkeiten die mehr durch Erschütterung des Körpers einer Schwangeren wirken, und dadurch den Zusammenhang zwischen der Gebärmutterwand und dem Mutterkuchen unterbrechen, können die Gesundheit und das Leben der Frucht beeinträchtigen, ohne dass davon an der Mutter, außer Gebärmutterblutfluss, der darnach doch nicht fehlen wird, etwas wahrzuneh-

men ist. Ist dagegen von mechanischen Verletzungen die Rede, die unmittelbar von den Bauchdecken aus der Frucht in der Gebärmutter zugelügt seyn sollen, so muß ich, nach Maassgabe der von mir darüber angestellten Beobachtungen, der Meinung seyn, dass sie, ohne dass unmittelbar und noch eine Zeitlang nachher Merkmale davon an dem Bauche der Mutter zu bemerken wären, nicht zu Stande kommen können. Wahr ist es jedoch, dass dergleichen äußere schädliche Einwirkungen, als Schlag, Stofs oder Druck die zartere Frucht, bei der sie sehr leicht zu verletzende Theile treffen, stärker angreifen, und dass die Merkmale der ihr dadurch zugefügten Verletzungen deshalb auch viel länger dauern, als die Spuren davon an der Mutter. Tritt also die Geburt nicht sogleich darauf ein, sondern erst Wochen oder gar Monate nachher, so wird man dieser Ursache wegen die Verletzungen selber, oder ihre Folgen noch immer an der Frucht sehen, wenn sie gleich an der Mutter längstens schon erloschen waren. Es werden zwar Beispiele angeführt, dass Früchte in der Mutter durch stumpfe breite und schwere Körper, namentlich durch Anschlagen mit schweren, mit Sand gefüllten Säcken, getödtet worden seyen, ohne dass sich an dieser Merkmale der schädlichen Einwirkung gezeigt hätten, ja man führt Kopfverletzungen mit Brüchen der Schädelknochen selbst bei Erwachsenen ohne Verletzung der weichen Kopfbedeckungen, und Zerplatzen innerer Eingeweide, als

der Leber und der Milz nach Stößen auf den Leib, die äußerlich keine besondern Spuren hinterlassen hatten, als Beweise an, dass innere Theile, ohne gleichmäßige Veränderungen an den äußerlichen, gefährlich verletzt werden könnten. - Jene ersteren Beobachtungen sind indessen keinesweges alle mit der gehörigen Sorgfalt angestellt, und es ist darin auch gar nicht davon die Rede, dass von ihrer Einwirkung auf die Mutter keine Spuren vorhanden gewesen seyn sollten, sondern nur dass die Früchte dadurch ohne besonders gefährliche Nachtheile für die Mutter getödtet seyen. Ich habe mehrere Male im letzten Monate Schwangere gesehen, die Stöße auf den Bauch bekommen hatten, oder von einer, wenn gleich nicht sehr beträchtlichen Höhe, mit dem Unterleibe auf Säcke mit Korn, Salz, oder sonst dergleichen gefüllt, niedergefallen waren, die darnach aber stets wenigstens blaue Flecken am Bauch bekamen, oder an einer Entzündung der Bauchdecken, ja selbst der Gebärmutter litten. Unter fünf Fällen dieser Art war nur in einem einzigen die Frucht, die einige Stunden nach einem Sturze der Mutter in den Keller zur Welt kam, bedeutend verletzt.

Die Beispiele von gefährlichen Kopfverletzungen ohne entsprechende der weichen Schädeldecken bei Erwachsenen können hier gar nicht zum Beweise für ganz verschiedenartige Fälle dienen, indem sie von dem stärkeren Widerstande des harten Knochengewölbes herzuleiten sind, der bei der in Mutterleibe beweglichen Frucht nicht Statt findet. Ganz unverändert bleiben jedoch auch dabei die weichen Theile nicht, obgleich die Merkmale daran freilich sehr geringe seyn können, und mit den der tieferen Verletzungen nicht zu vergleichen sind. Etwas Aehnliches ereignet sich bei den Verletzungen der inneren Eingeweide durch die wenig verletzten Bauchdecken, von denen die nachgiebigen und ausweichenden am gelindesten, diejenigen aber, die den stärksten Widerstand leisten, am härtesten getroffen werden.

Am geringsten habe ich immer die Merkmale der Einwirkung äußerer Gewaltthätigkeiten, durch welche die Leibesfrucht in der Gebärmutter verletzt worden war, an den Bauchdecken einer Schwangeren gefunden, wenn sie nur mittelbar dadurch geschadet hatten, dass sie durch einen Stofs, oder Druck auf den Leib der Frucht, ihren schon in die obere Oeffnung des kleinen Beckens eingetretenen Kopf gegen die Beckenknochen angetrieben. Mir ist ein Fall von Kopfverletzung mit äußerer und innerer Blutvergie-Isung auf und in dem Schädel und Knochenbrüchen an einer reifen Frucht vorgekommen, die am Tage vor der Geburt dadurch entstanden war, dass die Schwangere einen großen, mit nasser Leibwäsche ganz angefüllten, und daher sehr schweren Korb auf ihren Bauch gestellt hatte, wornach sie gleich ein Krachen im Schoolse, und den Eintritt der Wehen spürte. Sie gebar hernach, unter

Leitung einer approbirten Hebamme, in Gegenwart ihrer Mutter und mehrerer Frauen, ein lebendes Kind, an dessen Kopfe die Anwesenden sogleich eine roth - blaue Beule bemerkten. An den Bauchdecken der Mutter sahe man einige Tage nach der Entbindung nur noch einen blauen Fleck.

Diese Arten der mittelbaren Verletzung der Frucht in der Mutter sind gewiß eben so häufig als die unmittelbaren. Daß übrigens die Merkmale der Einwirkung der verletzenden Gewalt an den Bauchdecken der Mutter auch in diesen Fällen schon verschwunden seyn können, wenn man die Verletzung an dem Neugebornen erst bemerkt, versteht sich, nach dem vorher Gesagten, von selber. —

Vergleicht man hiermit nun, was als zweites Hülfsmerkmal angegeben wurde, nämlich die Veränderung der Verletzungen an der Frucht, durch die Wirkung ihres Lebens oder Todes bei noch fortgesetztem Aufenthalte in der Mutter, so wird man sich leicht überzeugen, daß sich beide auf eine sehr vortheilhafte Weise in der Art ergänzen, daß wenn dies letztere fehlt, das erstere, die Zeichen der Verletzung an der Mutter sich noch deutlich zeigen, wenn diese aber nicht mehr kenntlich sind, die Verletzungen an der Frucht nicht mehr so seyn können, wie bei ihrer Entstehung, sondern nothwendig bereits Veränderungen erlitten haben müssen.

Hinsichtlich der Tödtlichkeit solcher Verletzungen wird man finden, dass diejenigen,

die das Herz und die größeren Blutgefäße, und nächst ihnen diejenigen, welche den Milchsaftgang und die Bauch - und Beckeneingeweide treffen, die unmittelbar tödtlichen seyn müssen, dahingegen alle übrigen, und besonders die des Kopfes, und selbst des Hirns, wenn nicht zugleich große Blutgefälse verletzt sind, nur mittelbar, und bisweilen erst nach der Geburt ihre tödtliche Wirkung äußern. Dieser letztere Umstand ist hauptsächlich deshalb wichtig, weil sich daraus der Tod Neugeborner ohne alle äuserliche Ursachen, allein von Kopfverletzungen, die sie schon im Mutterleibe erhalten hatten, ihrem Fruchtleben aber nicht schadeten, erklären lässt.

Dies verdient auch bei der, ihrer Entstehung nach, dritten Gattung von Verletzungen, die durch den Muttermund zugefügt wurden, berücksichtigt zu werden. Da gemeiniglich der Kopf der Frucht gegen den unteren Abschnitt der Gebärmutter, und gegen den Muttermund gerichtet ist, so treffen jene Angriffe zunächst ihn. Sobald nun nicht die großen Blutbehälter des Hirns, oder seine große Blutader (Vena magna Galeni) verletzt wurden, und daraus eine tödtliche Blutung entstand, sondern bloss die Schädeldecken, die Schädelknochen, und das Gehirn selber, so kann die Leibesfrucht darnach ihr Leben noch immer fortsetzen. Sollte der Steils oder sonst ein anderer Theil nach unten liegen, so würde es darauf ankommen, wie weit der verletzende Körper eingedrun-

gen wäre, und welche Theile er verletzt hätte. Es tritt hier indessen ein Umstand ein, der meistens wichtiger ist, als die Verletzung der Frucht selber, nämlich der durch die Eröffnung des Muttermundes, und durch die Anbohrung der Häute bewirkte Eintritt der Geburt. Man hat die Frage aufgeworfen: ob auch Früchte, vorzugsweise schon ausgetragene, kurz vor, und in der Geburt, durch Gifte, die der Mutter gereicht worden, getödtet werden könnten? besonders wenn an der Mutter selber keine Spuren der Vergiftung zu bemerken wären. Von Seiten der Theorie lässt sich gegen die Möglichkeit eines solchen Ereignisses nichts einwenden, und meine eigne Erfahrung hat mich die betäubende Wirkung des von kreisenden Müttern genommenen Opiums auf ihre Leibesfrüchte kennen gelehrt. Nach neueren Beobachtungen hatte das Mutterkorn, wenn es Kreisenden in großen Gaben gereicht wurde, ohne dass die Geburt rasch darnach von Statten gieng, nicht bloß einen betäubenden, sondern gradezu tödtlichen Einfluss auf die Frucht.

Der Tod einer Leibesfrucht in Mutterleibe kann also, nach allem hier Vorgetragenen, noch kurz vor der rechtzeitigen Geburt sehr verschiedener Ursachen wegen entstehen, und es muß daher für den gerichtlichen Arzt von der größten Wichtigkeit
seyn, ihn an der Leiche eines Neugebornen
mit so großer Sicherheit zu erkennen, daß
er ihn weder mit dem einer neugebornen,

aber noch lebend zur Welt gekommnen Leibesfrucht, noch eines Fruchtkindes, noch endlich eines wirklichen Kindes verwechselt. Es giebt dafür, der Natur der Sache nach, nur drei Gattungen von Kennzeichen, deren erste aus den in der Leiche noch sichtbaren Eigenthümlichkeiten des Fruchtstandes, die zweite aus den Merkmalen der besonderen Todesarten einer Frucht im Mutterleibe, und die dritte endlich aus den bleibenden Veränderungen, die eine in Mutterleibe abgestorbene, und zurückgebliebene Frucht nach ihrem Tode erleidet, bestehen.

Die sichtbaren Eigenthümlichkeiten des Fruchtstandes können in der Leiche nur die nämlichen seyn, die eine lebende Frucht von einem Kinde auszeichnen, und die bereits im Vorhergehenden angegeben wurden. Die gerichtliche Medicin hat, um sie zur Anschauung zu bringen einige Proben erdacht, die verschiedenen Lungen - und Athemproben, und als Theile davon, die Mastdarmund Harnblasenprobe. Viererlei giebt es indessen, wodurch ihr Werth sehr verringert, und ihr Nutzen eingeschränkt wird: die Möglichkeit, dass eine Frucht als solche geboren werden, eine kurze Zeit fortleben, und dann vor dem Uebergange in die Kindheit sterben kann, wobei ihre Eigenthümlichkeiten völlig die nämlichen bleiben, als wenn sie schon vor der Geburt umgekommen wäre; das Absterben im Mutterleibe nach dem Beginnen des Athemholens, während entweder die Thätigkeit der Frucht-

blutwege noch fortdauerte, oder durch irgend einen Umstand schon unterdrückt worden; das Daseyn des vorher geschilderten krankhaften Zustandes der Lungen, durch den sie, wenn sie wirklich eine kurze Zeit nach der Geburt geathmet haben, in den Fruchtstand wieder zurücksinken; und endlich die Wirkung der Fäulniss und des Lufteinblasens, durch welche Lungen, die nicht geathmet haben, denen die geathmet hatten ähnlich werden. Um hier doch eine Unterscheidung machen zu können, hat man vorgeschlagen, vorzugsweise auf die Veränderungen Rücksicht zu nehmen, die als Folgen des Athemholens entstehen, und besonders auf die der Blutwege, weil sie ohne wirkliches Athemholen nicht zu Stande kommen könnten. nachdem es aber einmal vor sich gegangen wäre, nicht wieder verschwänden. Man hat sie daher auch zu besonderen Gegenständen der Nachforschung bei der Athemprobe gemacht. Dies genügt jedoch auch nicht, weil sie sich zum Theil schon vor der Geburt zutragen, die übrigen aber überall nicht so schnell zu Stande kommen, als man uns wohl hat glauben machen wollen, was besonders von dem eirunden Loche, der Eustachischen Klappe, dem Botallischen und dem Arantischen Gange, der verhältnifsmäßigen Schwere zwischen den Lungen und der Leber, und von den Nabelarterien gilt; noch mehr aber weil wir, wegen der bei den verschiedenen Individuen hierin beobachteten individuellen Verschiedenheiten,

dafür keinen Maasstab zur Vergleichung haben. — Man ist deshalb darüber einverstanden, dass auch die der zweiten und dritten Gattung angehörigen Merkmale zu Hülfe genommen werden müssen.

Als höchst wichtig erscheinen uns da zuerst diejenigen, die man von den eigenen Todesarten der Frucht hernehmen zu können glaubt.

Der Tod einer Frucht in Mutterleibe kann, nach dem allgemeinen Dafürhalten, aus folgenden Ursachen entstehen: aus einer in der ersten Anlage gegründeten Schwäche und Unvollkommenheit; wegen Mangel und fehlerhafter Beschaffenheit der von der Mutter herbeizuführenden äußeren Lebensbedingungen; durch Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen der Frucht und der Mutter vermittelst des Nabelstrangs und des Mutterkuchens; von übler Beschaffenheit und von zu frühem Abgange des Fruchtwassers; von tödtlichen Krankheiten; durch von außen her einwirkende verletzende ja gradezu tödtende Gewaltthätigkeiten; durch Vergiftung; und endlich durch die Rückwirkung von Gemüthserschütterungen der Mutter auf die Frucht.

Da man von mehreren anscheinend gleich gesunden, und wohl genährten Müttern doch nicht immer gleich große, und kräftige Kinder zur Welt bringen sieht, so muß man allerdings dadurch auf die Vermuthung einer verschiedenen, guten oder üblen Anlage jeder einzelnen Leibesfrucht gerathen, gegen die auch wissenschaftlich nichts einzuwenden ist, die aber wohl durch

das Daseyn von Missbildungen mancher Art, für die sich durchaus keine andere Gründe als erbliche Uebertragung nachweisen lassen; vollkommen bestätigt wird. Diese Missbildungen können nun an sich schon von der Art seyn, dass sie die Möglichkeit der Fortdauer des Fruchtlebens beeinträchtigen, ja aufheben, sie dürfen uns aber auch zu dem Schlusse berechtigen, dass eben wie die Bildung durch die erste Anlage fehlerhaft werden, auch die gesammte Lebensenergie der Frucht dadurch so schwach begründet seyn kann, dass sie für die ganze Dauer des Aufenthalts in Mutterleibe nicht zureicht. Die Erfahrung bestätigt diesen Schluss. Es giebt Ehen, in denen die Frauen beständig nur todte Kinder zur Welt bringen, ohne dass sich während der Schwangerschaft irgend Etwas zugetragen hätte was der Frucht hätte nachtheilig seyn können. Auch bei unverehlichten Frauenzimmern habe ich dasselbe beobachtet.

Dass der Tod einer Leibesfrucht dieser Ursache wegen ersolgt sey, läst sich an ihr selber indessen nach der Geburt wohl nur erkennen, wenn entweder innere Bildungsfehler gefunden werden, mit denen die Fortsetzung des Fruchtlebens nicht bestehen konnte, wie z. B. Verschließung des eirunden Loches und des Botallischen Ganges, u. s. w.; oder wenn die ganze Beschaffenheit der Frucht der Wirkung, die eine solche fehlerhafte Anlage auf sie haben mußte, entspricht, und sie also abgezehrt und in ihrer Bildung zurückgehalten erscheint. Da der

erste Umstand gemeiniglich sehr schwer zu entdecken seyn dürfte, so wird man wohl meistens sich mit diesem letzteren begnügen müssen. Gemeiniglich pflegen in einem solchen Falle die Früchte schon in einer früheren Periode der Schwangerschaft abzusterben, und sie kommen dann unausgetragen, und Falls die Geburt sich verzögerte, wohl schon in einer Art von fauligter Verderbniss zur Welt; doch lässt es sich denken, daß die tödtliche Wirkung der Lebensschwäche auch erst beim Anfange der Geburt hervortreten kann, indem von Seiten der Leibesfrucht Widerstandskräfte nöthig sind, die eine nachtheilige Einwirkung des Drucks der Gebärmutterwände bei den Wehen abhalten, die aber bei einer solchen Schwäche dann fehlen.

Die zweite Todesursache, die darin bestehen soll, dass der Mutter die nöthigen Eigenschaften und Mittel abgehen, der Frucht in ihrem Leibe die nöthigen äußeren Lebensbedingungen zu verschaffen, ist sehr vielem Zweisel unterworfen, indem es Beispiele genug giebt, dass kranke, durch Aderlässe, Hunger, abführende Mittel u. s. w. abgeschwächte, magere und abgezehrte Mütter, lebende, und sogar noch wohlgenährte und kräftige Kinder zur Welt gebracht haben. An Beweisen vom Gegentheil fehlt es jedoch auch nicht. Besonders haben sich Krankheiten Schwangerer, die nach niederdrückenden Gemüthsbewegungen entstanden, Blutflüsse, und anhaltende Durchfälle als sehr

gefährlich für die Frucht gezeigt. Um in einzelnen Fällen den Tod einer neugebornen Frucht aus dieser Quelle herzuleiten, muss nachgewiesen werden: dass die Ursachen dazu auf die Mutter gewirkt haben; der Zustand der Mutter muss ihrer Wirkung angemessen seyn; und auch die Beschaffenheit der Frucht, durch Merkmale einer unzureichenden und schlechten Ernährung und eines beschränkten Wachsthums, damit übereinstimmen. Ganz entschieden ist dagegen die tödtliche Wirkung des unterbrochenen Zusammenhangs zwischen Mutter und Frucht von Seiten des Nabelstrangs und des Mutterkuchens, und sie ist um so wichtiger für uns, als sie sich unmittelbar vor, und selbst noch in der Geburt ereignen kann, und unter allen wohl die häufigste ist. Ungeachtet einer langen und fortgesetzten Aufmerksamkeit auf die Merkmale dieser Todesart muss ich doch gestehen, dass diese nicht allein sehr zweifelhaft sind, sondern öfters, wenn auch nicht fehlen, doch nicht mit Sicherheit für diejenigen, die sie wirklich sind, erkannt werden können.

Um indessen einiges Licht über diesen dunkeln Gegenstand zu verbreiten, müssen wir die verschiedenen Arten der Unterbrechung jenes Zusammenhanges von einander trennen, und jede einzeln betrachten. Der Mutterkuchen kann sich entweder zu früh von der Gebärmutterwand ablösen, oder er kann ausgeartet seyn, und Beides den Tod der Frucht veranlassen.

Die erste Abweichung hat entweder in einer ursprünglich unvollkommnen Verbindung oder in einer späteren Ablösung ihren Die Trennung ist dabei entweder Grund. vollständig, oder nur unvollständig und bloß theilweise. So gut der Zusammenhang zwischen der Gebärmutter und dem Mutterkuchen öfters fester als gewöhnlich ist, eben so gut kann er auch lockerer seyn. Von der zu starken Befestigung, die späterhin den ordentlichen Abgang der Nachgeburt, wenn das Kind schon geboren ist, so ungemein erschwert, hat man, wenn der Mutterkuchen. sonst nur gesund war, keine Nachtheile für die Frucht entstehen gesehen; von der zu geringen aber Fehlgeburt und den Tod der Frucht. Dies ereignet sich jedoch gemeiniglich; in einer früheren Schwangerschaftsperiode bald nachdem sich der Mutterkuchen gebildet hat, und steht vielleicht immer mit einer krankhaften Beschaffenheit des Eies in Verbindung. Dass bei einer ausgetragenen Frucht sich der Mutterkuchen, dieser Ursache wegen, kurz vor, oder bald nach dem Anfange der Geburt lösen sollte, ist zwar nicht unmöglich, doch hat es sich nach den darüber angestellten Beob-Zwei Mal achtungen nur selten ereignet. habe ich den Mutterkuchen vor der ausgetragenen Frucht abgehen gesehen, ein Mal bei Zwillingen, nachdem die eine Frucht schon lebend zur Welt gekommen war, und das andere Mal bei einer einfachen Geburt, unter übrigens so günstigen Verhältnissen, dass, wegen des schnellen Austritts der Frucht

mit dem Kopfe voran, keine Art von künstlicher Hülfe nöthig wurde. In beiden Fällen gieng wenig Blut ab, die Leibesfrüchte
waren aber todt. Die Zwillingsfrucht hatte
noch ein frisches Ansehen, doch war sie
klein, mager und bleich; die andere schien
dagegen schon seit einigen Tagen abgestorben zu seyn, indem sie schlaff, welk, zusammengefallen, und um den Nabel herum schon

missfarbig war.

Eine Trennung des regelmässig mit der Gebärmutterwand verbundenen Mutterkuchens durch äußere Veranlassung ist viel häufiger, als diejenige, die von einem an sich zu losen Zusammenhange herrührt, sie ist aber anfänglich immer nur theilweise, weil eine allgemeine sich ohne eintretende Fehlgeburt nicht denken lässt. Unzubezweifelnde, ja zum Theil von mir selber gemachte Beobachtungen beweisen, dass mechanische Ursachen, als Schlag und Stofs auf den Bauch sie bewirken können, ohne daß sich gleich allgemeine Zusammenziehungen der ganzen Gebärmutter einstellen. Diese können jedoch durch die nämlichen Ursachen, besonders wenn sie auf Stellen, die vom Sitz des Mutterkuchens mehr entfernt sind, und mit einiger Erschütterung wirken, oder mit Gemüthsaffekten für die Getroffene verbunden sind, ebenfalls bewirkt werden, und ihrer Seits dann an der Trennung Schuld seyn, In einem solchen Fall tritt dann mehrentheils aber vollständige Lösung des Mutterkuchens und eine Fehl - oder Frühgeburt ein.

Die mechanische Abstosung hat immer einen Blutsluss aus der Gebärmutter zur Folge, der aber oft nicht bedeutend ist, ja nicht selten ganz wieder aufhört, worauf für die Erhaltung der Frucht nichts mehr zu fürchten ist. Bisweilen kommt jedoch die Blutung immer wieder, und dann hat man, bald früher, bald später einen Umschlag zu erwarten, der bisweilen aber auch gleich nach angebrachter Gewaltthätigkeit erfolgt.

Die Frucht wird in allen diesen Fällen gemeiniglich noch unausgetragen seyn, und dies mit den Umständen, unter denen die Geburt erfolgte, und den Zufällen, die sie begleiteten, besonders dem Gebärmutterblutflusse, giebt über die Art ihres Todes Aufschluss. Hatte dieser schon längere Zeit angehalten, oder war er, ehe sie, wenn gleich fast oder ganz ausgetragen, zur Welt kam, sehr stark, so ist das Neugeborne hernach schwach, bleich, und blutleer, und im ersten Fall zugleich übel genährt, doch ist es nicht immer gleich todt. Seiner Schwäche wegen kann es jedoch bisweilen den Geburtsvorgang selber nicht überstehen, und kömmt, wie ich es mehrere Male gesehen habe, todt zur Welt, obgleich es beim Anfange der Geburt noch unzweideutige Lebenszeichen von sich gegeben hatte. Erfolgte die stellweise Lösung des Mutterkuchens längere Zeit vor der Geburt, so kann man dies, wenn auch die darnach entstandne Blutung wieder aufhörte, und die Frucht gesund und kräftig blieb, und bis zu vollen Tagen ausgetragen wurde, an ihm doch immer wahrnehmen, indem das abgetrennt gewesene
Stück sich durch schwärzliche Farbe seiner
Gebärmutterfläche und durch Eingeschrumpftheit auszeichnet.

Krankheiten, oder, wie man sie wohl treffender nennt, Entartungen des Mutterkuchens, gehören zu den häufigeren Ursachen des Absterbens der Frucht im Leibe der Mutter. Man hat eine Menge davon beobachtet, von denen jedoch die meisten die Frucht, ehe sie ganz ausgetragen ist, zum Absterben bringen. Die wichtigsten derselben bestehen in einer Wucherung seiner Masse, wobei er oft eine ungeheure Größe erlangt, aber zugleich innerlich so verändert wird, dass er zur Bestreitung seiner Verrichtungen nicht weiter geschickt ist. Das entgegengesetzte Uebel ist eine zu geringe Gröfse, die in einer nicht gleichmäßig fortschreitenden Ausbildung der Gefässe, aus denen jer größtentheils besteht, begründet zu seyn scheint. Ein wohlgebildeter großer Mutterkuchen läßt im Allgemeinen eher auf eine große und kräftige Frucht schließen, als ein sonst wohlgebildeter, aber ungewöhnlich kleiner; über und unter einem gewissen Mittelmaasse habe ich jedoch immer zugleich Entartungen seiner Masse gefunden, und dann das Neugeborne, wenn gleich nicht immer unreif und todt, doch übelgenährt, schwach, bleich und mager. Mehr auf einzelne Stellen beschränkte Fehler sind Verdickungen und Verhärtungen, wobei jedoch

das Neugeborne öfters recht gesund und kräftig ist. Für die Mutter sind solche Ausartungen gefährlicher, weil sie gewöhnlich mit einer zu festen Verbindung zwischen der Gebärmutterwand und dem Mutterkuchen verbunden sind. Erstrecken dergleichen Fehler sich über den größeren Theil des Mutterkuchens, so ist es nicht zu bezweifeln, daß sie nicht an Fehlund Frühgeburten, und an dem Tode der Frucht sollten Schuld seyn können.

Das Nämliche gilt von einer Verwandlung seiner Substanz in Hydatiden, die bald beschränkt und bald ausgebreitet ist, und nach dem Maasse ihrer Ausdehnung der Dauer der Schwangerschaft, und dem Leben der Frucht mehr oder minder gefährlich.

Ein Neugebornes, das schon als Frucht durch einen oder den anderen Fehler dieser Art umkam, wird selten ausgetragen seyn, sollte es aber bis zu dem Augenblicke der Geburt gelebt haben, so wird man außer den allgemeinen Merkmalen der unvollkommnen Ernährung kaum speciellere der dadurch veranlassten besonderen Todesart antreffen. Darf ich aus einzelnen Beobachtungen schließen, die freilich durch ihre Uebereinstimmung mit der anzunehmenden natürlichen Wirkung jener Entartungen des Mutterkuchens ein größeres Gewicht erhalten, so ist das Herz in solchen Fällen klein und welk, doch das Uebergewicht der linken Herzkammer an Größe dabei noch auffallender als im gesunden Zustande, das eirunde Loch, der Botallische Gang und der Blutadergang des Arantius sind ungewöhnlich klein, die Nabelschlagadern aber verhältnissmäßig gegen sie, ungemein weit. Ist man so glücklich, auch die Nachgeburtstheile zu erhalten, so muß sich die Todesursache daran leicht erkennen lassen.

Der Nabelstrang ist, außer den vielen Verschiedenheiten in seiner Läuge und Dicke, ebenfalls manchen Entartungen ausgesetzt, die in demselben Maasse schaden, in welchem sie den Durchgang des Blutes vom, und zum Mutterkuchen hindern. Da sie sich nur langsam und allmälig auszubilden pflegen, so kann die Frucht dabei wohl eine Zeitlang fortleben, doch wird sie immer übelgenährt und mager, und im Wachsthume zurückgeblieben seyn, und, bei Zunahme jenes Uebels, längere Zeit vor dem regelmäßigen Geburtstermine absterben. Sollte sie jedoch wirklich zur Reife gelangen, so dürften wir, ausser den schon angegebenen allgemeinen Merkmalen, welche allen Arten unvollkommner Ernährung und Ausbildung gemeinschaftlich sind, kaum andere antreffen, Falls nicht, wenn das Hinderniss der Blutbewegung sich mehr auf die Schlagadern des Nabelstrangs erstreckte, große Ausdehnung der Nabelschlagadern der Frucht, und wenn seine Blutader dadurch gepresst wurde, Verengerung des venösen Ganges des Arantius. Bei Entartungen des Mutterkuchens leidet immer auch der Nabelstrang. Selbst der gesundeste ist indessen relativ äußerlichen schädlichen Eindrücken sowohl in der Schwangerschaft

als bei der Geburt blossgestellt. Man hat Beispiele nicht bloss von Zwillingen, in denen der eine, entweder durch seinen Körper, oder durch Umwindung mit seiner Nabelschnur, die des anderen so zusammendrückte, dass der Tod des Einen oder Beider darauf folgte, sondern sogar auch von einzelnen Früchten, die sich durch Zusammenpressung. ihres Nabelstranges mit der Hand selber getödtet hatten. Dass der nicht vorgefallne Nabelstrang bei der Geburt so gedrückt wer-den sollte, dass die Frucht dadurch umkäme, ist zwar nicht undenkbar, doch ereignet es sich gewiss selten, und wohl nur bei ungewöhnlichen Umschlingungen. Sobald dagegen, was nicht selten geschieht, der Nabelstrang vorgefallen ist, so ist er dem Drucke und der Erkältung in gleichem Maasse ausgesetzt, und giebt dadurch die Veranlassung zum Tode des Neugebornen. Man darf hierbei jedoch nicht vergessen, dass, wie weiterhin noch klarer erhellen wird, der Uebergang in die Kindheit, wenn Alles regelmä-Isig zugeht, gemeiniglich schon in der Geburt erfolgt, und dass denn das begonnene Athemholen die Thätigkeit des Mutterkuchens, und des Nabelstranges zum Theil ersetzt. Ist dagegen der Nabelstrang vorgefal-Ien, so hat die Frucht in der Regel auch eine solche Lage bei ihrem Durchgange durch die Geburtstheile der Mutter, dass sie entweder gar nicht zu athmen anfangen, oder es doch nicht fortsetzen kann. Davon hängt wohl die Gefahr des Vorfalls der Nabelschnur, und

ihrer dadurch veranlassten Pressung und Erkältung zum größten Theile ab. In der Regel wird durch alle diese schädlichen Einwirkungen die Nabelschnurvene früher in ihrer Thätigkeit unterbrochen, als die beiden Arterien, und daher fliesst noch immer Blut aus der Frucht zum Mutterkuchen, wenn von diesem keins mehr zurückkehrt. Dies ist der Grund warum nach dieser Todesart das Neugeborne stets sehr bleich und zusammengefallen aussieht, und mit einem an Verblutung gestorbenen große Aehnlichkeit hat. Würden die Nabelstrangschlagadern zuerst unthätig, so würde das Gegentheil, Ueberfüllung mit Blut, rothes und aufgetriebenes Ansehen, Blutanhäufungen im Unterleibe, im Herzen und im Kopfe, und vielleicht selbst Blutungen aus Nase und Mund Statt finden, ich muss jedoch bekennen, dass mir ein solcher Fall nicht vorgekommen ist, und dass ich mir auch seine Möglichkeit nicht wohl denken kann.

Man wird sich hier also wieder mit den allgemeinen Zeichen zu begnügen haben, doch die Beschaffenheit des Nabelstrangs, und den Thatumstand, daß der Nabelstrang bei der Geburt vorgefallen gewesen, nicht unbeachtet lassen.

Dass die sogenannten wahren Knoten des Nabelstrangs größtentheils erst bei der Geburt entstehen, und dass sie dann für das Leben der Frucht nicht nachtheilig sind, ist von mir hinreichend bewiesen worden. Ausser dem was die Frucht durch den Nabel-

strang und durch den Mutterkuchen aufnimmt, scheint sie die zu ihrer Ernährung dienenden gröberen Bestandtheile aus dem Fruchtwasser zu erhalten, und dies ist daher auch von Vielen als das eigentlich Nährende für sie angesehen worden. Ist es dies, so müssen seine Eigenschaften, und seine Menge auf Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod der Frucht großen Einfluss haben. Aufrichtig gestehe ich indessen, dass ich bei vielem, und bei äußerst wenigem Fruchtwasser, mogte es klar oder trübe seyn; gleich gesunde und kräftige Neugeborne gesehen hahe. Nach seinem Abflusse, der Wochen lang anhielte, so wie bei den sogenannten trocknen Gebarten, bei denen kaum eine Unze davon abgieng, waren die Neugebornen nicht selten völlig gesund. Dasselbe beobachtete ich in einem Falle, in dem bei der Geburt dreizehn Maass desselben ausgeleert wurden. So scharf, wovon man ein Beispiel, nach zu reichlichem Genuss von Essig, bei Schurig liefst, dass es die Oberhaut in Blasen aufgehoben, und die Haut in Entzündung versetzt hätte, fand ich es niemals, ja ich glaube, dass die Merkmale und Wirkungen des damals noch unbekannten Blasenausschlages hierbei wohl fälschlich von einer nur vermutheten ätzenden Beschaffenheit des Fruchtwassers hergeleitet worden sind *).

^{*)} Herr Prof. Carus in Dresden sahe eine Selbstvergiftung mit Vitriolöhl von einer Schwan-

Nach meiner oben ausgesprochenen Ansicht, dass außer dem Fruchtwasser, auch die Mutterkuchenvenen nährende Stoffe unmittelbar von der Mutter aufnähmen, und der Frucht zuführten, kann ich in seiner abweichenden Beschaffenheit und Menge um so weniger gradezu eine Todesursache der Frucht finden, als die Erfahrung dafür auch überall nicht spricht.

Der Tod einer Frucht von Krankheit erhält nur dann Gewisheit, wenn man an der Leiche noch solche Wirkungen davon antrifft, bei denen die Fortsetzung des Fruchtlebens nicht geschehen konnte. Sind sie zugleich von der Art, dass sie nur von einer bestimmten Krankheit hergeleitet werden können, oder sind noch außerdem Spuren einer bestimmten Krankheit, die mit ihnen im Zusammenhange gestanden haben mußte, zugegen, so wird sich auch diese selber angeben lassen. Es ist jedoch auch für möglich zu halten, dass die Krankheit nur eine

geren unmittelbar vor dem Eintritte der Geburt. Diese verlief regelmäßig, und das Kind kam lebend zur Welt. Beim Baden desselben wollte jedoch die Seife, mit der es gewaschen wurde, nicht schäumen. Daraus, und weil nach dem Tode der Mutter bei der angestellten Sektion alle innere Flüssigkeiten und selbst die Substanz des Uterus, das Lackmuspapier roth färbten, schließt Herr C. daß sich auch dem Fruchtwasser Etwas von der Säure mitgetheilt habe. M. s. Gemeins. deutsche Zeitschr. für Geb. K. Bd. 2. Heft 1.

solche Schwäche hinterläst, dass die Frucht hernach die Geburt nicht überstehen kann, sondern während derselben abstirbt. In diesem Falle wird man natürlich hinterher an dem Neugebornen nichts als die allgemeinen Kennzeichen eines aus wahrer Lebensschwä-

che erfolgten Todes wahrnehmen.

Waren Verletzungen in Mutterleibe an dem Tode Schuld gewesen, so müssen sie selber mit der Art der Gewaltthätigkeit, die daran Schuld seyn soll, und Falls solche vorhanden seyn können, auch mit den Folgen, die sie an dem Leibe der Mutter zurückgelassen haben, übereinstimmen; sie müssen auch schon die Kennzeichen der Veränderung an sich tragen, die sich mit ihnen in der Zeit zwischen ihrer Zufügung, und dem darauf erfolgten Tode, Falls er nicht sogleich darauf eintrat, zugetragen haben; und endlich müssen auch die Merkmale ihrer tödtlichen Wirkung an der Leiche noch kenntlich seyn. - Man darf indessen nicht vergessen, dass bei Misshandlungen einer Schwangeren, die mit heftigen Gemüthsbewegungen für sie verbunden sind, ihre Leibesfrucht in Folge dieser und ohne alle eigentliche Verletzung absterben kann, und dass man dann auch keine Spuren davon an der Leiche findet. Zwei sehr schwierige Aufgaben für die gerichtliche Medicin sind, die Verletzungen, die einem Neugebornen zugefügt sind, von den in Mutterleibe beigebrachten; und die an einer todten Frucht gemachten, von denen, die sie während ihres Lebens erhielte,

zu unterscheiden. — Außer dem schon Angeführten läßt sich hinsichtlich der ersteren nur noch bemerken, daß die nach der Geburt entstandenen Verletzungen doch sehr häufig den Karakter der Gewaltthätigkeiten an sich tragen, die sie bewirkten, und daß diese häufig von solcher Art sind, daß die Unmöglichkeit, daß sie schon vor der Geburt hätten wirken können, klar in die Augen fällt. Wo die früher angegebenen Kennzeichen der Verletzungen im Mutterleibe, und des davon herrührenden Todes fehlen, und dies nicht genügt, da bleiben dem gerichtlichen Arzte dann freilich keine Unterscheidungsmerkmale weiter.

Die zweite Aufgabe ist in besonderen Fällen nur zu lösen, wenn die Fäulniss der Leiche es noch nicht zu unterscheiden unmöglich gemacht hat, ob eine lebende Gegenwirkung gegen die verletzende Gewaltthätigkeit Statt fand, oder nicht. Zu bemerken ist jedoch dabei, dass die schnellste Todesart die wenigsten Spuren hinterlässt, schwache Einwirkungen von Außen dagegen aber verhältnissmässig sehr starke, und dass diese daher für die, einer Frucht während ihres Lebens, zugefügte Gewalt kein ganz richtiges Maafs abgeben. Ob eine Frucht in der Mutter, allein, und ohne diese, vergiftet werden könne, ist überhaupt noch ungewiss, und noch durch keine beglaubigte Thatsachen bewiesen. Von den Merkmalen eines solchen Vergiftungstodes an der kleinen Leiche kann daher noch gar nicht die Rede seyn. Ein

Amerikanischer Arzt, Charles Hall, zu St. Albans, in den vereinigten Staaten, hält jedoch das Mutterkorn für ein der Frucht sehr gefährliches Gift, selbst wenn es der Mutter nur zur Beförderung der Geburt gegeben wird. Er sahe darnach eine, die kurz vorher noch gelebt hatte, todt, dunkel gefärbt, und über dem ganzen Körper mit Blasen bedeckt zur Welt kommen *).

Ob heftige Gemüthsbewegungen Mutter ihrer Leibesfrucht plötzlich das Leben rauben können, ist noch großem Zweifel unterworfen. - An sich lässt sich freilich die Möglichkeit davon nicht läugnen, und es scheinen in der That Beispiele dafür zu sprechen, doch giebt es auch gegentheilige genug, in denen die Früchte bei Allem, was die Mutter betraf, völlig gesund blieben, die indessen die Beweiskraft jener nicht aufheben. Es kömmt wohl das Meiste hierbei auf die Gemüths - und Leibesbeschaffenheit der Schwangeren, und auf den Grad ihrer Empfindlichkeit gegen solche Eindrücke an. War die Frucht schon ausgetragen, als ein solcher das Gemüth der Mutter traf, und erfolgte die Geburt unmittelbar darauf, so wird man freilich an der Leiche des Neugebornen keine besonderen Merkmale dafür finden.

Außer diesen angegebenen Todesarten sind nun noch diejenigen übrig, die das bis

^{*)} The London medical Repository and Review Septbr. 1826.

dahin wohl erhaltene menschliche Wesen in der Geburt selber treffen. Um sie jedoch richtig beurtheilen zu können, ist es nöthig, uns vorher den Zustand, in dem es sich während dieses Vorganges der Regel nach befindet, klar vor Augen zu stellen.

Ehe dies geschehen kann, müssen wir indessen die dritte Gattung von Merkmalen des Todes der Frucht in Mutterleibe in Betrachtung ziehen, die aus den Veränderungen entspringen, welche der kleine Leichnam in dieser Lage erleidet. Dies ist um so nöthiger, da eines Theils die Kennzeichen ihrer besonderen Todesarten selbst in Verbindung mit den Merkmalen des Fruchtstandes zur Unterscheidung des Absterbens vor, oder nach der Geburt nicht hinreichen; anderen Theils aber sie durch jene Veränderungen nicht bloß unkenntlich gemacht, sondern sogar so umgewandelt werden, dass man sie leicht für etwas Anderes hält als sie in der That sind.

So lange eine todte Frucht in der Gebärmutter ganz eingeschlossen, und so von den unzerrissenen Fruchthäuten umgeben ist, daß keine atmosphärische Luft zu ihr dringen kann, geht sie nicht in die eigentliche feuchte Fäulniß über, sondern sie welkt mehr zusammen, und schrumpft ein, die Oberfläche ihres Körpers, vorzugsweise des Gesichts, des Bauchs und der inneren Seite der Schenkel sind roth, die Oberhaut löst sich leicht ab, die Muskeln sind rothbraun und mürbe, und der Zusammenhang der einzelnen Theile wird dabei lockerer und trennbarer. Einen wirklich fauligen Gestank verbreitet eine solche Leiche, sogleich nachdem sie zur Welt gekommen ist, nicht, wohl aber einen eigenthümlich widrigen scharfmulstrigen. Im Zellgewebe überhaupt und vorzugsweise an und in einzelnen Theilen, namentlich am Gesichte, und am Halse, im Bauche, und in den darin gelegenen Eingeweiden, in den Geschlechtstheilen und in einzelnen Brusteingeweiden, als der Brustdrüse und dem Herzen, viel später aber erst in den Lungen, entwickelt sich bei dieser Verderbniss Luft, wodurch das erzeugt wird, was ich an einem anderen Orte die emphysematische Fäulniss genannt habe. Wie lange Zeit dazu nach dem Tode nöthig ist, läst sich nicht bestimmen, indem es dabei auf mancherlei, als auf den Gesundheitszustand der Mutter, auf das Alter und die Todesart der Frucht, auf die Menge des Fruchtwassers u. s. w. ankommt. Ich fand in einem Fall eine reife Frucht, die sich seit 8 Tagen nicht mehr geregt hatte, unmittelbar nachdem sie todt zur Welt gekommen war, noch ziemlich frisch, und nur im Gesichte und auf dem Bauche sehr roth; in einem anderen aber, ein etwa 34 Wochen altes, mithin nicht ausgetragenes kleines Mädchen, das sich noch 5 Tage zuvor bewegt hatte, mit aufgetriebenem Gesichte und Bauche, die Oberhaut allenthalben gelöst, die wahre Haut darunter aber braunroth.

Sobald die Häute zerrissen sind, ein Theil des Fruchtwassers abgeflossen, und an seiner Statt atmosphärische Luft in den Eisack eingedrungen ist, so beginnen sowohl die allgemeine emphysematische als auch die feuchte Fäulniss in einigen Stunden. Zwölf bis vierzehn Stunden nach dem Blasensprunge bemerkte ich sie schon sehr deutlich.

Sehr nützlich für unsern Zweck würde es seyn, wenn das beschriebene Zusammenschrumpfen einer todten Leibesfrucht nur im Mutterleibe zu Stande käme, leider habe ich es indessen auch bei lebend zur Welt gekommenen, und hernach abgestorbenen Leibesfrüchten, unter dafür günstigen Umständen angetroffen. Leichname dieser Art, die einer freien kalten und feuchten Luft ausgesetzt waren, oder in feuchtem Lehm - oder Sandboden gelegen hatten, boten noch vierzehn Tage nachher, nachdem sie zur Welt gekommen waren, ganz ähnliche Erscheinungen dar. In warmer Luft, und im Wasser treten dagegen die emphysematische, und die feuchte Fäulniss sehr schnell ein.

Sowohl durch die Verderbnis in Mutterleibe, als auch durch die Fäulnis nach der
Geburt werden die Spuren von manchen
Krankheiten, und die Merkmale der lebenden Gegenwirkung gegen äusere gewaltthätige Eindrücke wieder verwischt, und dagegen Veränderungen bewirkt, die mit jenen
leicht zu verwechseln sind, wie z. B. Blutunterlaufungen, und Blutergiessungen. Die
merkwürdigste Veränderung ist für uns die-

jenige, welche die Fäulniss, besonders die emphysematische, in den Lungen zu bewirken vermag, indem sie ihre Substanz mit Luft anfüllt, und sie dadurch schwimmfähig macht. Zwar faulen die Lungen, die noch im Brustkasten eingeschlossen sind, unter allen Theilen eines menschlichen Körpers mit am spätesten, und man wird sie deshalb der Fäulniss wegen niemals schwimmfähig finden, ohne dass nicht auch andere Eingeweide sich schon in diesem Zustande befänden, ja es fehlt nicht an Beispielen, dass Leber und Herz schon geschwommen haben, während die Lungen des nämlichen Körpers, die noch nicht geathmet hatten, im Wasser zu Boden sanken. Wenn indessen Lungen, an denen die deutlichen Merkmale der Fäulnifs wahrzunehmen sind, schwimmen, so lässt sich daraus noch immer nicht schließen, dass nicht Luft auch durch das Athmen in sie sollte eingedrungen seyn. Die Entscheidung bleibt hier also, ungeachtet der dafür angegebenen Unterscheidungsmerkmale, stets in dem Maasse ungewiss, dass man aus der Gegenwart der Luft in den Lungen in einem solchen Falle, nichts mit Sicherheit folgern kann.

III. Das Fruchtkind.

Beobachten wir ein gesundes und wohlgestaltetes Neugebornes, nachdem es so eben den mütterlichen Schoofs verlassen hat, wäh-

rend der zu ihm gehörige Mutterkuchen noch an der Gebärmutter befestigt ist, so bemerken wir, dass seine Nabelschnurschlagadern noch lebhaft klopfen, während es schon athmet und schreit, und dass sie dies noch längere Zeit fortsetzen. Selbst nachdem der Nabelstrang unterbunden und abgeschnitten ist, fahren die ein paar Zoll langen Arterienreste am Nabel öfters noch wohl eine halbe Stunde zu schlagen fort, ohne dass dadurch das Athemholen im mindesten beeinträchtiget würde. Dass auch die Nabelvene, so lange der Mutterkuchen noch mit der Gebärmutter in Verbindung steht, thätig bleibt, ergiebt sich daraus, dass das Neugeborne, so lange der Nabelstrang noch unverletzt ist, und die Nabelschlagadern klopfen, nicht die geringsten Merkmale der Verminderung seiner Blutmasse zeigt, sondern das nämliche rothe, ja bisweilen dunkle, und in das Bläuliche spielende Ansehen behält, was es, wie es zur Welt kam, besass, da seine Farbe sich doch, sobald der Nabelstrang vor seiner Unterbindung durchschnitten wird, und das Blut ausfliesst ohne zurückkehren zu können, sogleich in eine minder rothe, und selbst blasse verwandelt. Es bleibt hiernach keinem Zweifel unterworfen, dass nicht bei dem Neugebornen zwei Verrichtungen im Gange seyn sollten, die beide auf die Umwandlung seines Blutes hingehen, nämlich die Mutterkuchen - und Nabelschnurverrichtung, und das Athemholen. Das Neugeborne befindet sich während dies geschieht in einem eigen-

thümlichen Zustande, in dem es weder vor dem Anfange des Athemholens war, noch nach dem Aufhören der Mutterkuchenverrichtung je wieder dahin zurückkehrt, und es ist daher ein ganz eigenthümliches lebendes Wesen, das die wesentlichen Eigenschaften einer Frucht und eines Kindes zugleich an sich trägt, und daher den Namen Fruchtkind verdient. Könnte es darum zu thun seyn, der Natur bei dieser Einrichtung gewisse Zwecke unterzulegen, so liesen diese sich sehr leicht auffinden, ja sie drängen sich, mögte man sagen, von selber auf. Ohne sie für jetzt weiter zu berücksichtigen, mögen die angegebenen Thatsachen zum Beweise dienen, dass von jenen beiden Verrichtungen keine die andere ausschliefst, und dass sie daher recht wohl bei einander bestehen können; woraus wieder von selber klar ist, dass die Werkzeuge, durch die sie bestritten werden, auch zu der nämlichen Zeit in dem Zustande seyn müssen, der sie dazu geschickt macht. Von den Vorrichtungen, die zum Blutumlaufe durch die Placente dienen, versteht sich dies von selber, indem die Erhaltung der Frucht darauf berüht; von den Werkzeugen des Athemholens ist es aber nicht weniger klar, indem sie schon mehrere Wochen vor dem regelmäßigen Geburtstermin, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ihre Thätigkeit beginnen, und fortsetzen können. Ob dies wirklich geschehen soll, hängt bloß von den dazu nöthigen äußeren Bedingungen ab. Wo diese also bei jenem

Zustande der angegebenen Werkzeuge vorhanden seyn, und mit ihnen in Wechselbeziehung treten können, da muß ihre Verrichtung auch möglich seyn, und wo das Daseyn und die Wechselbeziehung eintreten, da müssen sie auch sogleich wirklich werden.

offnet, und die bruchthaute zerriesen sind.

Ist nun anzunehmen, dals nach dem Anfange der Geburt, wenn die Fruchthäute zerrissen sind, und das Fruchtwasser abgeflossen ist, atmosphärische Luft in die Mutterscheide und in die Gebärmutterhöhle einzudringen vermag, und es giebt durchaus keinen vernünftigen Grund dagegen, so muß auch angenommen werden, dass das Athemholen der Frucht schon in Mutterleibe, während die Placente und der Nabelstrang noch in Thätigkeit sind, beginnen und unter sonst günstigen Umständen fortgesetzt werden kann. Einen Beweis dafür liefert die tägliche Erfahrung. Die Mehrzahl aller Neugebornen hat schon zu athmen angefangen, sobald ihr Gesicht soweit aus der Mutterscheide hervorgekommen war, dass die atmosphärische Luft nur zu den Nasenöffnungen, ja noch viel eher, wenn sie bis zu dem Munde vordringen konnte. Selbst wenn das Gesicht noch mit den Fruchthäuten bedeckt ist, und sich nur eine kleine, eines Nadelknopfes große Oeffnung darin befindet, in welche die Luft eindringen konnte, fängt, wie eigne Beobachtung es mich gelehrt hat, das Athmen schon an. Es ist hierbei gleich, ob der Kopf

oder ob der Rumpf voran kommt *). - Was aber in einer so eingepressten Lage geschehen kann, warum sollte dies auch nicht in einer viel freieren geschehen können, wenn die Frucht noch ganz in der Gebärmutterhöhle ist, der Muttermund aber schon geöffnet, und die Fruchthäute zerrissen sind. Es lässt sich hiergegen freilich einwenden, daß bei regelmäßigen Hinterhauptsgeburten, die doch von allen die häufigsten sind, die Häute selten ehe zerrissen, und das Fruchtwasser abflösse, ehe nicht der Muttermund so weit geöffnet sey, und der Kopf so nahe stehe, dass er sogleich nach dem Blasensprunge in die Krönung, wie man zu sagen pflegt, eintrete, und so die untere Oeffnung der Gebärmutter schlösse. Wäre dies aber geschehen, so setzten theils schon der den Muttermund ausfüllende Scheitel, theils aber das Fruchtwasser, das durch ihn hinter dem Muttermunde zurückgehalten werde, dem Eindringen der atmosphärischen Luft in die Gebärmutter unbesiegliche Hindernisse entgegen. Obgleich sich vielleicht mit vollem Rechte erwiedern ließe, daß das Eindringen der Luft keines großen Zeitraums bedürfe, und recht wohl in eben dem Augenblicke

^{*)} Bei einer Fussgeburt, die sich in diesen Tagen in Gegenwart vieler kunstverständiger Zeugen ereignete, athmete das Fruchtkind wie es bis zum Nabel geboren war, und der Nabelstrang klopfte zugleich.

geschehen könne, in dem das Fruchtwasser absließe, so will ich doch darauf, als auf Etwas, das sich nicht strenge erweisen läßt, kein Gewicht legen, sondern im Gegentheil zugestehen, daß sich jenes Eindringen der atmosphärischen Luft in die Gebärmutter bei der Geburt nicht in allen Fällen annehmen lasse, und namentlich nicht bei den Kopfgeburten, bei denen der Scheitel den Muttermund, unmittelbar nach dem Blasensprunge, sogleich auf die beschriebene Weise verschließt.

Wie sehr häufig geschieht es aber nicht, dals die Häute zerreißen, ehe der Muttermund sich gehörig geöffnet hat, und alles vorhandne Fruchtwasser schon abgegangen ist, ehe ein Fruchttheil, und namentlich ehe der Kopf sich so auf, und in den Muttermund stellt, dass seine Oeffnung dadurch verschlossen wird. Da ein solcher Zustand Stunden und Tage lang dauern kann, wie sollte da während desselben nicht atmosphärische Luft in die Gebärmutter eindringen können? Dass die Wände der Schaamspalte und der Mutterscheide dies verhüten könnten, und dass diese dazu erst mit Händen und Werkzeugen ausgedehnt seyn müßsten, wird Keinem einfallen, der einen solchen Geburtsvorgang auch nur ein einziges Mal gehörig beobachtet hat.

Das bis zu dem Zeitpunkte der Geburt noch als Frucht lebende menschliche Wesen verwandelt sich also entweder kurz vor dem Eintritte in das mütterliche kleine Becken,

oder während es sich zum Theil schon darin befindet, oder beim Austritte, in ein Fruchtkind, d. h. es fängt an zu athmen, obgleich der Blutumlauf durch den Nabelstrang noch nicht aufgehört hat. Vor seinem Eintritte in das kleine Becken, und während seines Aufenthalts in demselben sind dazu doch besonders günstige Umstände nöthig, die viel öfter vermisst, als angetroffen werden. So lange die Frucht noch über dem Eingange in das kleine Becken steht, und noch ganz in der Gebärmutter enthalten ist, muß sie entweder nach zerrissenen Fruchthäuten, und abgeflossenem Wasser mit Nase und Mund auf dem geöffneten Muttermunde liegen, oder sie muss den Muttermund weit genug offen lassen, dass bei ihr noch atmosphärische Luft in denselben eindringen kann.

Während des Durchganges durch das Becken sind gewissermaßen noch die nämlichen Bedingungen erforderlich, sie können sich jedoch nicht wohl auf die nämliche Weise zutragen, indem es hierbei auf die Lage der Frucht ankommt. Bei Gesichtsgeburten behalten Nase und Mund zwar die Stellung zum Muttermunde, durch welche ihnen die Luft zugänglich wird, der Kopf wird aber leicht dabei so nach hinten in den Nacken gedrückt, dass das Athemholen doch wohl dadurch sehr erschwert werden dürfte. Bei Steifs - Knie - und Fusslagen kann sich freilich, bis die Hüften und der Unterleib so tief herabgetreten sind, dass sie die Mutterscheide und den Muttermund ganz ausfüllen,

die Gebärmutterhöhle genugsam mit atmosphärischer Luft angefüllt haben, ob sie aber zur Unterhaltung des Athmungsprocesses zureicht, kann nur von dem weiteren Verlaufe der Geburt und seiner Dauer abhängen. Eine Erneuerung der Luft lässt sich nicht gut anders denken, als wenn ein oder beide Arme beim Rumpfe herabgestreckt liegen, und so zwischen diesem und den ihn umgebenden Geburtstheilen der Mutter kleine Lücken machen. Sind jedoch der ganze Rumpf und die Arme geboren, und liegt der Kopf mit dem Gesichte entweder schräge zur Seite, oder grade nach unten in der mittlern und unteren Oeffnung des kleinen Beckens, und in der Mutterscheide, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass nicht atmosphärische Luft zu Nase und Mund sollte hindringen, und zum Athemholen reizen können. Nicht so verhält es sich, wenn das Hinterhaupt voran kommt, indem nur dann Luft bei ihm eindringen kann, wenn entweder ein kleiner Theil zwischen ihm und dem Muttermunde und den Wänden der Scheide liegt, und eine Lücke macht, oder das Mittelfleisch bei einer vorhergegangenen Geburt sehr tief eingerissen gewesen, und das Gesicht schon tief genug herabgekommen ist, um von der eindringenden Luft getroffen werden zu können. -Ist dies dagegen bis über die Nase, oder gar bis über den Mund geboren, mag es dabei nach unten, oder nach oben gerichtet seyn, und beginnt das Athemholen dennoch nicht, so ist immer etwas Ungewöhnliches zu vermuthen. Entweder ist das zur Welt Kommende schon todt, oder scheintodt, oder es liegt in ihm, oder in den äußeren Umständen ein Grund, dessen wegen die Luft nicht zu den Athmungswerkzeugen hinströmen, oder sie doch nicht zur Thätigkeit aufreizen kann.

IV. Das Kind.

Es geht uns nur in so weit an, als es schon vor, oder in, oder gleich nach der Geburt in Betrachtung kommt. In dieser Beziehung verstehen wir hier ein entweder noch ganz, oder zum Theil in Mutterleibe sich befindendes, oder eben daraus hervorgetretenes menschliches Wesen, das sein Bedürfnis nach Umwandlung des Blutes aber schon allein durch das Athemholen befriedigt.

So gut als es Umstände geben kann, unter denen eine Frucht als solche zur Welt kommen, und, ohne in die Kindheit überzugehen, noch eine Zeitlang nach der Geburt fortleben kann, eben so gut können auch andere vorhanden seyn, unter welchen die Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstrangs bald nach dem Anfange der Geburt, nachdem sie eine kurze Zeit gemeinschaftlich mit dem Athemholen zur Erhaltung des Fruchtkindes gewirkt hatten, gänzlich aufhören, und jenes nur allein fortdauert. In solchem Falle geschieht dann der Uebergang in die Kindheit schon während der Geburt, und das menschliche Wesen, das

eben zur Welt kommen soll, ist schon ein Kind, und muß in Beziehung auf das, was ihm noch, während dies geschieht, begegnen kann, als solches angesehen werden.

V. Die Frucht, das Fruchtkind, und das Kind in der Geburt, in Beziehung auf die während derselben sie betreffenden Todesarten.

Wir wollen hier vorzugsweise diejenigen Todesarten in Erwägung ziehen, die bei Geburten, die ohne kunstmäßige Hülfe von Statten gehen, eintreten, indem diejenigen, die bei Anwendung der Kunsthülfe vorkommen, aus einem anderen Gesichtspunkte, der uns hier nicht angeht, zu betrachten sind. Eine Frucht die als solche sich noch lebend zur Geburt stellt, kann auf vierfache Weise in, oder gleich nach derselben, ohne daß von Außen absichtlich Etwas dazu unternommen wurde, umkommen; wenn gleich vorsätzliche Mitwirkungen dabei mit in das Spiel kommen können.

- 1. Durch die Fortwirkung der Ursachen, die den Eintritt des Athemholens während der Geburt hindern, auch nach derselben.
- 2. Durch die Unterbrechung der Verrichtung des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, durch zu frühe Lösung des ersteren, und durch Druck, Erkältung, oder gar Trennung des letzteren.

- 3. Durch das versäumte in den Gangbringen des Athemholens nach der Geburt, wobei nicht unbeachtet bleiben darf, daß die Aeußerungen des Fruchtlebens des Neugebornen oft sehr schwach sind, und daß dies dann die Ursache wird, sie für todt zu halten, und sie in diesem Wahne Schädlichkeiten auszusetzen, die sie wirklich tödten.
- 4. Durch mechanische Einwirkungen auf die Frucht entweder um sie hervorzuziehen, oder beim plötzlichen Hervorschießen, Ereignisse, die auch das Fruchtkind und das Kind treffen können.

Die Ursachen, die das Beginnen des Athemholens nach der Geburt hindern, sind theils organische Fehler, welche die Aufnahme der atmosphärischen Luft unmöglich machen, als Verschließung der Mund - und Nasenöffnungen, der Stimmritze, der Luftröhre, Fehler der Lungen u. s. w.; theils zufällige mechanische Verstopfung der Luftwege, durch die Fruchthäute, durch Schleim, der sich in ihnen befindet u. s. w.; theils Mangel an Empfindlichkeit der Athmungswerkzeuge gegen den Reiz der Luft, und selbst an Reaktionsvermögen, der gemeiniglich vom Gehirne ausgeht, und sich wohl nach starker Pressung des Schädels gegen die Beckenknochen, und nach langem Stecken eines verhältnismässig großen Kopfs im Becken zu ereignen pflegt, wornach man denn gemeiniglich sowohl ausgebreitete, als auch umschriebene Kopfgeschwülste, Risse und Spalten in den Schädelknochen, und Blutaustretungen aufs Gehirn antrifft; und theils endlich das fehlende Zu-

strömen reiner atmosphärischer Luft.

Die ersteren, die organischen Fehler, sind, Falls sie nicht heilbar sind, unvermeid. liche Todesursachen, und heben die Lebensfähigkeit auf. Dies lässt sich von einer zufälligen mechanischen Verschließung der Luftwege nicht sagen, bei verheimlichten und ganz hülflosen Geburten wird jedoch ihre Wirkung die nämliche seyn, d. h. Tod des Neugebornen, indem die Mutter sie nicht kennt, und sie also auch nicht fortzuschaffen weiß. Es tritt hier also gewissermaßen auch die dritte Todesursache der Frucht ein. -Diese kann nichtsdestoweniger aber lebend zur Welt kommen, und Falls sie lebensfähig ist, kann sie auch nicht bloß zufällig, und durch absichtslose Versäumniss, sondern auch absichtlich getödtet werden. Dies wäre der Fruchtmord nach der Geburt. Da die Erkenntnismerkmale desselben so zweifelhaft sind, so ist so wenig bei der Gesetzgebung, als bei der Rechtspflege darauf gehörig Rücksicht genommen worden. Sollte es jedoch erwiesen seyn, dass eine neugeborne Frucht die Augen aufgeschlagen, und ihre Gliedmaßen bewegt hätte, sollten keine Merkmale einer Todesart, die nur in Mutterleibe Statt gefunden haben könnte, und auch keine des Todes vor der Geburt überhaupt zu bemerken seyn, dagegen aber Kennzeichen von Todesarten, deren Herbeiführung nach der Geburt nur durch absichtliche Veranstaltung möglich gewesen, so wird der gerichtliche

Arzt allerdings darauf schließen dürfen. Zweierlei hätte er dabei indessen theils selber zu beachten, theils aber den Richter darauf aufmerksam zu machen: das Erste, dass eine solche Frucht sich doch immer nur in einem Zustande der bedingten Lebensfähigkeit befunden habe, und auch ohne die gradezu tödtenden äußeren Einwirkungen ohnfehlbar gestorben seyn würde; und das Andere, dass manche vor und während der Geburt zugefügte tödtliche Verletzungen von ähnlichen nach der Geburt nicht zu unterscheiden sind. Zu jenen gehören besonders die Kopfverletzungen, und so diejenigen, die durch die Versuche die Frucht aus Mutterleibe hervorzuziehen, oder bei ihrem schnellen Hervorschießen aus den Geburtstheilen entstehen.

Die Unterdrückung der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Lungen vom Gehirne aus, kommt sehr häufig vor, und bewirkt einen Scheintod, der mit dem wahren apoplektischen Tode die größte Aehnlichkeit hat, und der bei versäumter Hülfe ohnfehlbar in ihn übergeht. Hinsichtlich dieser Todesart hat der gerichtliche Arzt sich wohl zu hüten, von den Blutgeschwülsten auf dem Kopfe, dem blauen geschwollnen Gesichte, hervorgetriebenen rothen Augen, Ausfließen von Blut aus Nase und Mund, Rissen und Spalten in den Schädelknochen, und Austretungen von Blut aufs Gehirn, und in demselben, nicht auf äußere Gewaltthätigkeiten als Ursachen davon zu schließen. Bemerkenswerth ist auch, dass die Abstumpfung der Empfindlichkeit und Reizbarkeit der Lungen, die aus dieser Quelle sließt, gradweise verschieden ist, und daher das Athemholen in und nach der Geburt dabei beginnen, und eine Zeitlang fortdauern kann. Geschieht indessen gegen den schlagslüssigen Zustand nichts, so nimmt er nicht allein selber zu, sondern es tritt auch Lähmung der Lungen ebenfalls nach einiger Zeit ohnfehlbar ein.

Das Zuströmen der reinen Luft zu den Athmungswerkzeugen einer eben gebornen Frucht kann vieler, sowohl zufälliger, als auch absichtlich herbeigeführter Ursachen wegen unterbleiben. So lange jedoch die Nabelschnur und der Mutterkuchen nur noch in Thätigkeit sind, hat dies keine besondere Nachtheile, sobald diese aber, ohne dass eine Aenderung hierin geschieht, aufhört, erfolgt nothwendig der Tod. Aus der Abwesenheit aller Kennzeichen einer anderen Todesart lässt sich diese vermuthen, wenn indessen auch überall keine besondern Merkmale weiter an der Leiche des Neugebornen, die eine absichtliche Entziehung der Luft wahrscheinlich machen, zu finden wären, so darf daraus doch noch nicht mit Gewissheit auf eine bloss zufällige geschlossen werden, indem die Einwirkung mancher absichtlich dazu angewandten Mittel keine besondere Spuren hinterläßt. War in einem solchen Falle die Mutter ihrer Sinne mächtig, und der Frucht zu Hülfe zu kommen genugsam bei Kräften,

und war kein Hinderniss zugegen, das sie nicht kennen, und wegräumen gekonnt hätte, starb das Neugeborne aber dennoch aus Luftmangel, so muss eine tödtliche Vernach-

lässigung Statt gefunden haben.

Die zweite Gattung von Todesursachen der Frucht, durch Unterbrechung des lebenden Zusammenhangs zwischen ihr und der Mutter, ist in ihren vorzüglichsten Arten nicht bloss schnell wirksam, sondern auch bis auf die Trennung des Nabelstrangs, allen Bestimmungen der Mutter von Außen her entzogen. Die zu frühe Abtrennung des Mutterkuchens wird mit seltenen Ausnahmen, namentlich bei Zwillingskindern, stets von starkem Blutflusse begleitet seyn, doch irrt man, wenn man daraus auf eine gänzliche Verblutung der Frucht schließen wollte. Zwar dauert die Thätigkeit der Nabelschlagadern auch hierbei wohl länger, als die der Nabelblutader, doch, nach meinen Beobachtungen nicht in dem Maasse, dass von einem Tode durch Verblutung die Rede seyn könnte. Offenbar ist vielmehr die Unterbrechung der Verrichtung des Mutterkuchens daran Schuld. -

Der Druck und die Erkältung des Nabelstrangs führen den Tod einer Frucht in der Geburt sehr schnell herbei. Was die Merkmale davon an der Leiche betrifft, so läst sich darüber nichts weiter sagen, als was schon in dem Vorhergehenden mitgetheilt wurde. Ich habe die Leichen Neugeborner, die auf diese Weise umkamen, hernach immer sehr bleich, und welk gefunden.

Zerreisst die Nabelschrur, oder wird sie durch Zerreißen oder Zerschneiden absichtlich getrennt, ehe der Uebergang in die Kindheit vor sich gegangen ist, so tritt eine gemischte Todesart ein, an der die verhinderte Umwandlung des Blutes, und der Blutfluss aus dem am Leibe der Frucht befindlichen Nabelschnurreste gleichen Antheil haben. Es ist eine völlig unbestimmte, und selbst irrige Behauptung, ein Neugebornes könne sich aus einer getrennten Nabelschnur nicht zu Tode bluten. Vielfältige Versuche haben mich gelehrt, dass sowohl neugeborne Früchte als Fruchtkinder auf diesem Wege, wenn man ihn nicht verstopft, unfehlbar so lange bluten, bis sie ohnmächtig werden, und ohne weitere Hülfe dann zuverlässig absterben. Die Länge des Nabelschnurrestes macht darin, wenn nur die Nabelschnurschlagadern noch klopfen, keinen Unterschied, und die Temperatur der äußeren Luft nur insoweit, als bei einer kälteren Neugeborne früher ohnmächtig werden, und die Thätigkeit ihres Herzens und ihrer Blutgefässe dann eher aufhören.

Bemerkenswerth ist hierbei jedoch, dass die Trennung der Nabelschnur nach der Geburt, durch die darauf folgende Blutausleerung oft ein Mittel wird, den Uebergang in die Kindheit zu befördern, vorzugsweise in den Fällen, in denen Blutanhäufung im Gehirne an der Unterdrückung des Athemholens Schuld ist. Hierbei pflegt die Blutung dann wohl bei sehr kräftigem Athmen und Schreien von freien Stücken aufzuhören. In einem solchen Falle stirbt das Neugeborne nicht leicht mehr an der Verblutung, wohl aber durch Vernachlässigung, oder durch angethane Gewalt, und in seiner Leiche bemerkt man dann die Merkmale des schon

vor sich gegangenen Athemholens.

Wird eine Frucht noch als solche geboren, so kann sie entweder todt, scheintodt oder lebend seyn, und diese drei Zustände sind sehr schwer von einander zu unterscheiden; an ihrer Leiche lässt sich hernach aber nicht erkennen, in welchem davon sie sich vorher befunden hatte. Dieserhalb sind alle gehörig unterrichtete Hebammen angewiesen, bei Neugebornen, die nicht athmen und schreien, das Athemholen in den Gang zu bringen, wozu die kunstmäßige Anwendung verschiedenartiger Hülfsmittel erforderlich ist. Eine Person, die ohne alle Hülfe geboren hat, befindet sich theils nicht gleich in dem Zustande für ihr Neugebornes sorgen zu können; theils weiss sie jene drei Zustände nicht zu unterscheiden, und hält die Frucht auch beim Scheintode, und sogar wenn sie Lebensäußerungen von sich giebt, für todt, und legt sie in dieser Meinung von sich, ohne sich darum weiter zu bekümmern; und theils endlich weiß sie auch mit der Anwendung der Hülfsmittel nicht Bescheid. Unter diesen giebt es eins, das schon in der Volkssprache als ein belebendes Mittel überhaupt bekannt ist, nämlich das Lufteinblasen, zu dem daher eine Person wohl

unter solchen Umständen kommen kann, wenn sie auch von dem Grunde und der richtigen Art seiner Anwendung keinen Begriff hat. Dadurch lassen sich aber die Lungen einer todten Frucht in dem Maasse mit Luft füllen, dass sie bei einer späteren Untersuchung fast so, als wenn sie schon geathmet hätten, erscheinen. —

Man hat zwar vorgegeben, dass dies Einblasen der Luft nicht leicht von Statten gehe, und sich, ohne dass man eine Röhre in die Stimmritze bringe, nicht bewirken lasse, dies ist, nach den von mir angestellten Versuchen, jedoch ungegründet. Dass aber die Lungen dadurch nicht so vollständig angefüllt werden, als durch das Einathmen, wie Marc*) behauptet, habe ich ebenfalls gefunden; doch währt es auch beim Einathmen oft mehrere Stunden, ehe sie ganz voll davon werden. Für die Unterscheidung beider Fälle ist die Beobachtung von Beclard **) wichtig, dass sich eingeblasene Luft ganz wieder ausdrücken lasse, aber eingeathmete nicht, die indessen noch durch fernere Versuche geprüft werden muß. Die letzte Ursache des Todes einer Frucht in der Geburt ist von der Art des Geburtsvorganges und von dem Verhalten der Kreisenden dabei abhängig, sie trifft sie aber nicht aus-

^{*)} Elements of medical Jurisprudence by T. R. Beck. Albany 1823. Vol. 1. p. 237.

^{**)} Beck l. c.

schliesslich, sondern auch Fruchtkinder, und selbst Kinder. So lange der vorliegende Theil noch nicht aus der Schaamspalte hervorgetreten ist, lässt sich eine zufällige Verletzung durch die Mutter von Außen her nicht denken. Sobald aber der Kopf, oder die Füsse, die Kniee oder der Steils geboren sind, das Ende der Geburt sich aber noch verzögert, kann die Kreisende sie ergreifen, und um sich desto eher von den Geburtsschmerzen zu befreien, oder weil sie es zur Beendigung der Geburt nöthig hält, daran ziehen, und so tödtliche Verletzungen verursachen, die oft völlig so aussehen werden, als wären sie vorsätzlich mit gewaltsamer Hand zugefügt worden *). Eine plötzliche Lagenveränderung der Kreisenden während die Frucht zum Theil geboren ist, zum Theil aber noch in den Geburtstheilen steckt, besonders ein schnelles Niedersitzen auf einen harten Körper, können leicht dasselbe bewirken. Etwas Aehnliches soll unter ganz entgegengesetzten Bedingungen ebenfalls geschehen. Bei einer zu schnell und plötzlich zu Ende gehenden Geburt könne, meint man, wenn die Kreisende sich dabei in einer Lage befindet, in der das aus ihren Geburtstheilen schnell hervorgeschossene Neugeborne

^{*)} M. s. meine Abhandlung über die Geburt in rechtlicher Hinsicht, in Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und der gerichtlichen Medicin 3m Bde. und Handbuch der gerichtlichen Medicin 4m Bde.

von einer ziemlichen Höhe auf einen harten Körper, vorzugsweise mit dem Kopfe voran, herabfällt, es solche Verletzungen bekommen, dass es nicht allein dadurch betäubt werde, und wohl gar sterbe, sondern dass es dabei auch ganz das Ansehen erhalte, als wenn es durch gewaltsame Hand umgekommen wäre. Dies soll sogar schon geschehen, wenn die Kreisende bloß steht, ohne daß sie sich grade in einer besonders erhöhten Stellung dabei zu befinden nöthig habe. Wollte man den Aussagen von Personen, die des Kindesmordes wegen in Untersuchung sind, oder den Angaben ihrer Vertheidiger trauen, so müsste man annehmen, dass diese Todesart zu den häufigsten gehöre. Genaue Nachforschungen über unverdächtige Fälle dieser Art, und selbst eigends deshalb angestellte Versuche haben indessen ziemlich das Gegentheil davon bewiesen. Ich habe selber mehrere Fälle beobachtet, in denen die Nabelschnur entweder so lang war, dass sie den Sturtz des Kindes aus den Geburtstheilen der aufgerichtet stehenden Mutter mit dem Kopfe auf einen harten Boden von Estrich, oder von Dielen, nicht hatte hindern können, oder so mürbe, dass sie zerriss ohne den Fall aufzuhalten, in keinem aber irgend einen Nachtheil davon an dem Neugebornen, Falls man nicht einen leichten rothen Fleck auf den Schädeldecken, und eine, vielleicht einige Minuten dauernde, geringe Betäubung dafür annehmen will. Es ist dagegen jedoch auch nicht zu leugnen,

daß ein Neugebornes, wenn es entweder ungewöhnlich stark aus den Geburtstheilen hervorgeschleudert würde, oder wegen ungewöhnlicher Lage der Kreisenden besonders
hoch auf einen harten oder scharfen Körper
herabfiele, nicht dadurch sollte gefährlich
verletzt, ja gar getödtet werden können. Fälle dieser Art müssen deshalb stets nach den
besonderen Umständen, die sich bei der Geburt ereigneten, mit gehöriger Berücksichtigung der Art der Verletzung und des Todes
beurtheilt werden. —

Ein Fruchtkind ist in der Geburt offenbar geringeren Gefahren ausgesetzt, als eine Frucht, indem die Unterbrechung der Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstrangs in demjenigen, was zur Fortsetzung des Lebens unentbehrlich ist, schon durch das Athemholen ersetzt werden. daher öfter Fruchtkinder zur Welt kommen, bei denen die Nabelschnurschlagadern kaum mehr klopften, die dagegen aber schon, ehe sie einmal bis zur Hälfte geboren waren, lebhaft athmeten und schrieen. Dagegen ist ihnen aber die Unterdrückung des Athemholens, nachdem sie einmal damit angefangen hatten, höchst nachtheilig, und die Fortsetzung des Blutumlaufs durch die dazu bestimmten Nachgeburtstheile schützt sie nicht, wie vielfältige Beobachtungen mich gelehrt haben, gegen Scheintod, der, bei versäumter Hülfe, bald in den wahren übergeht. hat dies ohnstreitig allein seinen Grund darin, dass mit dem ersten Athemholen sich das

Blut der Frucht in rothes und schwarzes scheidet, und dass von diesem Augenblicke an letzteres nicht mehr in die für das erstere bestimmten Wege kommen darf, ohne gleich die Thätigkeit der Werkzeuge zu lähmen, die damit versorgt werden. —

Stirbt ein Fruchtkind dieser Art wegen späteren Mangels der atmosphärischen Luft, ehe es jedoch ganz geboren wurde, oder wegen irgend einer der anderen Todesursachen, die ihm mit der Frucht gemeinschaftlich sind, und derer im Vorhergehenden deshalb schon Erwähnung geschehen ist, so wird man an der Leiche natürlich die Zeichen des schon geschehenen Athemholens antreffen müssen, und sich also wohl zu hüten haben, sie nicht für Merkmale des kindlichen Lebens nach der Geburt zu halten.

Diese Vorsicht ist noch nöthiger, wenn die Frucht sich während der Geburt schon in ein Kind verwandelte, ein Ereigniss, das, weil es immer besondere Ursachen, durch welche die Thätigkeit des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, während das Athemholen schon beginnt, voreilig unterdrückt werden, erfordert, zwar selten aber keinesweges unerhört ist. Noch heute, nicht lange vorher ehe ich dies schrieb, sahe ich, in Gegenwart vieler kunstverständiger Zeugen, ein Knäbchen gesund, athmend, und schreiend zur Welt kommen, an dessen Nabelstrange nicht das schwächste Klopfen seiner Schlagadern mehr zu spüren war. Wird in diesem Falle das Athemholen wieder unter-

drückt, so stirbt ein solches Kind augenblicklich, und daher sind selbst die ordentlichen Drehungen des Kopfes in der Geburt, die Umschlingung der Nabelschnur um seinen Hals, und das längere Stecken der Schultern in dem Ausgange des Beckens, nachdem der Kopf schon geboren ist, und mit dem Gesichte wohl gar in die zugleich abgegangenen Unreinigkeiten, als Urin, Koth und Blut hineinhängt, so höchst gefährlich. Bei zuletzt kommendem Kopfe, nachdem die Füße, der Rumpf, und die Schultern schon geboren sind, wird die Thätigkeit des Nabelstrangs am ersten und leichtesten unterbrochen, und die Erhaltung hängt dann allein vom Athemholen ab, das dabei jedoch auch am besten von Statten geht, wie jeder, der Steils - und Fussgeburten geleitet, oder Wendungen auf die Füsse vorgenommen hat, zugestehen wird. Hierbei, aber auch nur allein hierbei, kann die Umschnürung des Muttermundes um den Hals eine Erdrosselung bewirken, doch muss ich gestehen, ein Zusammentreffen von Umständen, unter denen dies hätte geschehen können, nie gesehen zu haben. Blutergiessungen aus der Gebärmutter, und Anfüllung der Mutterscheide mit dem abgegangenen Blute ist dagegen ein gewiss nicht seltener Grund den freien Zutritt der atmosphärischen Luft abzuhalten, und dadurch den Tod der Erstickung herbeizuführen. Man findet in solchen Fällen wohl Etwas von diesem Blute tief in der

Luftröhre, das durch die Anstrengung zum Athemholen in sie hineingezogen wurde.

Da mit dem Aufhören der Verrichtungen des Mutterkuchens und des Nabelstrangs, und mit dem Beginnen des Athemholens, die Fruchtblutwege nicht geschlossen, ja öfter kaum verändert werden, so müssen die Erstickungsarten der Kinder in, und gleich nach der Geburt, hinsichtlich ihrer allgemeinen Erscheinungen an der Leiche große Verschiedenheiten von den bei Erwachsenen vorkommenden darbieten, indem bei jenen, wegen des Abflusses des Blutes aus dem rechten Vorhofe in den linken, und aus dem gemeinschaftlichen Stamm der Lungenschlagader in die Aorte, durch das eirunde Loch, und durch den Botallischen Schlagadergang, die Anhäufung von Blut in dem rechten Herzen, in den Lungen, im Gehirne, und selbst im Unterleibe, hauptsächlich wenn der Nabelstrang nicht unterbunden ist, nicht so Statt finden kann, als bei diesen.

VI. Das Neugeborne.

Charle allowers

Alles was an dem noch zu Gebärenden als möglich dargethan wurde, kommt hinsichtlich seines wirklichen Daseyns bei dem schon Gebornen in rechtlicher Hinsicht zur Untersuchung; doch giebt es auch einige Vor- und Nachfragen, die sich bloß auf das Neugeborne als solches beziehen, und die von nicht geringerer Wichtigkeit sind.

Die erste Frage, in Betreff eines vorgeblichen Neugebornen, ist immer die: ob es auch wirklich ein solches sey? woran sich dann die, nach Art und Beschaffenheit desselben, und wohl auch, ob es das sey wofür es gelte? anschließen.

Ein Neugebornes kann nur ein solches seyn, das die Zeichen seines frühern Zusammenhangs mit der Mutter und seiner besonderen Wirkungen, die Merkmale der Eindrücke, die es in der Geburt erhalten hat, und die Zeichen der Veränderungen, die es durch seine neue ungewohnte Umgebung erleidet, die aber nicht anhaltend sind, noch an sich trägt. Je lockerer der Zusammenhang mit der Mutter gewesen, je weniger Gegenwirkung das zur Welt Kommende äu-Isern konnte, und je geringer seine Wechselwirkung mit dem Aeusseren war, desto undeutlicher sind die Zeichen der Neugeburt, und daher bei falschen und todten Früchten am zweifelhaftesten. Da nicht alle Merkmale der Neugeburt an lebenden Kindern gleich beständig sind, mehrere von ihnen aber wohl acht Tage und darüber dauern, so thut man wohl, sie in dieser Hinsicht zu unterscheiden, und nach der Aufeinanderfolge des Verschwindens der einzelnen, die ganze Dauer der Neugeburt in einzelne Zeiträume abzutheilen. Hierbei ist zugleich zu berücksichtigen, ob das Neugeborne in dieser Zeit der Gegenstand menschlicher, vorzugsweise mütterlicher Sorgfalt gewesen ist, oder nicht, und von welcher Art sie war, indem

dies auf die Beurtheilung sowohl seiner selbst, als auch dessen, was später mit ihm vorgegangen ist, einen entscheidenden Einfluss hat.

Die Unterscheidung einer falschen von einer wahren Frucht wird nach der Geburt leicht seyn, und im Allgemeinen auch die einer Missgeburt von einem missgestalteten Neugebornen; indem die erstere gemeiniglich erst nach ihrem Tode der Gegenstand der Untersuchung wird, und man dann die Zergliederung zu Hülfe nehmen kann. Beziehung auf bürgerliche Rechtsverhältnisse hat das Gesetz indessen noch zu bestimmen. wie dergleichen Missgeburten zu betrachten sind, und was besonders von der Uebertragung von Rechten durch sie auf Andere zu halten ist. Im peinlichen Rechte wird der Maassstab für ihre Beurtheilung von ihrem Mangel an Lebensfähigkeit hergenommen.

Missgestaltungen sind öfter noch während ihres Lebens als nach ihrem Tode, und häufiger in bürgerlichen als in peinlichen Rechtssachen die Gegenstände der gerichtlich - medicinischen Untersuchung. Die Schwierigkeit dieser, und der Ertheilung eines darauf gegründeten Gutachtens, liegt in dem ersteren Fall besonders darin, dass man öfters Etwas beurtheilen soll, das gleichsam noch im Entstehen ist, und durch den Wachsthum und die weitere Ausbildung noch so verändert werden kann, dass seine Wirkungen im Voraus nicht zu berechnen sind. Der gerichtliche Arzt darf deshalb niemals, be-

treffe es den Karakter der Menschheit überhaupt, oder das Geschlecht, oder einzelne besondere Verrichtungen, ein entscheidendes Urtheil abgeben, sondern muss Alles vielmehr den Ergebnissen fernerer, und hinreichend lange fortgesetzter Beobachtungen anheimstellen. Im anderen Falle giebt die Zergliederung Aufschluss. Das Alter und die Lebensfähigkeit Neugeborner werden dem, der mit ihrer Bildungsgeschichte, und mit den Veränderungen, die der Uebergang in die Kindheit erheischt, und mit ihren inneren Bedingungen bekannt ist, zu beurtheilen nicht schwer seyn. Auf Belebtheit und Beseeltheit einer Frucht kommt es jetzt, bei dem Verdacht der Fruchtabtreibung und des Fruchtmordes in Mutterleibe nicht mehr an, da man über die Sache selber klarere Begriffe erlangt hat, und neuere Gesetze entweder nach der Bewegung der Frucht in Mutterleibe, oder nach den Merkmalen ihrer Lebensfähigkeit sich zu richten anordnen, oder ein bestimmtes Alter der Frucht, an der diese Verbrechen vollzogen werden können, festsetzen. Bei Zwillingen, Drillingen u. s. w. so wie bei offenbar kranken, oder schon seit längerer Zeit abgestorbenen Früchten, findet jedoch der Arzt in den Kennzeichen der Ausbildung und des Alters nicht die Uebereinstimmung wie bei einfachen und gesunden, und er darf sich dadurch nicht irre machen lassen. Einzelnes ist doch stets der einem bestimmten Alter entsprechenden Bildungsstuffe angemessen. Da bei lebenden die Untersuchung niemals so vollständig seyn kann, als bei todten Neugebornen, so wird bei ihnen das Urtheil auch jedes Mal unbestimmter ausfallen; da späterhin indessen der Erfolg noch mit in Anschlag gebracht werden kann, so ist dies nicht von großem Belange. Schnellere Ausbildung in Mutterleibe, und dadurch bewirkte frühere Reife, lassen sich, nach der Kenntniß, die wir von der menschlichen Frucht besitzen, nicht annehmen. Ist von einem Neugebornen die Rede, das länger als 280 Tage in Mutterleibe zurückgeblieben seyn soll, so muß der gerichtliche Arzt auf dreierlei sehen.

 Ob in dem Zustande der Mutter und in ihren Verhältnissen Ursachen einer Geburtsverzögerung lagen;

 ob in der letzten Zeit der Schwangerschaft die Erscheinungen an ihr wahrgenommen wurden, die Geburtsverzögerungen zu begleiten pflegen;

3. ob das Neugeborne die Merkmale einer höheren, seinem Alter entsprechenden

Ausbildung an sich trägt.

Treffen diese drei Umstände zusammen, so ist er befugt, die wirklich geschehene Uebertragung der Frucht zu bestätigen. Die mögliche Länge derselben läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den speciellen Umständen berechnen. — Das gesetzliche Maaß dafür giebt das Verhältniß des Wachsthums der Frucht zur Möglichkeit, ihrer dadurch erlangten Größe wegen, noch lebend geboren werden zu können. Ausnahmen hiervon

bedürfen specieller Beweise. An kranken, mageren und in ihrem Wachsthume zurückgehaltenen Neugebornen ist der Grad ihrer Ausbildung schwer zu erkennen, und bei ihnen genügt es dann, wenn nur die beiden ersten Umstände zusammentreffen, und die Beschaffenheit der Frucht dabei mit ihnen übereinstimmt.

Fehlen alle, oder ist nur der erste allein vorhanden gewesen, so kann der Arzt das Vorgeben einer Verzögerung des Eintritts der Geburt durch Gründe seiner Wissenschaft nicht unterstützen.

Bei gerichtlich - medicinischen Untersuchungen in peinlichen Fällen, in denen es sich um Lebensfähigheit eines Neugebornen handelt, ist auf Missbildungen und Krankheiten nicht minder Rücksicht zu nehmen, als auf das Alter, und bei diesem wieder, auf die dadurch bedingten drei Grade.

Ohne Zweifel die schwierigste Frage, so wohl in bürgerlichen, als vorzugsweise auch in peinlichen Rechtsfällen ist die: ob ein todtes Neugebornes, das der Gegenstand einer gerichtlich - medicinischen Untersuchung ist, vor und in der Geburt, oder erst nach derselben abgestorben sey? indem es nur im letzteren Fall sowohl Rechte übertragen, als auch der Gegenstand des Verbrechens der Tödtung seyn kann. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird bis jetzt bloß Zeugenbeweis gefordert, daß das Neugeborne Lebensäußerungen von sich gegeben, und namentlich, daß es geschrieen habe; es unterliegt jedoch

wohl keinem Zweifel, das, in Ermangelung eines solchen, nicht auch eine ärztliche Untersuchung zulässig seyn sollte, und das nicht der Erfund und das darauf gestützte ärztliche Gutachten denn als Beweise dienen könnten. Es sind in Beziehung hierauf indessen noch bestimmte gesetzliche Anord-

nungen erforderlich.

Im peinlichen Rechte ist dagegen die Beantwortung dieser Frage durch die untersuchenden Medicinalpersonen bei jedem Neugebornen, dessen Absterben den Verdacht irgend einer Verschuldung Anderer, vorzugsweise seiner eignen Mutter daran zulässt, wesentlich nöthig, indem der Thatbestand seiner Tödtung ohne sie überall nicht in Gewissheit gesetzt werden kann. Man hat deshalb auch der sich hierauf beziehenden Untersuchung, der immer die Gewissheit vorausgehen muß, daß das Neugeborne wirklich todt, und nicht etwa nur scheintodt ist, eine ganz vorzügliche Wichtigkeit beigelegt, und ihr sowohl auf wissenschaftlichem Wege, als auch durch die Erfahrung eine feste Grundlage zu verschaffen gesucht.

Bei der Anwendung scheinen jedoch öfter mehrere Fehler begangen zu werden:

1. Sieht man auf die Ursachen des Todes der Frucht vor der Geburt, im Leibe der Mutter, auf die daraus entstehenden Todesarten, und auf ihre Merkmale nicht genugsam;

2. Man würdigt die Beschaffenheit des zur Geburt sich stellenden, und wirklich geboren werdenden Menschen nicht hinreichend, und übersieht daher die Veränderungen, die sich während dieses Vorganges mit ihm ereignen, die Gefahren, denen er dabei unterworfen ist, und die Verletzungen und Todesarten mit ihren eigenthümlichen Merkmalen, die er dadurch erleidet;

3. Man legt auf den Unterschied zwischen einer Frucht und einem Kinde und auf seine, zum Theil erst durch Versuche auszumittelnden Unterscheidungszeichen zu großen Werth, und glaubt zu unbedingt, daß erstere schon todt zur Welt gekommen seyn, letzteres aber nothwendig nach der Geburt noch gelebt haben müsse; und

4. endlich, versäumt man darüber die Bedingungen aufzusuchen, unter denen die Zeichen des Fruchtstandes oder der Kindheit von Bedeutung sind, oder nicht sind, und beraubt sich dadurch selber eines großen Hülfsmittels, sie in einzelnen Fällen, in denen es darauf ankommt, in dem rechten Lichte zu sehen, und das Richtige daraus zu folgern.

Die beiden ersteren Punkte sind im Vorhergehenden schon sattsam erläutert worden, die beiden letzteren bedürfen dagegen aber noch einer ausführlicheren Erörterung.

Nicht mit Unrecht sehen gerichtliche Aerzte den ersten Eintritt des Athemholens als den Uebergangspunkt des Fruchtstandes in die Kindheit an, und da dasselbe Merkmale seiner selbst, und seiner Wirkungen, die auf keine andere Weise sollen entstehen können, in der Leiche zurückläst, die sowohl mittelst ihrer Besichtigung und Zergliederung, als auch durch eigne Versuche
zur Anschauung gebracht werden können,
so glauben sie dadurch, daß dies wirklich
entweder von ihnen geschieht, oder bei richtiger Anwendung der dazu erforderlichen
Mittel als unmöglich dargethan wird, objektive Beweise des entweder schon geschehenen, oder noch nicht begonnenen Athemholens für sich und Andere zu erhalten.

Den Inbegriff aller zu diesem Zwecke dienenden Mittel nennen sie bekanntlich die Athemprobe. In wie weit sie nur dies wollen, haben sie, ohngeachtet aller Einschränkungen, denen die Merkmale des Athemholens und seiner Wirkungen in der Leiche eines Neugebornen unterworfen sind, doch im Allgemeinen Recht, weil die beschränkenden Umstände meistens zu erkennen sind, und das Maass ihres abändernden Einflusses ziemlich richtig zu beurtheilen ist. In dieser Hinsicht ist, wie es sich nicht läugnen lässt, zur Ausbildung der Athemprobe in neueren Zeiten sehr vieles geschehen, und wenn gleich nicht alle Schwierigkeiten gelöst sind, so hat man doch die lösbaren, von den nicht zu lösenden besser unterscheiden gelernt, und sich der Lösung der ersteren bedeutend mehr genähert. Eine große Klippe bleibt hierbei zwar immer, dass es für die Schätzung der Merkmale mancher wichtiger Veränderungen durchaus an dem gehörigen Maassstabe fehlt, und dass der gerichtliche Arzt, selbst wenn unausgesetzte Beob-

achtungen ihn dahin gebracht haben sollten, wovon doch die Möglichkeit noch stark zu bezweifeln ist, über die Erkennung und Würdigung der feineren Unterschiede in allen Fällen zu einer subjektiven Ueberzeugung zu gelangen, doch nie dahin kommen wird, sie zu einer objektiven Gültigkeit zu erhe-Mehrere verdiente Männer im Fache der gerichtlichen Medicin wollen jedoch noch mehr, wie die Namen, die sie dem Inbegriffe ihrer Untersuchungen ertheilen, als Lebensprobe, Lustlebensprobe, Lebensathmungsprobe schon andeuten, sie wollen aus dem Erfunde derselben auch beurtheilen, ob das Neugeborne als solches noch gelebt hat, oder nicht, und damit wollen sie zu viel, und fallen in Irrthümer.

Es athmet, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, das zur Geburt kommende menschliche Wesen, wenn es sich noch ganz in der Gebärmutter befindet; es athmet wenn sein-Kopf in der Mutterscheide steckt, und die Beine, und ein Theil des Rumpfs oder dieser allein, oder mit den Armen schon zur Welt gekommen sind; und es athmet endlich, wenn der Kopf schon geboren ist, und der ganze übrige Körper noch in den Geburtstheilen eingeprelst ist, und dennoch kommt es in allen diesen Fällen mitunter todt zur Welt, und öfter ohne Schuld, als durch Schuld der Mutter. Im Gegentheil athmet die Frucht bisweilen während der Geburt nicht, und sie wird doch lebend geboren, lebt eine Zeitlang fort, ohne zu athmen,

und stirbt ehe sie in die Kindheit überzugehen vermogte. Alle diese Umstände sind nicht allein thatsächlich erwiesen, sondern sie ereignen sich auch noch täglich vor unsern Augen, und Jeder, der Gelegenheit hat Geburten die sich selber überlassen sind verlaufen zu sehen, muß sich von ihrer Wahrheit überzeugen; durch sie wird aber die Vorstellung, als könnten die Merkmale des geschehenen oder nicht geschehenen Athemholens in der Leiche eines Neugebornen, wie sorgfältig man sie auch ausgemittelt haben mag, unbedingt zum Beweise seines Lebens nach der Geburt, oder seines Todes vor derselben dienen, als völlig grundlos erwiesen.

Vergeblich haben die Vertheidiger der unbedingten Beweiskraft der Athemprobe jene sie vernichtenden Umstände geleugnet, da Natur und Erfahrung ihnen mit lauter Stimme widersprachen. Sie haben sich daher zuletzt mit halbem Leugnen, und halbem Zugestehen zu helfen gesucht. Die Fortdauer des Fruchtlebens nach der Geburt soll nun nicht mehr durch die Athemprobe bewiesen werden können, wohl aber das kindliche, wenn man nur auf die Merkmale der gradweisen Verschiedenheit des geschehenen Athemholens Rücksicht nimmt. Athemholen in Mutterleibe könne, meinen sie, wegen des minder freien Zutritts der atmosphärischen Luft, nur unvollkommen von Statten gehen, und die Wirkungen desselben, so wie ihre Merkmale müßten daher auch nur schwach seyn. Diesem widerspricht jedoch die Erfahrung durchaus. Davon jedoch abgesehen, leuchtet dennoch das Mangelhafte und Unzuverlässige dieses Auskunftsmittels daraus ein, daß ganz geringe Merkmale leicht übersehen werden, die von gradweisen Verschiedenheiten abhängenden aber schwer zu unterscheiden sind. Eine schwache, und ungleiche Ausdehnung der Lungen erfolgt überdies eben so gut beim Athemholen nach der Geburt, als während derselben, indem die atmosphärische Luft weder zu allen Neugebornen gleich ungehindert hindringen, noch von allen mit gleicher Leichtigkeit aufgenommen werden kann, und die davon entlehnten Unterscheidungs-

merkmale fallen also ganz weg.

Es ist deshalb, wenn auch nur als Versuch der Athemprobe nicht bloss den Werth zu sichern, den sie anerkannt hat, sondern um sie auch, wenigstens für gewisse Fälle zu einer wirklichen Lebensprobe zu erheben, nöthig, einen anderen Weg einzuschlagen. Es muss als unbestreitbare Thatsache vorausgesetzt werden, dass eine Frucht während der Geburt atmosphärische Luft einzuathmen anfangen, und also wirklich in die Kindheit übergehen, dennoch aber vor Beendigung jener absterben, und darauf todt zur Welt kommen kann. Dies Absterben ist nun aber in dem regelmäßigen und ordentlichen Geburtsvorgange nicht begründet, sondern es müssen eigne Ursachen dazu wirksam gewesen seyn, die zum Theil wenigstens die Merkmale ihrer tödtlichen Einwirkung in

der Leiche zurücklassen. Forschen wir also nach dem Daseyn dieser Ursachen, die im Vorhergehenden schon angegeben wurden, und suchen die Merkmale ihrer Wirkungen auf, so dürften wir dadurch vielleicht in manchen Fällen gewissere Anzeigen erhalten, aus denen wir beurtheilen könnten, ob das Athmen schon vor beendigter Geburt wieder aufgehört habe, oder ob es nach derselben noch fortgesetzt worden sey. Sind wir, weil sich durchaus keine Gründe und keine Merkmale des Todes eines Fruchtkindes oder eines wirklichen Kindes in der Geburt auffinden ließen, das letztere zu schließen berechtigt, so muss auch eine zuverlässige Athemprobe einen sicheren Beweis dafür liefern, dass das Neugeborne, nachdem es vollständig zur Welt gekommen war, noch gelebt hat. Wie es ihm hernach ergangen ist, und wodurch es umkam, bleibt dann natürlich der Gegenstand weiterer Untersuchung. Auf diesem Wege entgiengen wir zugleich dem aufgeworfenen vierten Vorwurfe, und verschafften uns, so weit es möglich ist, die Mittel, ein wichtiges Ereigniss auch für unsern Zweck gehörig zu benutzen. Hierbei erheben sich jedoch zwei große Schwierigkeiten, nämlich: die Aehnlichkeit mancher Todesarten und ihrer Merkmale in und nach der Geburt; und der Mangel aller eigenthümlichen Kennzeichen mancher Todesarten, besonders der von Unterdrückung des schon begonnenen Athemholens, während der Geburt. Beide stehen in einer so genauen Verbindung mit

einander, dass die erstere sich nicht wohl ohne Berücksichtigung der letzteren näher

in Betrachtung ziehen läßt.

Die Todesarten, die hier in Erwägung kommen, sind vorzugsweise die durch Erstickung wirkenden, die von Verletzungen, und die durch tödtliche Vernachlässigung. Es ist ein Erfahrungssatz, dass die Mehrzahl von Neugebornen, die in, oder gleich nach der Geburt gestorben ist, durch Erstickung Die Ursache ist hierbei in beiden Fällen die nämliche, Entziehung der atmosphärischen Luft, und da beide, das Kind in, und nach der Geburt, sich hinsichtlich des Bedürfnisses nach ihr völlig gleich verhalten, auch die Wirkung. In dem Wesentlichen der Erstickung kann deshalb auch bei beiden kein Unterschied seyn, wohl aber, da die Art der Entziehung der atmosphärischen Luft in, und nach der Geburt, besonders je nachdem sie entweder von freien Stücken eintrat, oder absichtlich herbeigeführt wurde, verschieden ist, in den Kennzeichen, die sie zurücklässt. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die zufällige Abhaltung der Luft von den Athmungswerkzeugen in der Geburt stets ohne alle Gewalt geschieht, und daher auch weiter keine Merkmale, als die allgemeinen der Erstickung hervorbringt; die absichtliche aber, besonders die nach der Geburt, selten dagegen ohne einige Gewaltthätigkeiten gegen das Neugeborne zu Stande kommt, und dass in den meisten Fällen daher die Leiche auch Spuren davon an sich trägt, an denen

man ihre Wirkung erkennen, und unterscheiden kann. Diese allgemeine Angabe erleidet indessen auf beiden Seiten Einschränkungen. Wahr ist es, dass ein Kind, das schon in der Gebärmutter athmete, bei seinem Durchgange durch das Becken, vermöge der Drehung seines Kopfes, leicht außer Verbindung mit der atmosphärischen Luft gesetzt werden kann, und dass die darauf erfolgte Erstickung nur die allgemeinen und keine besondere Merkmale zurücklassen wird; nicht weniger wahr ist es aber, dass die nämliche Todesart auch durch Umschlingung der Nabelschnur um den Hals, und selbst, vorzugsweise wenn es mit dem Kopfe zuletzt komint, durch Zusammenschnürung des Halses durch den Muttermund herbeigeführt werden kann, und dass sie dann mit der, die durch Erdrosselung mit einem Strange bewirkt worden, die größte Aehnlichkeit hat. Es giebt zwar zwischen beiden noch wohl einige Unterscheidungsmerkmale, doch sind sie gewiss nicht immer deutlich genug. Der Eindruck von der Nabelschnur um den Hals wird gemeiniglich minder tief seyn, als der mit einem Strange, Strumpfbande, oder sonst dergleichen hervorgebrachte, und er geht nicht leicht um den ganzen Hals, sondern nur um einen Theil davon, und man sieht auch den Eindruck beider Enden des Nabelstranges vom Halse auf- oder abwärts noch eine Strecke fortlaufen, was Beides bei dem Erdrosseln mit dem Strange nicht der Fall ist. Gieng der Mutterkuchen gleich

nach dem Kinde ab, oder rifs die Nabelschnur dicht an ihrem Anheftungspunkte am Mutterkuchen ab, so wird man sie oft noch um den Hals, und bisweilen auch noch wohl um andere Theile geschlungen finden. Geschahe dies aber auch nicht, hat man aber dennoch Gelegenheit den ganzen Nabelstrang messen zu können, so wird man ihn sehr lang, und durch das Zerren, bei der die Erstickung bewirkenden Anziehung, auch sehr gedehnt Wegen hiervon abund dünne antreffen. hängiger theilweiser Lösung des Mutterkuchens wird eine solche Geburt öfters auch von Gebärmutterblutflüssen begleitet seyn. Ein Zusammenschnüren des Halses durch den Muttermund hinterlässt, wie ich mir vorstelle, keinen so schmalen rothen, oder rothblauen Streif als ein Strumpfband oder dgl., sondern macht wohl den ganzen Hals, und selbst das Gesicht, und den Nacken blau, und angeschwollen, indem sich bei den Ursachen einer solchen Umschnürung niemals die Oeffnung allein, die wir den äußeren Muttermund nennen, sondern der ganze untere Abschnitt der Gebärmutter zusammenziehen wird. So ist es mir auch vorgekommen, wenn ich nach der Wendung den Kopf von dem unteren Abschnitte der Gebärmutter festgehalten antraf.

Das Erwürgen eines Neugebornen mit den Händen wird ohne Zweifel fast immer Eindrücke der Finger im Gesichte und am Halse, und Nägelspuren zur Folge haben, die bei der Erstickung in Mutterleibe bei verheimlichten Geburten nur dann erfolgen können, wenn die Mutter es bei seiner verzögerten Ausstoßung mit den Händen ergriff, und es hervorzuziehen sich bemühte, es dabei aber verletzte.

Sollte man bei einem erstickten Neugebornen Blut in der Nasen - und Mundhöhle, in der Luftröhre, und wohl selber in den Bronchien antreffen, so ist die Vermuthung dafür, dass es nach entstandenem Gebärmutterblutfluss, durch das in die Mutterscheide ergossene Blut erstickt sey. Dies kann aber auch, wenn das Blut unter die Kreisende geflossen, und das Kind hernach mit dem Gesichte hineingefallen war, nach der Geburt geschehen seyn. In diesem letzteren Falle wird jedoch das Blut wahrscheinlich mit Theilen von anderen Abgängen der Mutter gemischt seyn. Auf ganz ähnliche Weise ersticken Kinder, wenn die Kreisende im Sitzen oder Liegen gebiert, in der Geburt, während der Kopf schon geboren ist, und das Gesicht zwischen den Schenkeln herabhängt, und Nase und Mund dabei in den Abgängen von der Mutter stecken. Auch in diesem Falle findet man von ihnen Etwas im Munde und in der Luftröhre; wie will man aber daran erkennen, dass dieser Vorgang nicht erst nach der Geburt, durch tödtliche Vernachlässigung, oder durch absichtliche Hineinlegung des Kindes mit dem Gesichte in den Unrath, nachdem es schon eine Zeitlang gelebt hatte, erfolgt sey?

Es erhellet aus diesem Allen, dass ungeachtet der Unterscheidungsmerkmale, die man zwischen der erfolgten Erstickung in, und nach der Geburt aufstellen kann, es doch in den meisten Fällen unmöglich seyn wird, aus dem blosen Zustande der Leiche zu erkennen, welche davon Statt gefunden habe. Läst sich dies aber nicht erkennen, so ist es auch in eben diesen zu bestimmen unmöglich, ob das Athemholen schon in der Geburt Statt gefunden, und noch vor völliger Beendigung derselben aufgehört habe, oder ob es noch nach der Geburt fortdauerte, oder darnach wohl gar erst eintrat, und der Tod des Kindes dann späterhin doch noch erfolgte.

Um jedoch Jedes zu berücksichtigen, was hier in Betrachtung kommen könnte, wollen wir auch auf die wesentlichen Kennzeichen der Erstickung, von der vorher gesagt wurde, dass sie an sich immer die nämliche sey, noch einen Blick werfen.

Es ist dies zwar im Allgemeinen wahr, deswegen ist es aber noch nicht erwiesen, dass auch ihre Merkmale immer dieselben seyn müssen, indem es hierbei auch auf die Erstickenden ankömmt. So lange sowohl das ungeborne, als auch das neugeborne Kind, durch den ununterbundenen Nabelstrang noch mit dem Mutterkuchen in Verbindung stehen, so verhält sich die Sache bei ihnen gleich, und es kann daher auch in den Merkmalen kein Unterschied seyn. Wenn aber der Nabelstrang nach der Geburt getrennt, und dann entweder unterbunden, oder nicht unterbunden ist, so scheint da-

durch eine Aenderung bewirkt werden zu können. Im ersten Falle ist dies jedoch in der That nur Schein, indem das Blut, was nicht in die Lungen dringen kann, immer doch durch das eirunde Loch und den Botallischen Gang in die Wege des großen Kreislaufs gelangt, mögen die Nabelschnurschlagadern zugebunden seyn, oder nicht; im anderen soll jedoch unter diesen Umständen ein Blutfluss aus den Gefässen der Nabelschnur entstehen, der die Zeichen der Verblutung zur Folge hat. Hiergegen läßt sich einwenden, dass bei einer solchen Verblutung überhaupt niemals die ganze Masse des Blutes aussliesst, sondern immer nur so viel, dass eine Ohnmacht dadurch bewirkt wird, in der zwar das Bluten aufhört, aber das Neugeborne auch, wenn es nicht künstlich erweckt wird, ohnfehlbar stirbt. Zeichen dieser Verblutung können also an sich nur unbedeutend, und oft kaum zu erkennen seyn; dies muss aber bei der Erstickung ganz vorzüglich der Fall seyn, indem hier auf jeden Fall der Tod früher erfolgt, ehe eine starke Verblutung eintreten konnte.

Es behält also auch hiernach bei dem gezogenen Resultate sein Bewenden, aus dem sich ergiebt, dass nur in wenigen Erstickungsfällen Neugeborner die sogenannte Athemprobe zu einer wahren Lebensprobe dienen könne. Diese wenigen Fälle sind besonders, wenn die Erstickung in einem Medium zu Stande kam, in das eine Frucht, die sich noch in den mütterlichen Geburtstheilen be-

findet, nicht hinein kommen konnte, als im Wasser, Asche u. dgl. m., und man, zum Beweise, Etwas davon in der Luftröhre, und wohl gar in den Bronchien, oder sonst eigenthümliche Merkmale seiner Wirkung antrifft; und wenn sie durch eine Gewalt geschahe, die sich in der Geburt entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Absicht zu tödten anbringen liefs, als z. B. entweder durch Umbindung eines Strickes oder einer Schnur um den Hals, die man bisweilen selbst noch um ihn geschlungen antrifft, bisweilen aber nur einen so starken mit Hautabschuppung verbundenen Eindruck davon, dass er durch den Nabelstrang oder von dem Muttermunde nicht bewirkt seyn kann, oder durch Zusammendrückung der Kehle, wornach Finger - und Nägelspuren am Halse und im Gesichte zurückgeblieben sind, die Gegend des Kehlkopfes mit Blut unterlaufen ist, und seine Knorpel sogar eingedrückt sind. Hier sind jedoch, weil ähnliche Verletzungen auch in der Geburt bewirkt seyn können, diese Merkmale zweifelhafter, und, um sie richtig zu beurtheilen, ist nicht bloß große Aufmerksamkeit von Seiten des Arztes überhaupt nöthig, sondern auch Kenntniss und Berücksichtigung des Geburtsvorganges, und der dabei Statt gefundenen Ereignisse und Zufälle. -

Dass Fruchtkinder und Kinder durch die Folgen von Verletzungen, sowohl in der Geburt als auch nach derselben umkommen können, ist in dem Vorhergehenden gezeigt worden. Da die Lungenprobe natürlich nur in den Fällen das geschehene Athemholen nach der Geburt anzeigen kann, wenn die Verletzungen so sind, dass sie nur nach der Geburt den Tod bewirkt haben können, so kommt es in dieser Beziehung hauptsächlich auf ihre unterscheidenden Merkmale an. Dabei ist aber zu beachten, dass einige in der Geburt zugefügte Verletzungen doch erst nach der Geburt tödten, ohne bis dahin, dass der Tod erfolgte, die Fortsetzung des Athemholens zu hindern. Es sind daher für unsern Zweck nicht sowohl die nach der Geburt tödtenden, als vielmehr die erst nach derselben zugefügten, hinsichtlich ihrer Unterscheidungsmerkmale, in Betrachtung zu ziehen. Wird dies, wie es leider oft geschieht, übersehen, so rechnet man einer heimlich Niedergekommenen, bei der sich dies ereignete, Etwas als Schuld an, das ihr auf keine Weise zur Last fällt. Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale dürften aus dem verschiedenen Karakter der Verletzungen hervorgehen. Die nach der Geburt, absichtlich bewirkten, sollen das Gepräge der Gewaltsamkeit, und der auf Tödtung gerichteten Absicht an sich tragen, das bei den in der Geburt entstandenen fehlen soll. leuchtend dies scheint, so erleidet es doch dadurch, dass einem Kinde in der Geburt sowohl Gewalt erfordernde Verletzungen ohne alle böse Absicht, und oft bloss um es schneller zur Welt zu fördern, als auch gewaltlose mit der bösen Absicht es zu tödten zugefügt werden können, und wirklich zugefügt wor-

den sind, und werden, zwischen denen und ähnlichen nach der Geburt bewirkten die Unterscheidung oft völlig unmöglich ist, grosse Beschränkung. Es wird also öfter Merkmale, sowohl gewaltsamer, als auch ohne große Gewalt zugefügter Todesarten an den Leichen neugeborner Kinder geben, denen man es nicht ansehen kann, ob sie in, oder nach der Geburt durch absichtliche und gewaltsame Zufügung, oder sonst zufällig entstanden sind, und aus denen sich daher auch kein Schluss machen lässt, ob das geschehene Athemholen, das durch die Lungenprobe angezeigt wird, nachdem es in der Geburt schon begonnen, noch vor ihrer Beendigung wieder aufgehört hat, oder nicht. Ueber die Verletzungen, die vor der Geburt entstanden, und nach derselben erst tödtlich wurden, muss man nothwendig stets in Irrthümer gerathen, sobald man Zeit und Art ihrer Entstehung nach den Resultaten der Lungenprobe auf die gewöhnliche Weise beurtheilt.

Die tödtlichen Vernachlässigungen nach der Geburt, wenn sie den Tod des neugebornen Kindes durch Kälte oder Mangel an Nahrung herbeiführen, hinterlassen, indem hierbei an kein wahres Erfrieren oder Verhungern zu denken ist, weil solche zarte Wesen aus bloßem Mangel an äußerer Reizung früher sterben, ehe diese Todesarten eintreten können, überall keine direkten Merkmale, und sie sind deshalb von einigen, die sich in der Geburt zutragen, namentlich

von Druck und Erkältung der Nabelschnur, und von zu früher Trennung des Mutterkuchens, gar nicht zu unterscheiden. Wie zweifelhaft sie daher, hinsichtlich ihrer Entstehung in, oder nach der Geburt, an sich schon sind, und wie wenig dieserhalb für die Fortsetzung des Athemholens nach der Geburt, Falls die Lungenprobe jenes anzeigt, daraus gefolgert werden könne, springt von selber in die Augen.

Nach diesem Allen müssen wir leider gestehen, dass der Versuch durch Berücksichtigung der Todesarten eines neugebornen Fruchtkindes oder Kindes, hinsichtlich ihrer Entstehung in, oder nach der Geburt, die Lungen - oder Athemprobe zu einer Lebensprobe zu erheben, sehr häufig misslingen, und dass nur in einzelnen Fällen ein günstiger Erfolg davon zu hoffen seyn werde. Hiernach dürfte über die Bedingungen, welche, wenn die Athemprobe ein etwanig genügendes Resultat geben soll, dabei vorausgesetzt werden müssen, und über ihren Werth als Lebensprobe, je nachdem diese vorhanden sind, oder fehlen, vielleicht mit mehr Bestimmtheit als bisher geurtheilt werden können.

Angenommen, dass die Athemprobe als solche gegen alle Einwendungen, die wegen einer krankhaften Beschaffenheit der Lungen, Möglichkeit des geschehenen Einblasens von Luft, und Erzeugung der Luft durch Fäulnis darin, in einzelnen Fällen gemacht werden könnten, gesichert sey, und dass sie

also das wirklich geschehene oder nicht geschehene Athemholen ohnfehlbar anzeige, wird sie doch nur in folgenden Fällen eine wirkliche Lebensprobe für den todten Neugebornen seyn:

A. Wenn sie die unzweideutigen Kennzeichen des Fruchtstandes neben denen eines
früheren Absterbens in Mutterleibe, oder einer Todesart, die nur vor, oder in der Geburt wirksam seyn konnte zur Anschauung
bringt; indem dann an dem Tode der Frucht
vor beendigter Geburt nicht zu zweifeln ist.

B. Wenn durch sie die Merkmale des geschehenen Ueberganges in die Kindheit so kenntlich werden, dass darüber weiter kein Zweisel Statt findet, und dabei die Wirksamkeit einer Todesart an zuverlässigen Merkmalen kenntlich ist, die nicht allein bloss nach der Geburt eintreten konnte, sondern deren Ursachen sich auch vor derselben nicht hatten zufügen lassen.

Zweifelhaft wird sie seyn:

- 1. Wenn, ihr Resultat mag seyn welches es will, die Todesarten, durch die das Neugeborne umgekommen ist, solche sind, die sowohl vor und in, als auch nach beendigter Geburt haben eintreten können, und aus deren zurückgebliebenen wahrnehmbaren Wirkungen sich weder auf das Eine noch auf das Andere mit Sicherheit schließen läßt.
- 2. Wenn die Wirkungen von Todesursachen, namentlich von Verletzungen, die man an der Leiche trifft, und von denen man den Tod des Neugebornen ableitet, nicht

offenbar die Zeichen an sich tragen, dass sie noch während des Lebens zugefügt sind.

Dass in dem Falle, in dem ein Neugebornes als Frucht zur Welt gekommen war, und als solche eine Zeitlang fortgelebt hatte, hernach aber abstarb, ehe sie in die Kindheit übergieng, die Athemprobe nur ein falsches Resultat geben kann, ist allgemein bekannt, und bedarf keines weiteren Beweises.

Ueberhaupt aber ist wohl zu bemerken, dass, wenn die Athemprobe wirklich den Beweis des kindlichen Lebens des Neugebornen einige Zeit nach der Geburt liefert, daraus an sich noch kein Beweis hervorgeht, dass es, weil es nachher gestorben ist, auch durch die Schuld der Mutter umgekommen ist. Dies darf also nicht ohne Weiteres gefolgert werden, sondern es ist vom Gerichte jedes Mal erst durch vollständige Beweise in Gewissheit zu setzen, wobei die Medicinalpersonen es auch auf diejenigen Todesursachen aufmerksam zu machen haben, die vor der Geburt ohne alle Schuld der Mutter zugefügt seyn können, und die dem kindlichen Leben nach der Geburt nicht sogleich Eintrag thun, es aber kürzere oder längere Zeit nachher ohnfehlbar aufheben.

Vergleichen wir diese Forderungen, die erfüllt seyn müssen, ehe aus den Resultaten der Athemprobe irgend Etwas über das Leben des Kindes nach der Geburt mit Sicherheit gefolgert werden kann, mit demjenigen, was hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Erfüllung im Vorhergehenden gesagt worden ist, so werden wir uns überzeugen, daß, da diese sehr eingeschränkt ist, auch jener Probe nur ein beschränkter Werth zukommen kann. Die unter A. B. und 1. 2. hierüber ertheilten näheren Bestimmungen zeigen, daß die Fälle, in denen wir uns auf das Ergebniß derselben nicht verlassen können, nicht viel weniger zahlreich sind, als die, in denen das Gegentheil statt findet. Dabei ist überdies die Unterscheidung oft noch so schwierig, daß sie alle Kenntnisse, Beobachtungsgabe, Umsicht, und Geschicklichkeit eines wohl unterrichteten und erfahrnen gerichtlichen Arztes in Anspruch nimmt.

Die Bemühungen neuerer gerichtlicher Aerzte, namentlich Bernts in Wien, die bisher angestellte Lungenprobe als wahre Athemprobe, nachdem ihre Unvollkommenheit in dieser Hinsicht von mehreren achtbaren Männern, und vorzugsweise von dem trefflichen Wilhelm Joseph Schmitt, ebenfalls in Wien, nachgewiesen worden war, darzustellen, sind gewiss höchst schätzbar, und verdienen den größten Dank, doch darf man hinsichtlich ihrer ja nicht vergessen, dass es sich dabei doch immer nur noch um die Feststellung einer Vorbedingung handelt, ohne die freilich das ganze Experiment gar nichts bedeutet, durch die es aber als Lebensprobe noch überall keinen Werth bekömmt.

Dies wird genügen, gerichtliche Aerzte auf die vielen Einschränkungen aufmerksam zu machen, denen die Folgerungen unterworfen sind, die sie aus dem Ergebnisse der angestellten Athemprobe nach der herrschenden gewöhnlichen Ansicht ziehen zu dürfen glauben mögten, und mit welcher großen Sorgfalt und Umsicht sie überhaupt bei ihrer Anstellung und Benutzung zu Werke zu gehen haben.

Gesetzgeber werden sich überzeugen, wie schwer, ja bisweilen sogar unmöglich es ist, den Thatbestand der Tödtung oder gar des Mordes eines Neugebornen, von dessen wirklichem Leben nach der Geburt man so schwer, und oft gar nicht die nöthige Ueberzeugung erhalten kann, an und in seinem Gegenstande auszumitteln, und wie nothwendig es daher ist, bei Anordnung der Strafbestimmungen darauf Rücksicht zu neh-Peinliche Richter endlich müssen jetzt die Nothwendigkeit einsehen, ihre Nachforschungen bei den Untersuchungen über den als möglich vorausgesetzten Mord eines Neugebornen, genauer als bisher, und selbst unter Zuziehung von Kunstverständigen, auf den Vorgang der Geburt, und auf die dabei vorgekommnen Ereignisse zu richten, und die Medicinalpersonen, welche die Besichtigung und Zergliederung der Leiche anstellten, Falls es nicht die nämlichen waren, die sich schon bei den Verhören thätig bewiesen, von den dadurch erhaltenen Resultaten ganz vollständig in Kenntniss zu setzen; hernach aber auf die Genauigkeit, mit der diese ihr Untersuchungsgeschäft bestreiten, ein wachsames Auge zu haben; und zuletzt, was besonders den höheren Richter angeht, ihr
Gutachten niemals unbedingt als maafsgebend
anzunehmen, sondern es immer, wo dies
auch nicht besonders anbefohlen ist, der höheren Begutachtung entweder einer medicinischen Fakultät oder einer anderen Medicinalbehörde zu unterwerfen.

So angenehm es mir wäre, wenn gute Vertheidiger als Kindesmörderinnen angeklagter Unglücklicher aus dieser Darstellung Gründe schöpften, sie von falschen Anschuldigungen zu befreien, so leid würde es mir im Gegentheil thun, wenn schlechte Sachwälde auch diese Abhandlung, wie sie es oft mit übel verstandenen gerichtlich - medicinischen Schriften machen, zur Unterstützung ihrer vorsätzlich, und wider ihr besseres Wissen, zur ungerechten Entschuldigung der von ihnen Vertheidigten vorgebrachten Unwahrheiten benutzten, und ich will daher gegen einen solchen Missbrauch dringend warnen. Der Sachwald soll verhüten, dass seiner Clientin nicht Unrecht geschieht, und er soll entschuldigen, was sich mit Grunde entschuldigen läßt, er soll aber, um sie von der verdienten Strafe frei zu machen, nicht lügen, und so der Wahrheit, der Sittlichkeit und dem Rechte nicht Hohn sprechen. -

